



|                                                                                                                                                                 |                      |                                   |       |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|-----------------------------------|-------|
| <b>Vorlage</b>                                                                                                                                                  |                      | Drucksachen-Nr: <b>V/2021/108</b> |       |
| Erstellt durch:<br>Amt 51 - Jugendamt                                                                                                                           |                      | Status: öffentlich                |       |
| <b>Fortschreibung der Bedarfsplanung "Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in anderen Betreuungsformen" für das Kindergartenjahr 2021/2022</b> |                      |                                   |       |
| <b>Beratungsfolge:</b>                                                                                                                                          |                      | <b>TOP: _____</b>                 |       |
| Datum                                                                                                                                                           | Gremium              | Einst.                            | Ja    |
| 18.02.2021                                                                                                                                                      | Jugendhilfeausschuss |                                   |       |
|                                                                                                                                                                 |                      | Nein                              | Enth. |
|                                                                                                                                                                 |                      |                                   |       |

### Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Fortschreibung der Kindertagesstättenbedarfsplanung im Rahmen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz-NRW) zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in anderen Betreuungsformen.

Des Weiteren nimmt er zur Kenntnis, dass die Planung auf der Grundlage der Anmeldungen der Eltern im Kita-Buchungsportal und in Abstimmung mit allen Trägern und Leitungen der Kindertageseinrichtungen in Herzogenrath erstellt wurde.

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung, dem Landesjugendamt auf der Grundlage der Bedarfsmeldungen der Eltern und den Festlegungen der kommunalen Jugendhilfeplanung die Gruppenformen und die Betreuungszeiten inkl. Plätze in der Kindertagespflege zum 15.03.2021 für das Kindergartenjahr 2021/2022 zu melden.

### Finanzielle Auswirkungen (einschl. Darstellung der Folgekosten – Sach- und Personalaufwendungen – sowie Folgeerträge):

Die finanziellen Auswirkungen aus der geplanten Belegung der Betreuungseinrichtungen im Kindergartenjahr 2021/2022 wurden bei der Haushaltsplanung für das Jahr 2021 bzw. das gesamte Kindergartenjahr (01.08.2021 – 31.07.2022) berücksichtigt.

### Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ keine Auswirkungen
- ☐ positive Auswirkungen
- ☐ negative Auswirkungen

## **Sachverhalt:**

Die Kindertagesstättenbedarfsplanung ist gem. § 80 SGB VIII jährlich fortzuschreiben, so dass es in der Regel nicht notwendig ist, in jedem aktualisierten Bericht ein umfangreiches theoretisches Gerüst darzustellen, unter welchen rechtlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen die Kindertagesstättenbedarfsplanung erfolgt.

Bei diesem Bericht sind die Voraussetzungen aufseiten des Jugendhilfeausschusses jedoch andere, da sich am 17.11.2020 der Jugendhilfeausschuss der Stadt Herzogenrath neu konstituiert hat und aus diesem Anlass zahlreiche neue Mitglieder Teil des Ausschusses geworden sind.

Um insbesondere den neuen Mitgliedern eine Übersicht über die genannten Rahmenbedingungen zu geben, fällt der aktuelle Bericht im ersten Teil (Rahmenbedingungen) und zudem mit den Anhängen IV und V etwas umfangreicher aus als die Berichte der letzten Jahre. Ziel der Verwaltung ist es, hierdurch den neuen Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, besser in die Materie hineinzufinden und sich mit den Planungsgrundsätzen und –prozessen vertraut machen zu können.

Darüber hinaus kann der aktuelle Bericht für alle Mitglieder in gewisser Hinsicht als „Nachschlagewerk“ dienen, sollte zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal Klarheit über einen der bearbeiteten Punkte geschaffen werden müssen, um Dinge entsprechend einordnen zu können.

Der planerische und Datenteil des Berichts beginnt mit Punkt 2. auf Seite 24 und endet mit Punkt 7. auf Seite 42.

Diejenigen Leser\*innen, die weniger an den Planungswegen und –schritten als vielmehr an den Ergebnissen interessiert sind, werden auf Punkt 7.3 (ab Seite 41) verwiesen, in dem die unterschiedlichen Versorgungsszenarien zusammengefasst dargestellt werden.

Insgesamt umfasst die als Anlage beigefügte Fortschreibung des Bedarfsplanes „Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in anderen Betreuungsformen“ die aktuelle Darstellung der Versorgungssituation von Kindern von 0,4 Jahren bis zum Schuleintritt für das Kindergartenjahr 2021/2022 auf der Basis der aktuellen Geburtenziffern sowie Aussagen zum Stand des Ausbaus von Betreuungsplätzen für Kinder unter und über drei Jahren.

Hierfür konnten die für die Planung relevanten Daten über das Kita-Buchungsportal ermittelt werden.

Aus der Entscheidung der Jugendhilfeplanung ergeben sich die Höhe und Anzahl der Kindpauschalen.

Nach der Bedarfsermittlung durch das Kita-Buchungsportal hat die Verwaltung des Jugendamtes mit allen Trägern von Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Herzogenrath, wie in den Vorjahren, Anfang Januar Einzelgespräche geführt und einvernehmlich die Gruppenformen und Platzzahlen zum 01.08.2021 festgelegt, damit bis spätestens zum 15. März die verbindlichen Meldungen für das Kindergartenjahr 2021/2022 an das Land vorgenommen werden können.

Wiederum ist in dem Planungsbericht eine einrichtungsscharfe Zuordnung der Plätze einschließlich der Gruppenformen, der Betreuungszeiten und Angabe der Plätze für behinderte oder von Behinderung bedrohter Kinder vorgenommen worden (s. Tabelle I im Anhang des Planungsberichtes).

Bezüglich der inklusiv zu fördernden Kinder ist festzustellen, dass deren Eltern vermehrt die Möglichkeit in Anspruch nehmen, die Kinder in einer wohnbereichsnahen Regelkindertagesstätte unter Berücksichtigung des erhöhten Betreuungsaufwandes betreuen zu lassen.

Rechnerisch ist der Bedarf in der Stadt Herzogenrath auf der Grundlage einer Nachfrage von 98 % für 3 – 6jährige Kinder und 50 % für Kinder unter 3 Jahren ermittelt und vom Jugendhilfeausschuss definiert worden (s. V/2013/361).

Im Vergleich zu der aktuell gültigen Berechnungsquote bei den 0 < 3jährigen (u3-Kinder) von 50% ergibt sich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Nachfragequoten aus dem Kitajahr 2019/2020 eine Steigerung von rund 5%.

Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung bei den jeweiligen Bedarfsberechnungen zusätzlich eine Berechnung für den u3-Bereich unter Zugrundelegung einer Berechnungsquote von 55% vorgenommen und diese jeweils nachrichtlich aufgeführt.

Um beurteilen zu können, ob zukünftig eine Anpassung der Bedarfsquote für den Bereich der 0 < 3jährigen (u3-Kinder) erforderlich wird, ist mindestens die Feststellung der tatsächlichen Nachfragequote im u3-Bereich für das aktuelle Kindergartenjahr 2020/2021 abzuwarten.

Für die Fälle, in denen Eltern Tagespflegeangebote vorübergehend in Anspruch nehmen oder sich bewusst für diese Form der ‚Familiären Tagesbetreuung‘ entscheiden, muss stets eine ausreichende Anzahl an Plätzen zur Verfügung stehen. Die Verwaltung unternimmt deshalb enorme Anstrengungen, damit die Anzahl der Plätze – trotz des Wegfalles einzelner Tagespflegpersonen bzw. Betreuungsplätze - ausreichend bleibt.

Im Vergleich zum aktuellen Kindergartenjahr stehen für das Kindergartenjahr 2021/2022 - unter Berücksichtigung der Inbetriebnahme der neuen fünfgruppigen Kindertageseinrichtung „An der Herrenstraß“ in Merkstein ab 01.08.2021 und der Fortführung der beiden Vorläufergruppen in dem ehemaligen Gebäude der Kita-Bank bis zu der Inbetriebnahme der geplanten fünfgruppigen Kindertageseinrichtung in Kohlscheid - insgesamt folgende Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen und der Tagespflege zur Verfügung:

|                                     | Kita-Jahr<br>2020/2021 | Kita-Jahr<br>2021/2022 | Veränderung/Zuwachs |
|-------------------------------------|------------------------|------------------------|---------------------|
| Betreuungsplätze Kita/U 3           | 353                    | 370                    | + 17                |
| Betreuungsplätze Kita/Ü 3           | 1.235                  | 1.334                  | + 99                |
| Betreuungsplätze Kita/Gesamt        | 1.588                  | 1.704                  | + 116               |
| Betreuungsplätze Tagespflege        | 228                    | 220                    | - 8                 |
| Betreuungsplätze Kita + Tagespflege | 1.816                  | 1.924                  | + 108               |

Mit Auswertung des Buchungsportals KIVAN mit Datum vom 10.02.2021 gibt es im Hinblick auf den Beginn des neuen Kindergartenjahres am 01.08.2021 noch Bedarfsmeldungen mit einem Rechtsanspruch für 28 Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt (ü3-Kinder) und für 129 Kinder im Alter von 0 – 3 Jahren (u3-Kinder).

Vor dem Hintergrund, dass es aktuell sowohl in der neuen Kindertageseinrichtung „An der Herrenstraß“ in Merkstein und auch in einzelnen Kindertageseinrichtungen der freien Träger noch unbelegte (freie) Betreuungsplätze gibt, als auch die Belegung im Bereich der Tagespflege erst Anfang Februar begonnen hat, geht die Verwaltung davon aus, dass alle bislang angemeldeten Betreuungsbedarfe zum 01.08.2021 grundsätzlich erfüllt werden können.

Die Verwaltung wird in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses tagesaktuell über die Entwicklung des Vermittlungsstands berichten.

## **Rechtliche Grundlagen:**

Gem. § 80 SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Planungsverantwortung, den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen, den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen junger Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und die zur Befriedigung des Bedarfes notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen.

Gem. KiBiz-NRW hat das Jugendamt die Kindertagesbetreuungsbedarfsplanung jährlich fortzuschreiben.

Nach § 22 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) sind Tageseinrichtungen Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Sie sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Gemäß § 80 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Jugendhilfeplanung zu erstellen. Diese Planung ist nach § 71 Abs. 2 KJHG eine Pflichtaufgabe des Jugendhilfeausschusses.

## **Anlage/n:**

Kindertagesstättenbedarfsplanung 2021/2022

# Jugendhilfeplanung



Stadt Herzogenrath

Teilplanungsbereich III

Förderung von Kindern in  
Kindertageseinrichtungen  
und in anderen Betreuungsformen

zur Vorlage im  
Jugendhilfeausschuss der Stadt Herzogenrath  
am 18.02.2021

Bedarfsplanung im Rahmen des  
Kinderbildungsgesetzes (KiBiz)

Kindergartenjahr 2021/2022

# Inhalt:

|                                                                                                                         | Seite |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 0. Vorwort                                                                                                              | 4     |
| 1. Rahmenbedingungen (Übersicht)                                                                                        | 5     |
| 1.1. Rechtliche Rahmenbedingungen mit besonderer Relevanz für die Kindertagesstättenbedarfsplanung                      |       |
| a) Rechtsanspruch                                                                                                       |       |
| b) Räumliche Entfernung des konkreten Platzangebotes zur Wohnung                                                        | 6     |
| c) Zeitpunkt der Inanspruchnahme eines Platzes                                                                          | 7     |
| d) Grundsätzliches zum Wunsch- und Wahlrecht                                                                            | 8     |
| e) Gewährleistungspflicht des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe                                                      | 8     |
| f) Anforderung an ein sachgerecht ausgestaltetes und durchgeführtes Platzvergabeverfahrens                              | 9     |
| g) Aufgaben von Kindertagesstätten und Tagespflege                                                                      | 10    |
| h) Qualitätsentwicklung gemäß § 6 KiBiz an der Schnittstelle von Jugendhilfeplanung und Fachberatung                    | 11    |
| i) Zum Präventionsgedanken in der Jugendhilfe                                                                           | 11    |
| j) Zum Begriff des „bedarfsgerechten Angebots“                                                                          | 13    |
| 1.1.1. Allgemeine Grundsätze nach KiBiz NRW                                                                             | 14    |
| 1.1.2. Gesamtverantwortung und Jugendhilfeplanung nach SGB VIII                                                         | 14    |
| 1.1.3. Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung nach § 4 KiBiz                                                              | 14    |
| 1.1.4. Bedarfsanzeige und Anmeldung nach § 5 KiBiz                                                                      | 16    |
| 1.1.5. Wunsch- und Wahlrecht nach § 3 KiBiz                                                                             | 17    |
| 1.1.6. Exkurs: Zum Begriff des (individuellen) Bedarfs                                                                  | 17    |
| 1.1.7. Das Spannungsfeld von Bedarfsplanung und Zielgruppenrechten<br>- Ein Problemaufriss                              | 18    |
| 1.1.8. Gruppenformen und Zeitkontingente                                                                                | 20    |
| 1.1.9. Kinder mit Behinderungen                                                                                         | 20    |
| 1.1.10. Ansprüche gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe                                                        | 20    |
| 1.2. Gesellschaftliche Rahmenbedingungen                                                                                | 21    |
| 1.3. Demografische Rahmenbedingungen                                                                                    | 23    |
| 2. Jahrgangsstärken                                                                                                     | 24    |
| 3. Bedarfsquoten                                                                                                        | 26    |
| 4. Sozialräumlicher Betreuungsbedarf entsprechend der Quoten                                                            | 28    |
| 5. Sozialräumliches Angebot an Plätzen für das Kindergartenjahr 2021/2022 in Kindertagesstätten                         | 31    |
| 5.1. Stadtteil Merkstei                                                                                                 |       |
| 5.2. Stadtteil Mitte                                                                                                    |       |
| 5.3. Stadtteil Kohlscheid                                                                                               |       |
| 5.4. Sozialräumliches Angebot an Tagespflegeplätzen (Stand: Januar 2021)                                                |       |
| 5.5. Gesamtübersicht an Plätzen für das Kindergartenjahr 2021/2022                                                      |       |
| 6. Sozialräumlicher Bedarf (nach Quoten) im Vergleich zum sozialräumlichen Angebot und Versorgungsquoten zum 01.08.2021 | 34    |

|                                                                                                                                                   |    |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 7. Berücksichtigung von Neubaugebieten mit unterschiedlichen Szenarien                                                                            |    |
| 7.1. Maximale Zuzugssituation                                                                                                                     | 36 |
| 7.2. Bereinigte Zuzugssituation nach geschätzten „echten“ Zuzügen                                                                                 | 39 |
| 7.3. Zusammenfassung: Versorgungsbilanz für das Kindergartenjahr 2021/2021<br>nach unterschiedlichen Szenarien                                    | 41 |
| 8. Ausblick: Herausforderungen der Jugendhilfeplanung nach §§ 4 und 5 des<br>„Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung“     | 43 |
| 8.1. Zur klärende Aufgabenstellungen, die sich aus den §§ 4 und 5 des<br>„Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung“ ergeben |    |
| 8.2. Zusammenfassende Darstellung der Herausforderungen an die örtliche<br>Kindertagesbetreuung für die kommenden Jahre                           |    |

## **Anhänge:**

### Anhang I

|                                                                                                                                                           |    |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Tatsächliche Belegung der Einrichtungen im Kindergartenjahr 2021/22<br>nach Gruppenformen und Stundenkontingenten mit Entwicklungsstand<br>zum 08.02.2021 | 47 |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|

### Anhang II

|                                                                                                                                              |    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Gruppenformen, Kindpauschalen und Personalbemessung nach<br>der Anlage zum „Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung<br>der frühen Bildung“ | 48 |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|

### Anhang III

|                                                                                                             |    |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| plusKita – Förderung und Sprachförderung in Einrichtungen<br>gemäß Kinderbildungsgesetz seit dem 01.08.2020 | 50 |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|

### Anhang IV

|                                                                                                                        |    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Fach- und gesellschaftspolitische Rahmenbedingungen<br>- Eine Standortbestimmung aus Sicht des Bundesjugendkuratoriums | 53 |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|

**Vorwort:**

Am 17.11.2020 hat sich der Jugendhilfeausschuss der Stadt Herzogenrath konstituiert. Neben bisherigen Mitgliedern konnten aus diesem Anlass zahlreiche neue Mitglieder begrüßt werden, die sich in der Regel in ihre neue Rolle einfinden müssen.

Die Kindertagesstättenbedarfsplanung wird jährlich fortgeschrieben, so dass es in der Regel nicht notwendig ist, in jedem aktualisierten Bericht ein umfangreiches theoretisches Gerüst darzustellen, unter welchen rechtlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen die Kindertagesstättenbedarfsplanung erfolgt. Bei diesem Bericht sind die Voraussetzungen aufseiten des Jugendhilfeausschusses andere.

Um insbesondere den neuen Mitgliedern eine Übersicht über die genannten Rahmenbedingungen zu geben, fällt der aktuelle Bericht im ersten Teil (Rahmenbedingungen) und zudem mit den Anhängen IV und V etwas umfangreicher aus als die Berichte der letzten Jahre. Damit ist die Hoffnung für die neuen Mitglieder verbunden, besser in die Materie hineinzufinden und sich mit den Planungsgrundsätzen und –prozessen vertraut machen zu können.

Zudem mag der aktuelle Bericht in gewisser Hinsicht als „Nachschlagewerk“ dienen, sollte zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal Klarheit über einen der bearbeiteten Punkte geschaffen werden müssen, um Dinge entsprechend einordnen zu können.

Der planerische und Datenteil des Berichts beginnt mit Punkt 2 auf Seite 24 und endet mit Punkt 7 auf Seite 42.

Diejenigen Leser\*innen, die weniger an den Planungswegen und –schritten als vielmehr an den Ergebnissen interessiert sind, werden auf Punkt 7.3 (ab Seite 41) verwiesen, in dem die unterschiedlichen Versorgungsszenarien zusammengefasst dargestellt werden.

## 1. Rahmenbedingungen (Übersicht)

### 1.1. Rechtliche Rahmenbedingungen mit besonderer Relevanz für die Kindertagesstättenbedarfsplanung

#### a) Rechtsanspruch

Auf Bundesebene wird die Kindertagesbetreuung im Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) geregelt, das auch als "Kinder- und Jugendhilfegesetz" (KJHG) bezeichnet wird.

Für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, besteht laut § 24 Abs. 2 SGB VIII ein Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder durch Tagespflege bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres. (unbedingter Anspruch)

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat diesbezüglich klargestellt, dass § 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII den Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, dem anspruchsberechtigten Kind einen Platz in einem öffentlich geförderten Betreuungsverhältnis nachzuweisen, der seinem individuellen Bedarf und dem seiner Erziehungsberechtigten entspricht. In Bezug auf den zeitlichen Umfang des Rechtsanspruchs geht das BVerwG davon aus, dass der durch die sorgeberechtigten Eltern definierte individuelle Bedarf entscheidend ist. Daraus leitet es ab, dass ein Ganztagsplatz bei entsprechender Nachfrage unabhängig davon zu gewähren ist, ob die Eltern z.B. erwerbstätig sind oder nicht. Der Anspruch setzt also keine wie auch immer definierte „Erforderlichkeit“ voraus. Gleichwohl gehört zu den Grundsätzen nach § 22 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII auch, dass die Betreuungsangebote den Eltern dabei helfen (sollen), Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser vereinbaren zu können.

Aus diesem Urteil geht allerdings nicht eindeutig hervor, ob ein unbedingter Rechtsanspruch nur bei Inanspruchnahme eines Ganztagsplatzes gilt oder in allen Fallkonstellationen, also auch dann, wenn die Eltern Betreuungszeiten in den frühen Morgen- oder späten Abendstunden geltend machen, die von den üblichen Ganztagsbetreuungszeiten der Einrichtung (z.B. 7 – 16 h oder 8 – 17 h) abweichen. Das Verwaltungsgericht Leipzig vertritt hierzu die Auffassung, dass solche Wünsche nur erfüllt werden müssen, wenn Eltern nachweisen, dass ihre nicht frei wählbaren Arbeitszeiten oder andere zwingende Gründe die gewünschte Betreuung erforderlich machen. Dem gegenüber vertritt das Oberverwaltungsgericht Bauzen die Auffassung, dass ein Notwendigkeits-Nachweis für Betreuungswünsche außerhalb der üblichen Öffnungszeiten von KiTas nicht verlangt werden könne.

Das Oberverwaltungsgericht NRW wiederum führt aus, dass Kinder im Alter von einem Jahr bis drei Jahren keinen Anspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte mit Betreuungs- bzw. Öffnungszeiten haben, die auch jedwede Randzeiten abdecken.

Dem Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung könne zwar im Grundsatz nicht entgegengehalten werden, dass die Kapazitäten erschöpft seien. Gleichwohl sei es auch unter Berücksichtigung des Wahlrechts der Erziehungsberechtigten nicht überwiegend wahrscheinlich (Ausführung im Eilbeschluss), dass der Anspruch in jeder Hinsicht an die individuellen Bedürfnisse angepasste Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung beinhalte. Die Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, ein Angebot von Betreuungsplätzen vorzuhalten, beschränke sich nämlich auf den Gesamtbedarf. Insoweit sei auch beachtlich, dass Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach der gesetzlichen Konzeption gleichrangig nebeneinander stünden. Es scheine nicht ausgeschlossen, beide Formen der frühkindlichen Förderung zur Abdeckung eines individuellen Bedarfs, etwa der Betreuung in Randzeiten, nebeneinander in Anspruch zu nehmen. Der Träger sei daher nicht verpflichtet, die Kapazität einer bestimmten Tageseinrichtung mit erweiterten Betreuungszeiten zu erhöhen. Ebenso wenig bestehe ein Anspruch auf Ausweitung des Betreuungsangebots auf Randzeiten in der zugewiesenen Kindertageseinrichtung.

Daraus folgt, dass der tatsächliche Bedarf möglicherweise in einer Betreuungsform außerhalb von Einrichtungen, also z.B. durch Tagespflege, gedeckt werden kann bzw. muss. Eltern müssen sich insoweit zumindest auf z.B. ergänzende Tagespflegeangebote verweisen lassen.

Dies dürfte im Übrigen im Hinblick auf Randzeitenbetreuung auch für über dreijährige Kinder gelten.

Wie dem auch sei: aus § 48 KiBiz (NRW) ergibt sich jedenfalls zumindest die Zielvorgabe, die Öffnungs-/Betreuungszeiten von Kindertagesbetreuungsangeboten so zu flexibilisieren, dass diese bedarfsgerecht für jedes Kind ein adäquates Angebot vorhalten. Gedacht ist hierbei explizit an folgende Möglichkeiten:

1. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen, die über eine Öffnungszeiten von wöchentlich 47 Stunden hinausgehen,
2. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen an Wochenend- und Feiertagen,
3. Öffnungszeiten und Betreuungsangebote nach 17 Uhr und vor 7 Uhr,
4. zusätzliche Betreuungsangebote bei unregelmäßigem Bedarf oder für ausnahmsweise kurzfristig erhöhten Bedarf der Familien und Notfallangebote sowie
5. ergänzende Kindertagespflege gemäß § 23 Absatz 1.

Diese Zielvorgabe sukzessive umzusetzen ist eine der Herausforderungen für die örtliche Jugendhilfeplanung in den kommenden Jahre.

Der durch die Eltern definierte zeitliche Bedarf wird – im Zweifel - allerdings jeweils durch das objektive Kindeswohl begrenzt. Als nicht mehr mit dem Kindeswohl vereinbar wird beispielsweise eine tägliche Betreuungsdauer von mehr als neun Stunden für Ein- bis Dreijährige angesehen, wobei der Betreuungsrahmen allerdings größer sein könne, innerhalb dessen das Kind dann de facto maximal 9 Stunden betreut werde, so dass die Eltern das Kind nicht immer zu einem festen Zeitpunkt bringen und abholen müssen.

Ein Kind, welches das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in die Arbeitswelt erhalten (§ 24 Abs. 1 SGB VIII). (bedingter Anspruch)

Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, haben bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung ohne Kapazitätsvorbehalt (§ 24 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII, ☞ unbedingter Anspruch). Kinder dieses Alters können somit nicht auf Tagespflegeangebote verwiesen werden, um den Rechtsanspruch zu erfüllen. Für diese Kinder besteht nach dem Wortlaut des Gesetzes allerdings demgegenüber kein Rechtsanspruch auf eine ganztägige Förderung in einer Kindertageseinrichtung; vielmehr ist für die Erfüllung des Rechtsanspruchs ein Halbtagsplatz ausreichend. Bei der Ganztagsbetreuung gem. § 24 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII handelt es sich lediglich um eine objektiv-rechtliche Hinwirkungspflicht des örtlichen Trägers der Jugendhilfe, ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung zu stellen, nicht jedoch um einen subjektiven Rechtsanspruch! Ob hier im Rahmen der Jugendhilfeplanung ein nachfrageorientiertes Angebot vorzuhalten ist oder nicht bleibt von daher eine politische Entscheidung vor Ort.

#### **b) Räumliche Entfernung des konkreten Platzangebotes zur Wohnung**

Der Anspruch auf Verschaffung eines Betreuungsplatzes ist auf eine zumutbar erreichbare Einrichtung/Tagespflegestelle gerichtet; dies entspricht dem das Jugendhilferecht beherrschende Prinzip der Wohnortnähe gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII und folgt aus der Gesamtverantwortung des örtlichen Jugendhilfeträgers gem. §§ 79. Daher wird der aus § 24 SGB VIII folgende Anspruch laut BVerwG nur erfüllt, wenn die Betreuungseinrichtung vom Wohnsitz des Kindes aus in vertretbarer Zeit erreicht werden kann.

Der Betreuungsplatz muss also von Kind und Eltern in zumutbarer Weise erreicht werden können, wobei die konkreten Belange des Kindes und seiner Eltern maßgeblich sind. Es ist

sowohl die Zumutbarkeit für das Kind selbst zu berücksichtigen als auch der Zeitaufwand für den begleitenden Elternteil, der sich an der Entfernung zwischen Arbeitsort und Kindertagesstätte orientiert.

Nicht verlangt werden kann dabei, dass ein ggf. vorhandener Pkw für Fahrten zum Ort der Betreuung genutzt werden muss. Abzustellen ist nach dem OVG Bautzen vielmehr darauf, wie sich das Bringen und Abholen des Kindes nach den konkreten Umständen des Einzelfalls gestalten, d.h. welches Verkehrsmittel von der betreffenden Familie für diese Wege regelmäßig genutzt werden soll. Es sei der jeweiligen Familie demnach selbst überlassen, wie diese ihren Tagesablauf organisiere, um Familie und Erwerbsleben zu vereinbaren. So sei es auch ihre Entscheidung, welches von mehreren zur Verfügung stehenden Verkehrsmitteln für den Weg zum oder vom Betreuungsplatz genutzt werden soll. Die Eltern konnten in dem vom OVG Bautzen zu entscheidenden Fall somit nicht verpflichtet werden, ihren Pkw einzusetzen, um mit einer Fahrzeit von 30 Min. ggf. Betreuungseinrichtungen erreichen zu können, die in dieser Zeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zu erreichen sind.

Was die zumutbare Zeit für die Bewältigung des Wegs betrifft, so wird zwar grundsätzlich eine Wegezeit von 30 Min. von der Wohnung zum Betreuungsplatz als zumutbar angesehen (andere Urteile gehen allerdings von ca. 20 Minuten aus), jedoch ist auch das nur ein Richtwert. Es kann im Einzelfall auch eine Wegezeit von 30 Min. oder kürzer unzumutbar sein. Als nicht zumutbar wurde vom OVG Berlin-Brandenburg jedenfalls eine Fahrtzeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln von 36 bis 46 Min. beurteilt.

Fazit: eine Wegezeit von 30 Minuten (einfacher Weg) wird von der Rechtsprechung als grundsätzlich (noch) zumutbar eingeschätzt. Bei der Unterbreitung eines Angebots für einen Betreuungsplatz zur Deckung des Rechtsanspruchs liegt es demnach nahe, von dieser maximalen Wegezeit auszugehen, die zu Fuß bzw. in Kombination mit der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu bewerkstelligen ist. Gleichwohl ist im Zweifel jeweils der Einzelfall eingehend zu prüfen.

### **c) Zeitpunkt der Inanspruchnahme eines Platzes**

Bei diesem Punkt handelt es sich jugendhilfeplanerisch wie insbesondere vergabepraktisch wohl um das am schwierigsten umzusetzende Moment in der Versorgung mit Betreuungsangeboten.

Wurde in der Vergangenheit der Betreuungsbeginn regelmäßig auf den Beginn des Kindergartenjahres abgestellt, ist mit den Reformen der letzten Jahre seit Einführung des Rechtsanspruchs von einer durchgängigen unterjährigen Aufnahmeerfordernis von Kindern auszugehen. Zwar melden nach wie vor die meisten Eltern ihre Kinder zum Beginn des Kindergartenjahres (also zum 01.08.) an; eine gesetzliche Verpflichtung hierzu existiert allerdings nicht, was aufseiten des örtlichen öffentlichen Trägers, der den Rechtsanspruch zu gewährleisten hat, im Grunde das Problem einer erforderlichen „Vorratshaltung an Plätzen“ aufwirft. Dieses Problem ist in Herzogenrath – wie vermutlich in allen anderen Kommunen auch – im Grund noch nicht gelöst.

Einerseits verpflichtet der Gesetzgeber den örtlichen Träger der Jugendhilfeplanung nach § 80 Abs. 1 Ziffer 3 Halbsatz 2 dazu, dafür Sorge zu tragen, „dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann“. Dies zielt in der Kindertagesbetreuung insbesondere beispielsweise auf unterjährige Zuzüge der jeweiligen Zielgruppe ab. Dies zu kalkulieren ist schon schwierig genug, da hier Zufälligkeiten am Werk sind und die jährlich schwankenden Ereignisse in dieser Hinsicht aber jedenfalls nicht seriös vorherzuberechnen sind.

Erschwert wird das Ganze seit Einführung des Rechtsanspruchs nun dadurch, dass Eltern nicht mehr darauf verwiesen werden können, ihren Bedarf für das kommende Kindergarten jeweils zum 01.08. anzumelden, sondern entsprechend § 5 Abs. 1 KiBiz „Eltern dem Jugendamt spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme den für ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf, den gewünschten Betreuungsumfang und die Betreuungsart schriftlich oder elektronisch“ anzuzeigen haben.

Was lebenspraktisch aus Sicht der Familien durchaus nachvollziehbar ist, stellt Einrichtungsträger und den örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe auf der anderen Seite vor Probleme.

Im Grunde bedeutet diese Vorgabe, dass insgesamt eine – zudem schwer zu kalkulierende – Anzahl von Plätzen vorgehalten werden muss, die möglicherweise über weite Teile des Jahres oder gar das gesamte Kindergartenjahr über unbesetzt bleiben. Mit Vorlaufzeit eines ½-Jahres ist es praktisch unmöglich, zumindest eine größere Anzahl von Plätzen einzurichten, sofern sich ein entsprechender Bedarf im Laufe des Kinderjahres durch entsprechende Bedarfsmeldungen abzeichnen sollte. Die – grundsätzliche – Möglichkeit einer bedarfsangepassten Überschreitung der Gruppenstärke mag einen Teil des unterjährig angemeldeten Bedarfs abdecken können – wodurch aber die gesetzliche Festlegung der Gruppenstärken, die ja aus pädagogischen Erwägungen erfolgt, unterlaufen würde.

In diesem Sinne herrscht in Herzogenrath (wie vermutlich in allen anderen Kommunen auch) zurzeit – positiv ausgedrückt – „Mut zur Lücke“, die über kurz oder lang aber wohl gefüllt werden muss, will man seinem gesetzlichen Auftrag gerecht werden. Dabei wird eine Ballance zwischen „Vorratshaltung“ und im Bedarfsfall bedarfsgerechter, aber maßvoller Überschreitung der Gruppenstärke zu halten sein, um diesen Spagat kostenmäßig verantwortbar gestalten zu können.

#### **d) Grundsätzliches zum Wunsch- und Wahlrecht**

In einem wegweisenden Urteil vom 26.10.2017 hat sich das BVerwG mit dem Wunsch- und Wahlrecht bezüglich des Rechtsanspruchs aus § 24 Abs. 2 SGB VIII befasst und deutlich gemacht, dass es sich beim Rechtsanspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen oder Kindertagespflege zwar um keinen echten Alternativanspruch handelt, zwischen den beiden Betreuungsformen aber zunächst einmal das Wunsch- und Wahlrecht gilt. Im Falle nicht entsprechend vorhandener Plätze muss dieses jedoch im Zweifel (und im Rahmen der sonstigen gesetzlichen Vorgaben) nicht erfüllt werden.

Für die Altersgruppe Ü3 hat das OVG Berlin-Brandenburg zum Beispiel den Vorrang des Einrichtungsangebots nach dem eindeutigen Wortlaut des § 24 Abs. 3 SGB hervorgehoben, sodass Eltern auch im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts für ihr Kind grundsätzlich nicht die Kindertagespflege wählen können. Nach § 24 Abs. 3 S. 3 SGB VIII besteht jedoch die Möglichkeit, das Kind bei besonderem Bedarf (oder ergänzend) auch in Kindertagespflege zu fördern. Die Gründe, die einen besonderen Bedarf rechtfertigen (z.B. aufgrund einer Behinderung), müssen in der Person des Kindes liegen. Hierfür sei eine spezifische ärztliche Bescheinigung erforderlich, aus der hervorgeht, aufgrund welcher Diagnose ein solcher besonderer Bedarf besteht, der die Förderung in einer Tageseinrichtung unzumutbar macht. Ebenso gilt das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern bei der Bevorzugung einer oder mehrerer bestimmter Kindertagesstätten oder Tagespflegepersonen, dies aber nur im Rahmen der tatsächlich dort vorgehaltenen und freien Plätze.

#### **e) Gewährleistungspflicht des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe**

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann seiner Verpflichtung zur Erfüllung des Rechtsanspruchs über einjähriger und unter dreijähriger Kinder auf Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (§ 24 Abs. 2 SGB VIII) grundsätzlich nicht den Einwand der Kapazitätserschöpfung entgegen halten. Das gilt ebenfalls für den Anspruch über dreijähriger Kinder nach § 24 Abs. 3 SGB VIII. Denn der Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung aus § 24 Abs. 3 SGB VIII (und auch § 24 Abs. 2 SGB VIII) besteht nicht nur im Rahmen vorhandener Kapazitäten, sondern verpflichtet den Jugendhilfeträger dazu, eine ausreichende Zahl von Betreuungsplätzen selbst zu schaffen oder durch geeignete Dritte bereitzustellen. Reichen also die vorhandenen Plätze nicht aus, so ist der Anspruch auf Schaffung neuer Plätze gerichtet, d.h. auf die Erweiterung der vorhandenen Kapazitäten, bis ein dem Bedarf in qualitativer und quantitativer Hinsicht gerecht werdendes Angebot besteht.

Was die Anforderungen an den Nachweis der Kapazitätserschöpfung angeht, so fordert das VG Münsters ein sachgerecht ausgestaltetes und durchgeführtes Verfahren zur Vergabe der städtischen Kindergartenplätze, in dem die Kriterien für die Platzvergabe auch transparent gemacht werden.

#### **f) Anforderung an ein sachgerecht ausgestaltetes und durchgeführtes Platzvergabeverfahrens**

(Quelle: „Aufnahmekriterien für Kindertageseinrichtungen, Gemeinsame Arbeitshilfe der Kommunalen Spitzenverbände und der Landesjugendämter in NRW, als Reaktion auf einen OVG-Beschluss Münster vom 18.12.2017)

„Bei Kindern ab Vollendung des 1. Lebensjahres und vor Vollendung des 3. Lebensjahres besteht zwar (lediglich) ein Anspruch auf frühkindliche Bildung, der sowohl durch einen Platz in einer Kita als auch in Kindertagespflege erfüllt werden kann. Die Eltern haben jedoch das Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 5 SGB VIII, das sich nicht nur auf die Entscheidung zwischen verschiedenen Kitas, sondern auch auf die Alternative »Kita oder Kindertagespflege« bezieht. Deshalb kann das Jugendamt Eltern erst dann auf einen Platz in einer Kindertagespflegestelle verweisen, wenn Plätze in einer Kita nicht (mehr) zur Verfügung stehen (Kapazitätserschöpfung).“

Das Jugendamt muss dabei nach der Rechtsprechung nachweisen,

☞ dass es die (in dem Kita-Jahr freigewordenen bzw. neu geschaffenen) Kita-Plätze in einem transparenten und nachvollziehbaren Verfahren vergeben hat, wenn es Eltern entgegen ihrem Wunsch- und Wahlrecht einen Platz in einer Kindertagespflege zuweisen will.

☞ warum Eltern entgegen ihrem Wunsch- und Wahlrecht keinen Platz in der (bzw. in den) von ihnen gewünschten Kita(s) erhalten haben. Diese Nachweispflicht

- beinhaltet darzustellen, auf welchem Platz der Warteliste (bzw. der Wartelisten) das Kind steht und welche Kinder aus welchem Grund vorrangig aufgenommen wurden (ggf. in anonymisierter Form) und
- erstreckt sich auch auf Plätze in anderen Kitas, die für die Eltern in zumutbarer Entfernung liegen. Darüber hinaus können die Eltern aber auch Kitas auswählen, die nicht mehr in zumutbarer Entfernung liegen. Dies bedarf aber eines ausdrücklichen Hinweises der Eltern, dass sie zu weiteren Wegen bereit sind.

Es ist in jedem Einzelfall nachzuweisen, dass bei der Vergabe der Plätze sachgerechte Entscheidungskriterien zugrunde gelegt worden sind. Dabei ist darauf zu achten, dass

☞ die vom Jugendamt angewandten Aufnahmekriterien – zumindest für städtische Kindertagesstätten (KiTa) – geeignet sind, eine einheitliche Vergabe sicherzustellen. Die Kriterien dürfen demnach den KiTa-Leitungen, die über die Aufnahme entscheiden, keine (weitreichenden) Gestaltungs- und Wertungsspielräume eröffnen, die einem transparenten und einheitlichen Vorgehen entgegenstehen;

☞ für den Fall, dass Einzelfallentscheidungen außerhalb bzw. neben den Vergabekriterien möglich sein sollen, diese hinreichend und transparent bestimmt sind und klar definiert ist, was in diesem Zusammenhang ggfls. als „Notfall“ zu gelten hat;

☞ das für Einzelfallentscheidungen/„Notfälle“ durchzuführende Verfahren hinreichend bestimmt geregelt ist. Insbesondere ist zu regeln, wann das Jugendamt zu beteiligen ist, um die einheitliche Vergabe absichern zu können.

Daraus folgt: das Vorgehen ist unter den genannten Gesichtspunkten äußerst sorgfältig zu konzipieren, durchzuführen und zu dokumentieren.

Der o.g. Beschluss des OVG und dementsprechend die vorgenannten Ausführungen beziehen sich auf kommunale Kitas. Allerdings hat das Verwaltungsgericht (VG) Münster im Vorverfahren die Frage aufgeworfen, ob das Jugendamt hinsichtlich der Kitas von freien Trägern ebenso für ein einwandfreies Vergabeverfahren sorgen muss, insbesondere in öffentlich geförderten Kitas freier Träger. Das VG – demzufolge auch das OVG – hat diese Frage aber dahingestellt gelassen, weil es schon bei den kommunalen Kitas an einem einwandfreien Verfahren fehlte.

Gleichwohl erscheint es naheliegend, dass das Jugendamt mit den freien Trägern ebenfalls ein entsprechend rechtssicheres Vergabeverfahren mit identischen Vergabekriterien vereinbaren sollte, bei dem ggfls. zusätzliche, jeweils trägerspezifische Kriterien berücksichtigt werden können.

### **g) Aufgaben von Kindertagesstätten und Tagespflege**

Laut § 22 Abs. 2 SGB VIII ist es *Aufgabe* von Kindertageseinrichtungen und Tagespflege,

(1) die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern,

(2) die Erziehung und Bildung in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen sowie

(3) den Eltern zu helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Punkt 3 beinhaltet dem Bedarf berufstätiger Eltern entsprechende Betreuungszeiten (die häufig in Kindertageseinrichtungen vor Beginn eines neuen Kindergartenjahres durch Umfrage erfasst werden). Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen oder fällt eine Tagespflegeperson kurzfristig aus, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei Bedarf eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen (§§ 22a Abs. 3, 23 Abs. 4 SGB VIII).

Punkt 2 verweist auf den so genannten "familienergänzenden und -unterstützenden Auftrag" der Kindertagesbetreuung, der natürlich nur in enger Kooperation mit den Eltern erfüllt werden kann. Deshalb sollen laut § 22a Abs. 2 SGB VIII die Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten "zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses" zusammenarbeiten – aber auch "mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und -beratung", weil sie in vielen Fällen nur auf diese Weise die Familien unterstützen können. Schließlich sollen die Fachkräfte mit den Schulen kooperieren, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern. Im Gesetzestext heißt es dann noch: "Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen". Dieses Recht kommt allen Eltern zu, also nicht nur denjenigen, die in die Elternvertretung gewählt wurden.

In § 22 Abs. 3 SGB VIII heißt es dann: "Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen". Der erste Satz in Absatz 3 verdeutlicht, dass es bei Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nicht um eine reine Betreuung von Kindern geht, sondern dass deren Erziehung und Bildung die gleiche Bedeutung wie der Betreuung zukommt. Kindertagesstätten gelten seit vielen Jahren als der *Elementarbereich des Bildungswesens*. Der Bundesgesetzgeber fordert ferner, dass alle Bereiche der kindlichen Entwicklung gefördert werden und dass die Fachkräfte bzw. Tagespflegepersonen, die die Herkunft, die Lebenssituation, die Bedürfnisse und Interessen eines jeden Kindes berücksichtigen. Behinderte Kinder sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, mit nicht behinderten Kindern gemeinsam gefördert werden (§ 22a Abs. 4 SGB VIII). Sie haben unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf "Eingliederungshilfe", das z.B.

die Übernahme der Kosten für besondere heilpädagogische, psychologische, therapeutische oder medizinische Maßnahmen beinhaltet.

Eltern, die die Förderung von Kindern selbst organisieren – also eine Elterninitiative gründen – wollen, sollen laut § 25 SGB VIII beraten und unterstützt werden.

### **h) Qualitätsentwicklung gemäß § 6 KiBiz an der Schnittstelle von Jugendhilfeplanung und Fachberatung**

„§ 6 KiBiz – Qualitätsentwicklung und Fachberatung

(1) Zur Realisierung des Förderungsauftrages und zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung sollen die Träger von Tageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung fachlich beraten werden. Zu den Aufgaben der Qualitätsentwicklung und der Fachberatung in Kooperation mit den freien Trägern gehören insbesondere:

1. die Sicherstellung und Weiterentwicklung des Leistungsangebotes der Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege,
2. die Beratung bei der Organisation und Planung eines notwendigen Platzausbaus,
3. die Qualitätssicherung und -entwicklung der pädagogischen Arbeit, beispielsweise auch durch Fort- und Weiterbildungen zu übergreifenden pädagogischen und organisatorischen Fragestellungen,
4. die Organisation eines angebots-, einrichtungs- beziehungsweise trägerübergreifenden fachlichen Austauschs,
5. die Information der Träger und Kindertagespflegepersonen über fachpolitische Entwicklungen und Regelungsänderungen,
6. die Bereitstellung von angebots- und trägerübergreifenden Arbeitshilfen und
7. die Mitwirkung an überörtlichen Evaluationen, überörtlicher Qualitätssicherung und -entwicklung.

(2) Die Träger bieten den von ihnen betriebenen Tageseinrichtungen in angemessenem Umfang Fachberatung an. Diese unterstützt und berät das pädagogische Personal der Tageseinrichtung in allen für die Qualität der Arbeit bedeutsamen Fragen einschließlich der konzeptionellen und strukturellen Weiterentwicklung.

(3) Die Jugendämter sind verpflichtet, eine den Aufgaben nach § 23 Absatz 1, Absatz 4 Satz 1 und § 43 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch angemessene Fachberatung und -vermittlung vorzuhalten, vor allem um die Kindertagespflege als verlässliches und qualifiziertes Kindertagesbetreuungsangebot zu erhalten und weiter zu entwickeln. Soweit die im Jugendamtsbezirk tätigen Kindertagespflegepersonen im Rahmen des § 23 Absatz 4 Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch eine gewählte Vertretung ihrer Interessen im Jugendamtsbezirk anstreben, umfasst die Fachberatung auch die Unterstützung bei dieser Wahl.“

### **i) Zum Präventionsgedanken in der Jugendhilfe**

In der Begründung zum Gesetzesentwurf zum „Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung“ hat der Gesetzgeber nochmals deutlich die herausragende Bedeutung der Kindertagesbetreuung für die kindliche Entwicklung zu einer gefestigten Persönlichkeit einerseits, für die frühkindliche Bildung andererseits und damit

insbesondere auch den vorbeugenden Charakter (Prävention) der Kindertagesbetreuung deutlich hervorgehoben.

So formuliert der Gesetzgeber in der Begründung zum o.g. Gesetzentwurf (12.10.2018) unter anderem:

„Kindertagesbetreuung trägt zum guten Aufwachsen aller Kinder bei. Sie verbessert Bildungschancen, Teilhabe und Integration, unterstützt Eltern in ihrem Erziehungsauftrag, ermöglicht die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und kann so auch gegen Einkommensarmut in der Familie wirken. Wenn Kinder ein außerfamiliäres Betreuungsangebot besuchen, wird ihre Entwicklung dort gefördert. Davon profitieren alle Kinder, besonders aber Kinder aus stark belasteten Sozial- und Wohnräumen oder aus Familien mit geringem Einkommen, mit Bildungsbenachteiligung und/oder Migrationshintergrund. Für diese Kinder ist die Teilhabe an Bildungsprozessen oft schwieriger und der Besuch eines qualitativ hochwertigen Angebots von besonders großer Bedeutung. (...)

Die OECD weist seit Jahren auf die Bedeutung von frühkindlicher Bildung für die kognitive und emotionale Entwicklung sowie für die Abschwächung sozialer Ungleichheiten und die Förderung insgesamt besserer Leistungen von Schülerinnen und Schülern hin. Sie stellt fest, dass eine nachhaltige öffentliche Finanzierung von entscheidender Bedeutung ist, um den Ausbau und die Qualität der frühkindlichen Bildung zu fördern.

Es wird deutlich, dass sich in der Qualität der Kindertagesbetreuung die öffentliche Verantwortung für das Aufwachsen von Kindern und damit für die Gestaltung einer gemeinsamen Zukunft widerspiegelt.

Das Bundeswirtschaftsministerium legt dar, dass Ausgaben für frühkindliche Bildung hohe Renditen aufweisen. So wurde gezeigt, dass die reale fiskalische Rendite von quantitäts- und qualitätsfördernden Ausgaben in diesem Bereich rund acht Prozent beträgt. Gesamtwirtschaftlich wird eine Rendite von mindestens 13 Prozent ermittelt, die deutlich über der rein fiskalischen Rendite von acht Prozent liegt. Langfristig werden dabei die künftigen Erwerbschancen der Kinder verbessert, während heute schon eine anteilige Gegenfinanzierung über die signifikante Erhöhung des Arbeitsangebots der Eltern eintritt. Langfristig gibt es positive Beschäftigungseffekte für Eltern und einen sich daraus ergebenden BIP-Effekt von 0,3 Prozent bei einer Ausweitung der Ganztagsbetreuungsplätze der Drei- bis 14-Jährigen um zwei Millionen. Über fiskalische und gesamtwirtschaftliche Renditen hinaus gibt es zudem weitere Effekte von Investitionen in die frühkindliche Bildung, wie z. B. eine erhöhte Lebenszufriedenheit, verringerte Kriminalität oder eine höhere Bereitschaft für gesellschaftliches Engagement. (vgl. BMWi Monatsbericht 10/2016: Investitionen und stabile Staatsfinanzen – kein Widerspruch. Gesamtwirtschaftliche und fiskalische Effekte öffentlicher Investitionen.) Im Vergleich zu Investitionen in Verkehrsinfrastruktur, digitale Infrastruktur oder Hochschulen führen Investitionen in Kitas und Schulen zur größten Verbesserung der Generationengerechtigkeit.

(...)

Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege sind Orte, an denen Bildungsungleichheiten reduziert werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Zusammenhang hervorgehoben, dass die Betreuung im Kindergarten für das spätere Sozialverhalten der Kinder in hohem Maße prägend ist, weil es sich zumeist um die erste Betreuung außerhalb des Elternhauses handelt. Die Kindergartenbetreuung hilft den Eltern bei der Erziehung. Sie fördert und schützt die Kinder und trägt dazu bei, positive Lebensbedingungen für Familien mit Kindern zu schaffen. Das Bundesverfassungsgericht verweist hier auf § 1 Absatz 3 Aches Buch Sozialgesetzbuch: Danach solle die Jugendhilfe junge Menschen in ihrer individuellen sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. Sie soll Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der

Erziehung beraten und Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen und dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

(...)

Eine bedarfsgerechte Kindertagesbetreuung ist ein wesentliches Qualitätsmerkmal und leistet einen ganz erheblichen Beitrag für mehr Chancen- und Bildungsgerechtigkeit für alle Kinder“.

Dem letzten Absatz des Zitats entsprechend setzt der Gesetzgeber in § 2 die Zielvorgabe, ein bedarfsgerechtes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot in der Kindertagesbetreuung zu schaffen, welches insbesondere die Ermöglichung einer inklusiven Förderung aller Kinder sowie die bedarfsgerechte Ausweitung der Öffnungszeiten umfasst.

#### **j) Zum Begriff des „bedarfsgerechten Angebots“**

Ebenfalls in der zuvor genannten Begründung zum Gesetzentwurf wird zum Begriff des „bedarfsgerechten Angebots“ ausgeführt:

„Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen zu können, bedarf es eines bedarfsgerechten Angebots an Betreuungsplätzen und passgenauer Betreuungsumfänge. Das Angebot an Ganztagsplätzen sollte entsprechend den Bedarfen erweitert werden. Für Eltern und Familien von Kindern unter drei Jahren soll der Bedarf nach kürzeren Betreuungsumfängen berücksichtigt werden. Bei entsprechenden Bedarfen sollen auch über die Regelbetreuung hinausgehende flexible Angebote und Angebote für Ferienzeiten vorgehalten werden. Dabei sind stets die Bedürfnisse des Kindes entsprechend seines Entwicklungsstandes zu berücksichtigen. Hierbei sollten besondere regionale Gegebenheiten und individuelle Ausgestaltungsmöglichkeiten berücksichtigt werden. Gerade in diesem Kontext sollten insbesondere auch Angebote der Kindertagespflege in den Blick genommen werden. Regionale Bedarfsanalysen sollten Grundlage für die Ausgestaltung der Angebote sein. Von bedarfsgerechten Betreuungsangeboten für erwerbstätige Eltern profitieren auch Arbeitgeber.

Die Ermöglichung einer inklusiven Förderung aller Kinder basiert auf dem Grundgedanken der uneingeschränkten Teilhabe an frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung bei gleichzeitiger Sicherstellung individueller Förderung. Entsprechende Angebote vermeiden diskriminierende Formen der Differenzierung und Ausgrenzung sowohl hinsichtlich ihrer Struktur als auch der pädagogischen Ausrichtung. Ein Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot, das sich am Grundgedanken der Inklusion orientiert, eröffnet die Möglichkeit, soziale, ethnische, kulturelle und individuelle Vielfalt alltagsinkludierend zu leben, und begreift diese als Potential für die Förderung individueller Lern- und Bildungsprozesse der Kinder und ihrer Familien“.

Im Weiteren werden dann unter Bezugnahme auf das Handlungsfeld „Bedarfsgerechtes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot“ unter anderem folgende Zielsetzungen formuliert:

- Hürden der Inanspruchnahme inklusiver Plätze abbauen, z. B. durch bedarfsgerechte Unterstützung von Eltern bei der Beantragung eines Betreuungsplatzes,
- inklusive Betreuungsangebote als Regelangebot vorsehen,
- die Bedürfnisse und Interesse der Kinder in den Vordergrund stellen, insbesondere auch im Hinblick auf den Betreuungsumfang,
- die Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützen,
- die Bedarfsfeststellung und Angebotsplanung auf örtlicher Ebene sicherstellen; u. a. sollten dabei neben den Bedürfnissen von Kindern und Eltern auch der Sozialraum, die Bevölkerungsstruktur, die Erwerbs-, Einkommens-, Bildungs- und Wohnsituation der Bevölkerung, der städtebauliche Zustand und die Infrastruktur Berücksichtigung finden,

- den Sozialraum bei der Bedarfsplanung einbeziehen, etwa um eine möglichst wohnortnahe Kindertagesbetreuung und zugleich aber auch die soziale Heterogenität in den Angeboten sicherzustellen“.

Diese Zielsetzungen laufen zusammenfassend auf die Notwendigkeit heraus, den tatsächlichen Betreuungsbedarf immer von der Interessenslage des Kindes her zu denken und dabei zudem die Interessenslagen der Eltern bzw. der Familie insgesamt angemessen zu berücksichtigen. Unter dieser Prämisse wird auch regelmäßig zu überprüfen sein, ob das u3-Angebot an Plätzen in Einrichtungen bzw. Tagespflege dem tatsächlichen Bedarf entspricht oder evtl. nachgesteuert werden muss.

#### **1.1.1. Allgemeine Grundsätze nach KiBiz NRW**

Jedes Kind *hat einen Anspruch* auf Bildung und auf Förderung seiner Persönlichkeit. (...) Die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ergänzt die Förderung des Kindes in der Familie und steht damit in der Kontinuität des kindlichen Bildungsprozesses. Sie orientiert sich am Wohl des Kindes. Ziel ist es, jedes Kind individuell zu fördern. (§ 2 Abs. 1)

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege *haben* einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. (§ 2 Abs. 2)

Die Förderung des Kindes in der Entwicklung seiner Persönlichkeit und die Beratung und Information der Eltern insbesondere in Fragen der Bildung und Erziehung sind Kernaufgaben der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege. Das pädagogische Personal in den Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen *haben* den Bildungs- und Erziehungsauftrag im regelmäßigen Dialog mit den Eltern durchzuführen und deren erzieherische Entscheidungen zu achten. (§ 2 Abs. 2)

#### **1.1.2. Gesamtverantwortung und Jugendhilfeplanung nach SGB VIII**

##### **§ 79 SGB VIII:**

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach SGB VIII die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung. Sie sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben

1. die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen und
2. eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung erfolgt.

##### **§ 80 SGB VIII:**

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

#### **1.1.3. Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung nach § 4 KiBiz**

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) *sind* im Rahmen ihrer Jugendhilfeplanung unter Einbeziehung der Träger der freien Jugendhilfe zur Entwicklung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege verpflichtet.

(§ 4 Abs. 1)

Die Bedarfe für eine gemeinsame Förderung von Kindern mit oder mit drohenden Behinderungen und nicht behinderten Kindern *sind* zu beachten. (§ 4 Abs. 1)

☞ *Der vorstehende Satz hebt hervor, dass bei der Bedarfsplanung die Verwirklichung eines inklusiven Angebots für alle Kinder, ob mit, mit drohender oder ohne Behinderung, zu gewährleisten ist.*

*Bei der Berechnung des quantitativen Bedarfs ist daher zu berücksichtigen, dass jedes inklusiv betreute Kind zwei „reguläre“ Plätze belegt.*

Der Bedarfsplan weist die im Jugendamtsbezirk zur Bedarfsdeckung betriebsgenehmigten Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege aus. Er enthält die zur Realisierung eines bedarfsgerechten Angebotes voraussehbare Entwicklung für einen mehrjährigen Zeitraum mit der Beschreibung erforderlicher Maßnahmen unter Berücksichtigung besonderer sozialräumlicher und zielgruppenorientierter Belange. (§4 Abs. 2)

☞ *Der Bedarfsplan hat die voraussehbare Entwicklung eines bedarfsgerechten Angebotes für einen mehrjährigen Zeitraum in den Blick zu nehmen. Dabei sollte ein zeitlicher Rahmen berücksichtigt werden, der den Rechtsanspruch ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Schuleintritt umfasst.*

Die Jugendämter *sollen* das Angebot an den Bedarfen der Familien ausrichten und den Wünschen für den Betreuungsumfang in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege entsprechen.

Sie *stellen sicher*, dass in ihrem Bezirk alle Betreuungszeiten in bedarfsgerechtem Umfang und verlässliche Angebote in der Kindertagespflege vorgehalten werden.

Bei der Planung sind auch Betreuungsbedarfe in den Morgen- oder Abendstunden sowie an Wochenend- und Feiertagen und in Ferienzeiten zu berücksichtigen.

Sozialräumliche Besonderheiten, wie die adäquate Versorgung von sozial oder wirtschaftlich benachteiligten Bevölkerungskreisen, und besondere Angebote, wie Familienzentren gemäß §§ 42 und 43 oder plus-KITAs gemäß §§ 44 und 45, sind zu berücksichtigen.

In Ansehung der Anliegen erwerbstätiger und in Ausbildung stehender Eltern *ist nach Möglichkeit anzustreben*, auch einem Bedarf an Plätzen für wohnsitzfremde Kinder Rechnung zu tragen. (§4 Abs. 3)

☞ *Die Bestimmung korrespondiert mit dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern. Zur Realisierung und Umsetzung bedarf es einer Planung der Angebote, die auf die Wünsche und Bedarfe der Eltern ausgerichtet ist. Angebote der Kindertagesbetreuung sind regelmäßig so zu planen, dass insbesondere Familie und Beruf besser zu vereinbaren sind. Hierfür bedarf es bedarfsgerechter und verlässlicher Betreuungsangebote. Dementsprechend sollen auch ergänzende Angebote der Kindertagesbetreuung geplant und vorgehalten werden, die über Regelbetreuungsangebote hinausgehen, um auch in diesen Fällen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen. Angesichts wachsender Anforderungen der Arbeitswelt an die Flexibilität der Beschäftigten, beispielsweise im Pflege- und Gesundheitswesen oder dem Einzelhandel und der Gastronomie, bei gleichzeitig größerer Vielfalt familiärer Strukturen steigen die Betreuungsbedarfe außerhalb klassischer Öffnungszeiten von Tageseinrichtungen. Für die Planung eines bedarfsgerechten Angebotes sind daher auch diese Zeiten einzubeziehen.*

*Mit den Angeboten geht es aber nicht um eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung des Kindes. Denn gerade auch bei Angeboten zu diesen Zeiten ist in Bezug auf Höchstbetreuungszeiten das Wohl des Kindes entscheidend. Dabei ist in Hinblick auf die Betreuungszeiten (quantitativ) auf das Alter und auf den Entwicklungsstand des einzelnen Kindes abzustellen. Auch wenn vom Gesetzgeber keine pauschale Obergrenze festgesetzt wird, sollte diese grundsätzlich bei 9 Stunden täglich und 45 Wochenstunden gesehen werden.*

*Eine Änderung der Bedarfsentwicklung bedeutet keine Änderung der Planungsaufgabe; vielmehr ist es Kernaufgabe jedweder Planung, geänderte Bedarfsentwicklungen zu ermitteln und zu berücksichtigen - nur dann kann sie bedarfsadäquat erfolgen.*

Um den örtlichen Bedarf an Plätzen nach Zahl, Art und Ausgestaltung unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen zu ermitteln, *sollen* neben demografischen Modellrechnungen oder anderen Verfahren, auch gerade im Hinblick auf benötigte Öffnungs- und Betreuungszeiten, *turnusmäßig Befragungen von Eltern erfolgen*. (§4 Abs. 4)

☞ *Eltern sind in den Prozess der Bedarfsermittlung einzubeziehen. Familie und Beruf können nur dann von Eltern gut miteinander vereinbart werden, wenn die Angebote **insbesondere auch in Bezug auf die Öffnungs- und Betreuungszeiten ihren Bedarfen entsprechen**. Befragungen sind hierfür geeignete Instrumente.*

*Im Rahmen der kommunalen Verantwortung kann entschieden werden, ob Eltern im Wege einer repräsentativen Stichprobe, alle Eltern oder nur Eltern, deren Kinder bereits ein Betreuungsangebot wahrnehmen, befragt werden. Vor dem Hintergrund sich verändernder Bedarfslagen und örtlicher und kleinräumiger Unterschiedlichkeit von Entwicklungen **ist zu empfehlen, die Befragungen mindestens alle drei Jahre durchzuführen**.*

Die Jugendämter können die Verpflichtung nach § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, für Kinder im schulpflichtigen Alter nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten, auch durch entsprechende Angebote in Schulen erfüllen.

Dies gilt nach Ende des Kindergartenjahres auch für Kinder, die im selben Kalenderjahr eingeschult werden. Hierbei *sollen* die Jugendämter mit den Trägern der freien Jugendhilfe zusammenwirken.

Die Eltern von Kindern im letzten Jahr vor der Einschulung *sind* zu Beginn des Kindergartenjahres auf den Betreuungsanspruch für schulpflichtige Kinder bis zum Schuleintritt hinzuweisen. (§4 Abs. 5)

#### **1.1.4. Bedarfsanzeige und Anmeldung nach § 5 KiBiz**

Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes setzt grundsätzlich voraus, dass Eltern dem Jugendamt spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme den für ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf, den gewünschten Betreuungsumfang und die Betreuungsart schriftlich oder elektronisch angezeigt haben. (§5 Abs. 1)

☞ *Nach dem Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII) ist die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in einer Kindertageseinrichtung und im Rahmen von Kindertagespflege gleichwertig. Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat nach § 24 Absatz 2 Satz 1 SGB VIII bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Eltern können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts zwischen den beiden Betreuungsformen wählen. Das Wunsch- und Wahlrecht bezieht sich nur auf tatsächlich vorhandene Plätze und steht unter dem Vorbehalt, dass in der gewünschten Kindertageseinrichtung oder bei der ausgewählten Kindertagespflegeperson auch tatsächlich Plätze zur Verfügung stehen.*

In Ergänzung des Bedarfsanzeigeverfahrens ... können die Jugendämter nach Absprache mit den betroffenen Trägern von Kindertageseinrichtungen auch Verfahren vorsehen, die eine Bedarfsanzeige in den Kindertageseinrichtungen bereits neun Monate vor Inanspruchnahme eines Tageseinrichtungsplatzes vorsehen. Die Sechsmonatsfrist des Absatzes 1 bleibt unberührt. (§ 5 Abs. 5)

Eltern, bei denen kurzfristig Bedarf für einen Betreuungsplatz entsteht, *haben* diesen gegenüber dem Jugendamt *unverzüglich* anzuzeigen.

Die Jugendämter *sollen* im Rahmen ihrer Planung auch dafür Vorkehrungen treffen, wenn Eltern im Laufe des Kindergartenjahres oder aus besonderen Gründen ausnahmsweise schneller als in der Sechsmonatsfrist nach Absatz 1 einen Betreuungsplatz benötigen. (§5 Abs. 2)

☞ *Die Jugendämter sollen bei ihrer Planung berücksichtigen, dass Eltern grundsätzlich auch*

*ihren Bedarf für einen Betreuungsplatz im Laufe eines Kindergartenjahres anmelden können (z.B. unterjährig entstehender Bedarf, Zuzug nach Beginn des Kindergartenjahres, Problem des „hineinwachsenden Jahrgangs“ der unter 1-jährigen etc.) und insoweit auch einen Anspruch auf Erfüllung haben. Denn ein Kind kann nicht nur zu Beginn eines Kindergartenjahres in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege aufgenommen werden, sondern ausdrücklich auch im laufenden Kindergartenjahr. Der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung entsteht in Abhängigkeit vom Geburtstag des Kindes, ab Vollendung des ersten Lebensjahres (§ 24 Absatz 2 und 3 SGB VIII) und ist nicht von Stichtagen oder dem Beginn des Kindergartenjahres abhängig. Dies wird mit der Formulierung klargestellt.*

Die Jugendämter müssen den Eltern den Eingang der Bedarfsanzeige spätestens nach einem Monat bestätigen und sie *gleichzeitig über die örtlichen Kostenbeiträge nach § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch informieren*. Wenn nicht bereits ein Betreuungsvertrag abgeschlossen wurde, erhalten die Eltern vom Jugendamt in der Regel bis acht Wochen, spätestens aber sechs Wochen vor dem Zeitpunkt, für den der Bedarf angemeldet wurde, eine Benachrichtigung über die Zuweisung des Betreuungsplatzes. (§5 Abs. 3)

#### **1.1.5. Wunsch- und Wahlrecht nach § 3 KiBiz**

Eltern haben das Recht, für die Betreuung ihrer Kinder zwischen den im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung zur Verfügung stehenden Tagesbetreuungsangeboten zu wählen. (§ 3 Abs. 1)

Dabei sind die Bedürfnisse von Kindern mit oder mit drohenden Behinderungen an einer wohnortnahen Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu berücksichtigen. (§ 3 Abs. 2)

Der zeitliche Umfang des Betreuungsanspruchs richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Die Eltern haben das Recht, die Betreuungszeit für ihre Kinder entsprechend ihrem Bedarf und im Rahmen dieses Gesetzes zu wählen. (§ 3 Abs. 3)  
(Näheres siehe unter 1.1. Buchstabe b)

#### **1.1.6. Exkurs: Zum Begriff des (individuellen) Bedarfs**

Um der gesetzlichen Forderung nach einem „bedarfsgerechten Betreuungsangebot“ nachkommen zu können, bedarf es zunächst einer Erkundung dessen, was der Gesetzgeber mit dieser Begrifflichkeit intendiert. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gibt hierzu in seiner Broschüre „Bedarfsgerechte Kindertagesbetreuung für Familien“ (November 2017) entscheidende Hinweise:

„Zum elternbezogenen Bedarf zählen laut § 24 SGB VIII die Erwerbstätigkeit oder die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, die Arbeitssuche, berufliche Bildungsmaßnahmen oder die Teilnahme an Fördermaßnahmen zur Eingliederung in Arbeit. Darüber hinaus werden weitere Bedarfe im Zusammenhang mit der Vermeidung von beruflichen Nachteilen bzw. der Steigerung der Attraktivität der Erziehungsberechtigten auf dem Arbeitsmarkt oder generell der Verbesserung der Entwicklungschancen von Familien anerkannt“.

Beispielhaft wird nachfolgend aufgeführt:

„Schul- und Hochschulbildung, Promotion, Teilnahme an Integrationskursen, Pflege von Angehörigen, chronische Erkrankungen der Erziehungsberechtigten und besondere Belastungen wegen der Betreuung weiterer Kinder. Diese Kriterien greifen auch und gerade, wenn Alleinerziehende erwerbstätig sein wollen oder sich beruflich qualifizieren“.

„Daneben werden auch Bedarfe von Kindern berücksichtigt, die wegen besonders belasteter Familienverhältnisse von der Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der

Kindertagespflege besonders profitieren würden, weil sie eine ihrem Wohl entsprechende Förderung in der Familie nicht in ausreichendem Maß erhalten“.

Daraus folgt: nicht alles das, was Eltern subjektiv aus sich heraus als ihren (individuellen) Betreuungsbedarf definieren, ist durch den Begriff des „bedarfsgerechten Betreuungsangebots“ gedeckt. Es bedarf vielmehr bestimmter, objektiv darstellbarer und fachlich weitgehend konsensual anerkannter Rahmenbedingungen, die auf einen mehr oder weniger „objektiven“ Bedarf im Sinne der Gesetzesintension schließen und diesen somit erst anspruchsbegründend werden lassen..

Gleichwohl ist und bleibt es planerisch eine besondere Herausforderung, dieses „bedarfsgerechte Betreuungsangebot“ qualitativ wie quantitativ zu prognostizieren und entsprechend zu inszenieren. Am ehesten wird dies durch ein möglichst flexibel und vielschichtig gestaltetes Angebotsspektrum möglich sein, welches es sukzessive aufzubauen und bedarfsangemessen zu differenzieren gilt.

Insbesondere

„der zeitliche Umfang des Anspruchs auf Kinderbetreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Dabei sind sowohl der Bedarf des Kindes an frühkindlicher Förderung als auch der Bedarf der Eltern an Unterbringung des Kindes zu berücksichtigen. Bei der Bestimmung des individuellen Bedarfs ist stets das Wohl des Kindes im Auge zu behalten“.

Folglich ergibt sich für die Bestimmung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots

„einerseits ein Grundanspruch für alle Kinder als bedarfsunabhängiges Infrastrukturangebot und andererseits ein Anspruch auf einzelfall-indizierte zeitliche Erweiterung des Grundanspruchs oder alternative Betreuungszeiten im Fall eines anzuerkennenden individuellen Bedarfes des jeweiligen Kindes“.

Grundlage von Rechtsansprüchen ist somit ein im Sinne der beschriebenen Gesetzes-Intention „bedarfsgerechtes Betreuungsangebot“, nicht aber ein nachfragerorientiertes Angebot! Ob also das vorzuhaltende Angebot – über die Deckung von Rechtsansprüchen hinausgehend – nachfrageorientiert ausgerichtet werden soll, ist letztlich eine politische Entscheidung, die vor Ort zu treffen ist.

#### **1.1.7. Das Spannungsfeld von Bedarfsplanung und Zielgruppenrechten – Ein Problemaufriss**

Planungsgrundsatz bzw. Planungsverpflichtung ist es nach § 80 SGB VIII Abs. 1 Ziffer 2 und § 4 Abs. 1 Satz 1 KiBiZ, ein „bedarfsgerechtes Betreuungsangebot“ in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege zu schaffen und zu pflegen. Gegenstand dieses „bedarfsgerechten Angebots“ ist zum Einen das Vorhalten entsprechender Infrastruktur, quantitativ orientiert am Rechtsanspruch und somit für die Kinder ab einem Jahr „bedingungslos nachfragegerecht“, was die Anzahl der vorzuhaltenden Plätze angeht.

Zum anderen sind individuelle Bedarfe festzustellen, die zumindest bei Vorliegen bestimmter Umstände ebenfalls zu decken sind. Neben der Quantität entsprechend konfigurierter Platzangebote kommt es hierbei zudem auf ein individuell an die Bedürfnisse der Eltern und des jeweiligen Kindes angepasstes Angebot der einzelnen Plätze an. Neben den grundsätzlichen Anspruch auf einen Betreuungsplatz gesellt sich also ein individueller Gestaltungsanspruch gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe, der ggfls. aus den konkreten Lebensumständen der jeweiligen Familien abzuleiten ist.

Aus dieser Gemengelage ergeben sich für die Planung verschiedene Unsicherheiten. Mit Blick auf die Deckung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz ab dem vollendeten ersten Lebensjahr kommt es letztlich nicht auf die absolute Zahl dieser Zielgruppe, sondern

auf die reale Nachfragequote nach Plätzen an. Für jeden Altersjahrgang und je nach Kindergartenjahr variierend ergeben sich im Bedarfsmeldeverfahren unterschiedliche Nachfragequoten, deren Höhe nicht verlässlich scharf zu prognostizieren sind. Zudem ist immer wieder festzustellen, dass erst unterjährig Bedarfe entstehen, z.B. weil sich in der Familie eine Rahmenbedingung ändert, weil unterjährige Zuwanderungsgewinne zu verzeichnen sind oder schlichtweg weil durch den so genannten „hineinwachsenden Jahrgang“ im Verlauf des Kindergartenjahres Kinder geboren werden, für die dann unter Umständen sehr kurzfristig Platzbedarf angemeldet wird. Hier bedarf es der Festlegung von (geschätzten) Nachfragequoten, die sich zwar an den tatsächlichen Quoten der vorangegangenen Jahre orientieren, nicht aber ohne weiteres in gleicher Höhe einfach fortgeschrieben werden können, da sich Bedarfe im zeitlichen Verlauf auch quantitativ aus unterschiedlichen Gründen durchaus verändern können.

Die Festlegung von jahrgangs- oder altersgruppenbezogenen Nachfragequoten ist vor diesem Hintergrund zwar eine notwendige, letztlich allerdings recht unsichere (politische) Entscheidung, um Planung überhaupt erst zu ermöglichen. Gleichwohl sind die Grundannahmen, die zur Festlegung der Quoten führen, deshalb regelmäßig zu überprüfen und – soweit möglich – mit der tatsächlichen Nachfrageentwicklung abzugleichen und erforderlichenfalls entsprechend anzupassen.

Eine besondere Problematik stellt die Entscheidung dar, nach welchem Kriterium sondiert werden soll, ob bzw. für wie viele Kinder insbesondere unter 3 Jahren Plätze in Einrichtungen oder in Tagespflege vorgehalten werden sollen. Hier bietet es sich einerseits an, die konkrete Nachfrage vergangener Jahre zum Orientierungswert zu nehmen. Andererseits birgt dieser Anspruch das Problem, dass ein möglicher Nachfrage-Mehrbedarf an Plätzen in Einrichtungen zum einen nur sukzessive und in der Regel nicht kurzfristig geschaffen werden kann, andererseits Tagespflegepersonen – durchaus im Sinne und zur Unterstützung des örtlichen Jugendhilfeträgers bei der Bedarfsdeckung – mit der Kindertagesbetreuung ein „Geschäftsmodell“ aufgebaut haben, mit dem sie zumindest teilweise ihren Lebensunterhalt bestreiten, weshalb die Umwandlung von Tagespflegeplätzen zu Plätzen in Einrichtungen aufseiten der praktizierenden Tagespflegepersonen existenzbedrohend wirken kann.

Hier bedarf es regelmäßig zumindest eines verantwortungsvollen (politischen) Abwägungsprozesses, wie die ggfls. unterschiedlichen Interessen angemessen ausbalanciert werden können.

Diese Problematik korrespondiert im Übrigen mit dem Ausprägungsgrad des Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern. Dieser rechtliche Anspruch findet seine Grenzen in den de facto zur Verfügung stehenden Plätzen. Ist die Nachfrage nach u3-Plätzen in Einrichtungen also höher als das zur Verfügung stehende Angebot, müssen sich Eltern von Kindern unter 3 Jahre auf Tagespflegeangebote verweisen lassen. Damit wird aber der Ausprägungsgrad des Wunsch- und Wahlrechtes faktisch entsprechend eingegrenzt. Auch diesen Aspekt gilt es bei jedweder Planung zu berücksichtigen:

Wenn z. B. Eltern größtenteils ausdrücklich eine Förderung in Kindertageseinrichtungen wünschen, kann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe demzufolge nicht aufgrund kommunalpolitischer Entscheidungen überwiegend Plätze in der Kindertagespflege schaffen oder umgekehrt.

Auch das SGB VIII fordert in seinem ganzheitlichen Förderungsanspruch zum Wohl des Kindes ein, „das Angebot pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien auszurichten (§ 22a Abs. 3 SGB VIII).“

### 1.1.8. Gruppenformen und Zeitkontingente

#### § 33 Abs. 2 KiBiz NRW in Verb. mit der Anlage zum KiBiz:

Die ermittelten Bedarfe aus der Jugendhilfeplanung bilden die Grundlage für die Finanzierung der Kindertagesstätten:

*„Im Rahmen der Jugendhilfeplanung wird entschieden, welche der in der Anlage genannten Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit in den Einrichtungen angeboten werden. Gruppenformen und Betreuungszeiten können kombiniert werden. Das Jugendamt hat zu gewährleisten, dass ein bedarfsentsprechendes Angebot auch für die Kinder zur Verfügung steht, deren Eltern von einem Elternbeitrag befreit sind.“*

#### Anlage zu § 33 KiBiz: Gruppenformen und Zeitkontingente

|                           |                                                  |           |
|---------------------------|--------------------------------------------------|-----------|
| <b>Gruppenform I:</b>     | Kinder im Alter von 2 Jahren bis zur Einschulung | 20 Kinder |
| <b>25 h / 35 h / 45 h</b> | Kinder im Alter von 2 Jahren mind. 4, max. 6     |           |
| <b>Gruppenform II:</b>    | Kinder im Alter von unter 3 Jahren               | 10 Kinder |
| <b>25 h / 35 h / 45 h</b> |                                                  |           |
| <b>Gruppenform III:</b>   | Kinder im Alter von 3 Jahren und älter           | 25 Kinder |
| <b>25 h / 35 h</b>        |                                                  |           |
| <b>45 h</b>               |                                                  | 20 Kinder |

KiBiz eröffnet die Möglichkeit, bei Bedarf Gruppenformen miteinander zu kombinieren.

### 1.1.9. Kinder mit Behinderungen

In einer KiTa-Gruppe können 1 bis maximal 6 Kinder mit (drohender) Behinderung in einer Gruppe betreut werden. Wird die Fink-Pauschale (FinK = Förderung inklusiver Kinder) beantragt, sind in der Regel entsprechend der nachfolgenden Übersicht in dieser Gruppe Platzreduzierungen vorzunehmen.

| Anzahl der Kinder mit (drohender) Behinderung | <b>Gruppenform I,III</b><br>U3- oder ü3-Kinder<br>45 Std./Woche<br>(max. Gruppengröße) | <b>Gruppenform III</b><br>ü3-Kinder<br>25 Std./Woche <b>oder</b><br>35 Std./Woche<br>(max. Gruppengröße) | <b>Gruppenform II</b><br><b>nur</b> U3-Kinder mit<br>25 / 35 / 45 Std./Woche<br>(max. Gruppengröße) |
|-----------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1                                             | 19                                                                                     | 24                                                                                                       | 10                                                                                                  |
| 2                                             | 18                                                                                     | 23                                                                                                       | 10                                                                                                  |
| 3                                             | 17                                                                                     | 22                                                                                                       | ./.                                                                                                 |
| 4                                             | 16 – 17                                                                                | 18                                                                                                       | ./.                                                                                                 |
| 5 - 6                                         | 15 - 17                                                                                | 17                                                                                                       | ./.                                                                                                 |

### 1.1.10. Ansprüche gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe

#### § 24 Abs. 2 SGB VIII (seit 01.08.2013)

Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung **oder** in Kindertagespflege.

#### § 24 Abs. 3 SGB VIII:

Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung.

#### § 24 Abs. 1 SGB VIII:

Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, **ist** in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege **zu fördern, wenn**

☞ diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder

☞ die Erziehungsberechtigten

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder

Stadt Herzogenrath, Jugendhilfeplanung, Februar 2020

- Arbeit suchend sind,
  - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
  - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des zweiten Buches erhalten.
- ☞ Für alle Kinder bis zum Schuleintritt gilt:  
Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

## **1.2. Gesellschaftliche Rahmenbedingungen**

### **1.2.1. Alleinerziehende**

(Quelle: Bundesfamilienministerium)

In Deutschland gibt es acht Millionen Familien mit minderjährigen Kindern. Davon sind 19 Prozent alleinerziehend, also Mütter oder Väter, die allein mit ihren Kindern im Haushalt leben. In neun von zehn Fällen ist dies die Mutter.

Das Familienleben und den Beruf miteinander zu vereinbaren, ist für Alleinerziehende, die keine oder wenig Unterstützung durch den anderen Elternteil erhalten, besonders herausfordernd. Die Mehrzahl will ihren Lebensunterhalt selbst erwirtschaften. 68 Prozent der Alleinerziehenden mit Kindern unter 18 Jahren waren 2018 erwerbstätig. Viele, die nicht erwerbstätig sind, würden gerne arbeiten. Rund 38 Prozent aller Haushalte von Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern sind derzeit auf staatliche Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) angewiesen. Das sind 589.000 Bedarfsgemeinschaften von Alleinerziehenden (Stand 2017). Sie und ihre Familien sind besonders armutsgefährdet.

Damit allein- und getrennt Erziehende durch Erwerbstätigkeit unabhängig sein können, sind sie auf bedarfsgerechte Betreuungsangeboten und ein familienfreundliches Arbeitsumfeld angewiesen.

### **1.2.2. Arbeitszeiten („Sonderarbeitszeiten“)**

(Quelle: „Wann gehören Vati und Mutti mir?“, Ergebnisse des Mikrozensus, it.nrw, 2018)

Zu arbeiten, wenn andere Freizeit haben, geht mit besonderen Belastungen einher. So sind Erwerbstätige, die am Wochenende arbeiten, weniger zufrieden mit ihrer Work-Life-Balance als Erwerbstätige ohne Wochenendarbeit. In besonderem Maße belastend sind Wochenend- sowie Abend- und Nachtarbeit für Eltern und deren Kinder, weil sie die Möglichkeiten stark beschneiden, gemeinsam Zeit zu verbringen. Arbeiten Eltern zu Zeiten außerhalb des üblichen Rahmens, kann dies ungünstige Folgen für die soziale, emotionale und gesundheitliche Entwicklung der betroffenen Kinder haben.

Mehr als zwei von fünf abhängig Erwerbstätigen in Nordrhein-Westfalen (42,2 Prozent) haben im Jahr 2016 gelegentlich oder regelmäßig am Wochenende – also am Samstag und/oder am Sonntag – gearbeitet. Dabei ist Samstagsarbeit wesentlich stärker verbreitet als Sonntagsarbeit. Etwas weniger als zwei von fünf abhängig Erwerbstätigen sind gelegentlich oder regelmäßig nach 18 Uhr am Arbeitsplatz (38,8 Prozent). Die Arbeit zwischen 18 und 23 Uhr ist relativ stark verbreitet, Nachtarbeit (zwischen 23 und 6 Uhr) ist seltener.

Im Gastgewerbe arbeiten mehr als drei Viertel der abhängig Erwerbstätigen zumindest gelegentlich am Wochenende und knapp zwei Drittel nach 18 Uhr. Damit sind im Gastgewerbe Sonderarbeitszeiten am stärksten verbreitet. An zweiter Stelle steht der Wirtschaftszweig „Kunst, Unterhaltung und Erholung“. Mit deutlichem Abstand folgen bei der Wochenendarbeit der Handel, die Land- und Forstwirtschaft sowie das Gesundheits- und Sozialwesen.

Bei der Abend- oder Nachtarbeit sind es die Bereiche „Gesundheits- und Sozialwesen“, „Verkehr und Lagerei“ sowie „Information und Kommunikation“.

Insgesamt waren 2016 rund 4 Millionen abhängig Erwerbstätige in Nordrhein-Westfalen von Wochenend-, Abend- oder Nachtarbeit betroffen, darunter 2,6 Millionen regelmäßig. Damit arbeitet knapp ein Viertel der abhängig Erwerbstätigen regelmäßig am Wochenende (24,7 Prozent) bzw. am Abend oder in der Nacht (23,9 Prozent).

Abhängig Erwerbstätige lassen sich je nachdem, ob sie regelmäßig oder gelegentlich Sonderarbeitszeiten leisten, unterschiedlich charakterisieren. Regelmäßige Arbeit am Wochenende und nach 18 Uhr ist am stärksten bei Geringqualifizierten verbreitet. Im Jahr 2016 arbeiteten 29,1 Prozent der Geringqualifizierten regelmäßig am Wochenende und 26,3 Prozent regelmäßig am Abend oder in der Nacht. Bei den abhängig Erwerbstätigen mit mittlerer Qualifikation fallen die Anteile etwas niedriger aus.

Hochqualifizierte arbeiten vergleichsweise selten regelmäßig am Wochenende und auch unterdurchschnittlich häufig am Abend oder in der Nacht.

Eine Erklärung hierfür ist, dass Schichtarbeit bei Geringqualifizierten überdurchschnittlich verbreitet ist und diese häufig mit regelmäßigen Sonderarbeitszeiten verbunden ist. So arbeiten 78,3 Prozent der Schichtbeschäftigten regelmäßig nach 18 Uhr und 66,2 Prozent regelmäßig am Wochenende. Abhängig Erwerbstätige mit geringer Qualifikation sind zu rund einem Fünftel im Schichtdienst (20,5 Prozent) tätig, bei mittlerer Qualifikation trifft dies auf 18,4 Prozent zu und bei Hochqualifizierten nur auf 6,6 Prozent.

Alleinerziehende Mütter sind häufiger von Sonderarbeitszeiten betroffen als Mütter in Paarhaushalten. Bei den alleinerziehenden Müttern ist sowohl regelmäßige als auch gelegentliche Arbeit am Wochenende und nach 18 Uhr häufiger als bei den Müttern in Paarhaushalten. Alleinerziehende Mütter arbeiten zu 42,2 Prozent zumindest gelegentlich am Wochenende und damit in etwa so häufig wie Frauen im Alter von 30 bis unter 50 Jahren ohne Kinder (42,9 Prozent). Abend- oder Nachtarbeit ist bei den alleinerziehenden Müttern mit 32,3 Prozent zwar seltener als bei den Frauen in der Lebensmitte ohne Kinder (40,3 Prozent), aber immer noch deutlich häufiger als bei Müttern in Paarhaushalten (27,1 Prozent).

### 1.2.3. Inklusion

Der Gesetzgeber legt zunehmend gesteigerten Wert auf eine inklusive Betreuung von behinderten und nicht behinderten Kindern:

§ 22a Abs.4 SGB VIII:

„Kinder mit und ohne Behinderung sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden“.

§ 8 KiBiz: „Integrative Bildungs- und Erziehungsarbeit

Kinder mit Behinderungen und Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind, sollen gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert werden“.

Die Aufgabe ist im Grunde eindeutig formuliert, der Grad der Umsetzung ist für Herzogenrath aber nicht unbedingt bekannt. Dadurch, dass ein behindertes Kind in einer Regeleinrichtung zwei „reguläre“ Plätze in Anspruch nimmt, wird deutlich, wie viele beeinträchtigte Kinder in welchen Einrichtungen zu einem bestimmten Zeitpunkt betreut werden. Ob damit aber der tatsächliche Bedarf an inklusiven Plätzen gedeckt ist, lässt sich daraus nicht unmittelbar ablesen. Auch hier wäre eine weitere Bedarfsanalyse erforderlich.

#### 1.2.4. Fazit

Die Zahlen belegen nachdrücklich den Hintergrund der Intentionen des Gesetzgebers, im Rahmen der Kinderbetreuung

- a) eine Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erzielen,
- b) Verbesserungen in der Qualität der vorschulischen Kindertagesbetreuung mit besonderem Blick auf den Ausgleich bzw. Abbau von herkunftsbedingten Ungleichheiten in den Startbedingungen von Kindern anzustreben und
- c) Mütter und Väter, insbesondere aber Alleinerziehende durch angemessene Kinderbetreuungsangebote stärker in ihrer Lebensbewältigung zu unterstützen und zu entlasten.

Deutlich wird, dass ein zeitlich bedarfsgerechtes Angebot insbesondere jenen Kindern zugutekommt, die aufgrund des familiären Hintergrunds potentiell benachteiligt sind. Von daher wird unter gesellschaftspolitischem Blickwinkel ein Schwerpunkt in der Kindertagesstättenbedarfsplanung der kommenden Jahre sein müssen, das Betreuungsangebot insbesondere zu Randzeiten, aber auch an Wochenenden und im Extremfall über Nacht bedarfsgerecht auszubauen. Hierzu wird es notwendig sein, gemeinsam mit den freien Trägern und Tagespflegepersonen eine Strategie zu entwickeln, wie ein solcher Ausbau systematisch und vernetzt vonstattengehen kann. Als Vorarbeit wird der konkrete Bedarf quantitativ und qualitativ zu ermitteln sein, was letztlich nur im Rahmen von Elternbefragungen möglich sein wird, die entsprechend anzulegen sind.

Zudem wird es Aufgabe im Rahmen der Bedarfsplanung sein, Bedarf, Nachfrage und Vergabepraxis inklusiver Plätze in den Einrichtungen genauer unter die Lupe zu nehmen, um ein vollständiges Bild in dieser Hinsicht zu erhalten und erforderlichenfalls weitere Impulse in diese Richtung zu geben.

### 1.3. Demografische Rahmenbedingungen

Die Jahrgangsstärken verlaufen – gesamtstädtisch betrachtet – wellenförmig: lag die Jahrgangsstärke im Zeitraum 2015/2016 bei 445, stieg sie im Folgejahr auf 451 um dann bis zum Zeitraum 2019/2020 kontinuierlich zu fallen. Die Prognose für den Zeitraum 2020/2021 weist hingegen einen leichten Anstieg aus. Dies könnte insbesondere aus inzwischen bezogenen Neubauten resultieren; die Daten dieser Prognose sind allerdings erfahrungsgemäß relativ unsicher.

Sozialräumlich nach Stadtteilen betrachtet stellen sich die Zahlen differenzierter dar:

In Merkstein sind die Jahrgangsstärken vom Geburtszeitraum 2015/2016 an bis 2019/2020 rückgängig. Für 2020/2021 ist – laut Hochrechnung – ein minimaler Anstieg möglich.

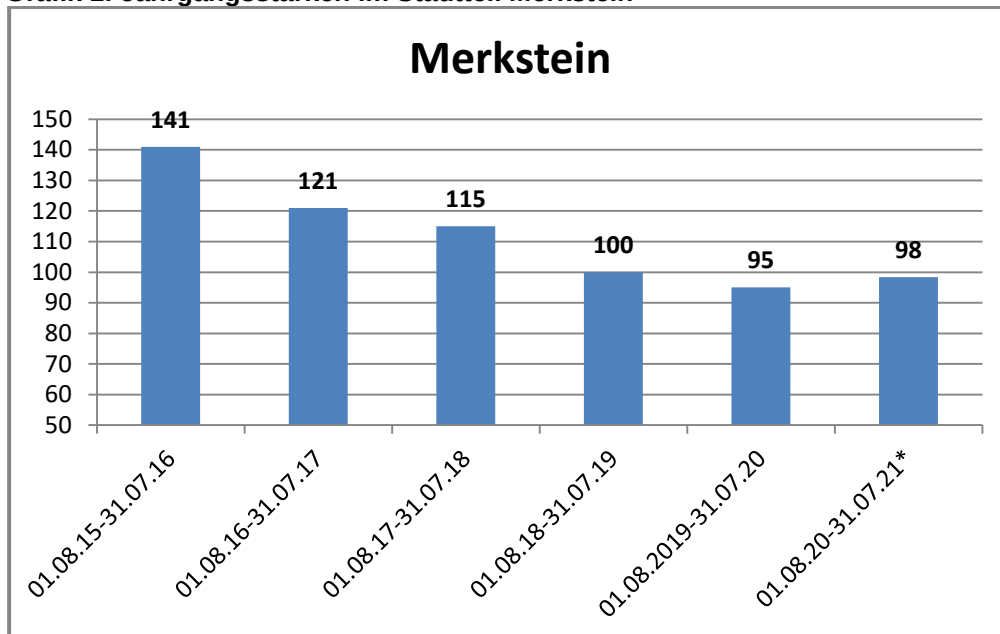
Die Zahlen für Mitte sind leicht schwankend und verlaufen in kurzen Wellen um einen Durchschnittswert von 137 herum. Die Prognose für den Geburtszeitraum 2020/2021 deutet zur Zeit allerdings auf ein stärkeres Abfallen hin.

Kohlscheid hingegen weist größere Schwankungen in den Jahrgangsstärken aus: steigt die Jahrgangsstärke von in 2015/2016 auf 2016/2017 um 37 Kinder um bis 2018/2019 einiger gleichbleibend zu verlaufen, fällt die Zahl von 2018/2019 auf 2019/2020 um 40 Kinder um im Folgejahr – zumindest laut Prognose – einen Wert über 200 zu erreichen.

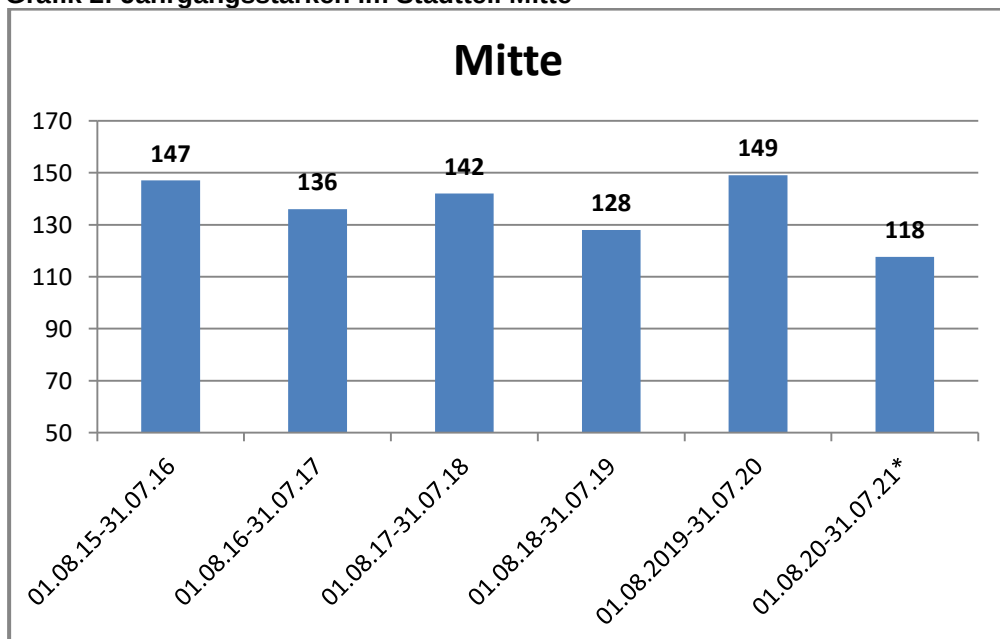
## 2. Jahrgangsstärken (01.08. bis 31.07.) für die Jahrgänge 2015/2016 bis 2020/2021\*

(\*Zahlen für 2020/2021 ergeben sich rechnerisch aus der Hochrechnung der Geburten im Zeitraum 01.08.-31.12.2020)

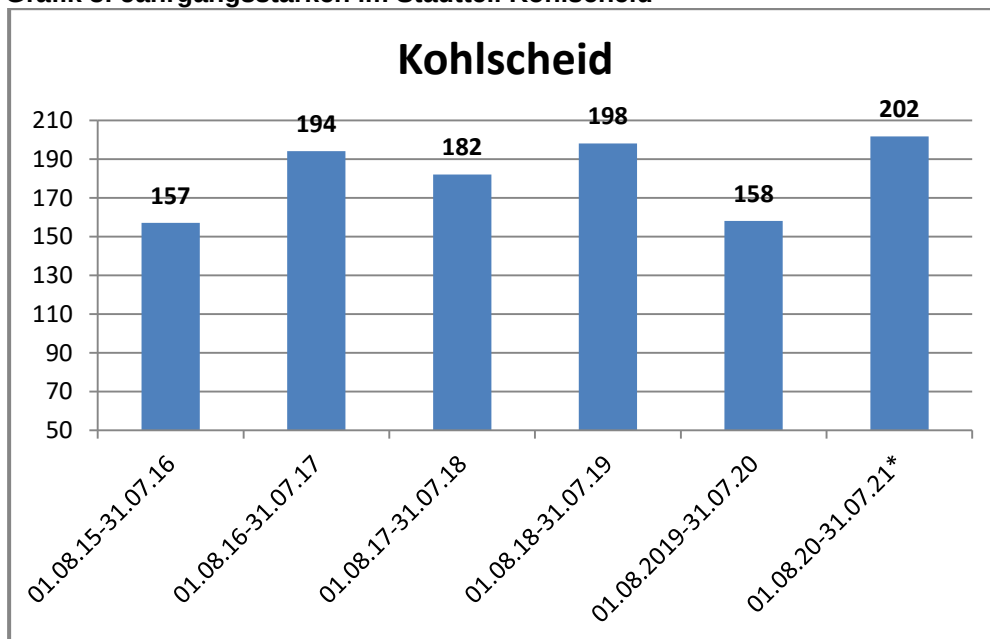
**Grafik 1: Jahrgangsstärken im Stadtteil Merkstein**



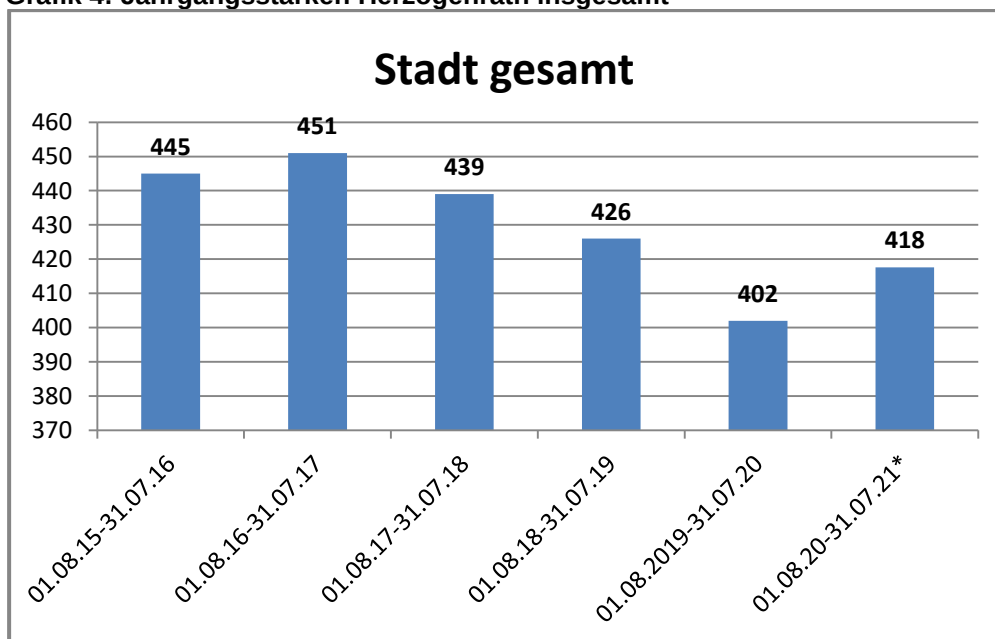
**Grafik 2: Jahrgangsstärken im Stadtteil Mitte**



**Grafik 3: Jahrgangsstärken im Stadtteil Kohlscheid**



**Grafik 4: Jahrgangsstärken Herzogenrath insgesamt**



Die in diesen Grafiken berücksichtigten Geburtszeiträume orientieren sich am Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) und dienen lediglich dem Zweck, die Entwicklung der Geburtenziffer im Jahresvergleich darstellen zu können („Tendenz“). Bei der Berechnung der Bedarfe werden die tatsächlich relevanten Zahlen für die Geburtszeiträume mit Stichtag 01.11. ( $u < 3$ -Plätze /  $\bar{u} > 3$ -Plätze) zugrunde gelegt.

Die Geburtenziffern scheinen in Herzogenrath ihren Zenit (445 Geburten in 2015/2016, 451 Geburten in 2016/2017 und 439 Geburten im Jahr 2017/2018) überschritten zu haben, wobei die hochgerechnete Ziffer für 2020/2021 (418) nach den Erfahrungen der vergangenen Jahre nicht besonders sicher ist.

### 3. Bedarfsquoten

Im Rahmen der Bedarfsplanung 2013/2014 hat der Ausschuss für über 3jährige Kinder eine Bedarfsquote von 98 % festgelegt, in seiner Sitzung am 10.12.2013 für Kinder unter 3 Jahren eine Bedarfsquote von 50 %, letztere zu erreichen bis spätestens zum Kindergartenjahr 2018/2019. (S. V/2013/361)

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geht in einer Rundmail vom 03.02.2017 noch von einer Bedarfsquote von 46 % im U3-Bereich aus; diese wird in der Begründung des Entwurfs zum „Gute-KiTa-Gesetz“ im September 2018 nochmals bestätigt.

Hierbei handelt es sich allerdings lediglich um Orientierungswerte, die von Kommune zu Kommune und insbesondere zwischen (großen) Städten und ländlichen Gemeinden erheblich variieren können.

Die Frage des quantitativen Bedarfs an Tagesbetreuungsplätzen für Kinder ist letztlich nur durch eine auf Basis der Einwohnerstatistik prognostizierten kleinräumigen Bevölkerungsentwicklung und einer sorgfältig beobachteten Nachfrageentwicklung zu beantworten. Da es sich bei beiden Faktoren um dynamische, also sich stets in Veränderung befindliche handelt, bedarf es einer regelmäßigen Überprüfung der Grundannahmen zur prognostischen Berechnung des Bedarfs.

#### Berechnungsgrundlagen:

Ausgangspunkt aller Berechnungen:

- a) Anzahl Kinder unter 6 Jahren, Stand November/Dezember des laufenden Kindergartenjahres (Auswertungsstichtag) , zuzüglich
- b) Hochrechnung der noch zu erwartenden Geburten vom Auswertungsstichtag der Einwohnermeldedatei bis zum 31.07. des laufenden KiTa-Jahres (= u1-Kinder des folgenden KiTa-Jahres) sowie
- c) Prognose der Zuzüge in (größere) Neubaugebiete bzw. in Mehrfamilienneubauten.

$(a + b + c) =$  Anzahl der (prognostizierten) Kinder im Kindergartenalter zum 01.08. (Beginn KiTA-Jahr) bzw. 01.11. (Scheidedatum u3 / Ü3) des betreffenden (folgenden) Kindergartenjahres.

Berechnungsquoten laut Beschlüssen des JHA:

Bedarfsberechnungsquote u3: 50 %

Bedarfsberechnungsquote Ü3: 98 %

Demgegenüber stellten sich die Nachfragequoten für u3-Kinder im Kindergartenjahr 2019/2020 – differenziert nach Jahrgängen - wie folgt dar:

Nachfragequoten nach Alter, 2019/2020:

|             |   |        |
|-------------|---|--------|
| < 1 Jahre   | = | 17 %   |
| 1 < 2 Jahre | = | 57 %   |
| 2 < 3 Jahre | = | 90 %   |
| 0 < 3 Jahre | = | 54,7 % |

Nach § 80 Abs. 1 Ziffer 3 SGB VIII sind die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen und Vorsorge dafür zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann. Ein (relativ schwierig einzuschätzender) Faktor in dieser Hinsicht ist die Bevölkerungsentwicklung, sprich: Bevölkerungsgewinne bzw. Bevölkerungsverluste (sowie Geburtenratenschwankungen).

Die Auswertung der Daten für die Jahre 2014 bis 2019 hat ergeben, dass in den Jahren 2014, 2017, 2018 und 2019 bei den Zuzügen und Fortzügen ein leichter saldierter Bevölkerungszugewinn, in den Jahren 2015 und 2016 aufgrund der Flüchtlingssituation ein

diesen Vergleichsjahren gegenüber 9 mal höherer saldierter Bevölkerungszugewinn zu verzeichnen war.

Ereignisse wie die Flüchtlingsentwicklung der Jahre 2015 und 2016 sind nicht absehbar und können von daher planerisch nicht ohne weiteres abgedeckt werden.

Für evtl. Bevölkerungszugewinne durch „normale“ Fluktuation (Zu- und Fortzüge) im Bereich der unter 6jährigen (u6-Kinder) sollte aber planerisch ein Puffer von ca. 0,5 % eingerechnet werden, um unvorhergesehenen Bedarf mit abdecken zu können, so dass sich – orientiert an den tatsächlichen Nachfragequoten aus dem Kitajahr 2019/2020 und unter Zugrundelegung dieses Puffers - für die Bedarfsquote bei den 0 < 3jährigen (u3-Kinder) folgendes Bild ergäbe:

Tabellarische Übersicht Bedarfsquoten gemäß Nachfrage 2019/2020 und unter Einrechnung eines Puffers von 0,5 % für evtl. Wanderungsgewinne:

| <b>Alter</b>      | <b>bisher</b> | <b>neu</b>   |
|-------------------|---------------|--------------|
| 0 < 1             |               | 17,5 %       |
| 1 > 2             |               | 57,5 %       |
| 2 < 3             |               | 90,5 %       |
| <b>0 &lt; 3 Ø</b> | 50%           | <b>55,2%</b> |

Im Vergleich zu der aktuell gültigen Berechnungsquote bei den 0 < 3jährigen (u3-Kinder) von 50% gemäß JHA-Beschluss ergibt sich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Nachfragequoten aus dem Kitajahr 2019/2020 eine Steigerung von rund 5%.

Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung bei den nachfolgenden Bedarfsberechnungen zusätzlich eine Berechnung für den u3-Bereich unter Zugrundelegung einer Berechnungsquote von 55% vorgenommen und jeweils nachrichtlich aufgeführt.

#### Hinweis:

Um beurteilen zu können, ob zukünftig eine Anpassung der Bedarfsquote für den Bereich der 0 < 3jährigen (u3-Kinder) erforderlich wird, ist mindestens die Feststellung der tatsächlichen Nachfragequote im u3-Bereich für das aktuelle Kindergartenjahr 2020/2021 abzuwarten.

#### 4. Sozialräumlicher Betreuungsbedarf entsprechend der Quoten

§ 19 Abs. 5 KiBiz: „Bei der Zuordnung der Kinder zu den Gruppenformen und der Berechnung der Pauschalen ist für das gesamte Kindergartenjahr das Alter zu Grunde zu legen, welches die Kinder bis zum 1. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben werden“.

Dem entsprechend sind die folgenden Berechnungen ebenfalls auf den Stichtag 01.11.2021 bezogen:

Tabelle 1 a: Anzahl Kinder gem. EWO-Datei (Stand: 4.2.2021)

| Berechnung mit der beschlossenen 50 %-Quote für u3-Kinder |                  |                        |            |            |             |
|-----------------------------------------------------------|------------------|------------------------|------------|------------|-------------|
| Ewo-Zahlen                                                | Alter KiTa-Jahr  | Anzahl Kinder, absolut |            |            |             |
| Geburtszeitraum                                           | 2021/2022        | Merkstein              | Mitte      | Kohlscheid | Stadt ges.  |
| 01.11.2020 - 31.10.2021*                                  | 0 < 1            | 96                     | 102        | 174        | <b>372</b>  |
| 01.11.2019 - 31.10.2020                                   | 1 < 2            | 93                     | 140        | 170        | <b>403</b>  |
| 01.11.2018 - 31.10.2019                                   | 2 < 3            | 104                    | 127        | 187        | <b>418</b>  |
|                                                           | <b>Summe u3</b>  | 293                    | 369        | 531        | 1193        |
| *Hochgerechnet nach Geburten November und Dezember 2020   |                  |                        |            |            |             |
| 01.11.2017 - 31.10.2018                                   | 3 < 4            | 108                    | 144        | 189        | 441         |
| 01.11.2016 - 31.10.2017                                   | 4 < 5            | 116                    | 143        | 181        | 440         |
| 01.10.2015 - 31.10.2016                                   | 5 < Schulpflicht | 140                    | 142        | 182        | 464         |
|                                                           |                  | <b>364</b>             | <b>429</b> | <b>552</b> | <b>1345</b> |

Tabelle 1 b: Bedarf gem. beschlossener Quote

|                                                         | Alter KiTa-Jahr     | beschlossene Bedarfsquote 50 % |            |            |             |
|---------------------------------------------------------|---------------------|--------------------------------|------------|------------|-------------|
| Geburtszeitraum                                         | 2021/2022           | Merkstein                      | Mitte      | Kohlscheid | Stadt ges.  |
| 01.11.2020 - 31.10.2021*                                | 0 < 1 (30 %)        | 29                             | 31         | 52         | 112         |
| 01.11.2019 - 31.10.2020                                 | 1 < 2 (50 %)        | 47                             | 70         | 85         | 202         |
| 01.11.2018 - 31.10.2019                                 | 2 < 3 (70 %)        | 73                             | 89         | 131        | 293         |
|                                                         |                     | <b>149</b>                     | <b>190</b> | <b>268</b> | <b>607</b>  |
| *Hochgerechnet nach Geburten November und Dezember 2020 |                     |                                |            |            |             |
| 01.11.2017 - 31.10.2018                                 | 3 < 4               | 357                            | 420        | 541        | 1318        |
| 01.11.2016 - 31.10.2017                                 | 4 < 5               |                                |            |            |             |
| 01.10.2015 - 31.10.2016                                 | 5 < Schulpflicht    |                                |            |            |             |
|                                                         | <b>Summe (98 %)</b> | <b>357</b>                     | <b>420</b> | <b>541</b> | <b>1318</b> |

Tabelle 1 c: Bedarf gem. aktualisierter Quote (nachrichtlich)

| nachrichtlich: Bedarfsquote 55 % u3-Kinder und angepasste Verteilung auf die Jahrgänge |                 |                                  |            |            |            |
|----------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|----------------------------------|------------|------------|------------|
|                                                                                        | Alter KiTa-Jahr | Quote 55%, angepasste Verteilung |            |            |            |
| Geburtszeitraum                                                                        | 2021/2022       | Merkstein                        | Mitte      | Kohlscheid | Stadt ges. |
| 01.11.2020 - 31.10.2021*                                                               | 0 < 1           | 16                               | 17         | 30         | 63         |
| 01.11.2019 - 31.10.2020                                                                | 1 < 2           | 51                               | 77         | 94         | 222        |
| 01.11.2018 - 31.10.2019                                                                | 2 < 3           | 94                               | 114        | 168        | 376        |
|                                                                                        |                 | <b>161</b>                       | <b>208</b> | <b>292</b> | <b>661</b> |
| *Hochgerechnet nach Geburten November und Dezember 2020                                |                 |                                  |            |            |            |

Ohne Berücksichtigung weiterer Neubaugebiete, die möglicherweise sukzessive im Kindergartenjahr bezogen werden, ergibt sich rechnerisch folgender Gesamtbedarf:

|                                                  |                                          |
|--------------------------------------------------|------------------------------------------|
| Platzbedarf für Kinder im Alter von 0 > 3 Jahre: | 607 Plätze<br>(661 Plätze nachrichtlich) |
|--------------------------------------------------|------------------------------------------|

|                                                              |              |
|--------------------------------------------------------------|--------------|
| Platzbedarf für Kinder im Alter von 3 bis zum Schuleintritt: | 1.318 Plätze |
|--------------------------------------------------------------|--------------|

Somit beträgt der rechnerische Platzbedarf für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt ohne die Berücksichtigung weiterer Neubaugebiete insgesamt **1.925 Plätze**.

## 5. Sozialräumliches Angebot an Plätzen für das Kindergartenjahr 2021/2022 in Kindertagesstätten

Aufgrund der Bedarfsmeldungen über das KiTa-Portal „KIVAN“ und unter Abwägung unterschiedlicher Aspekte gemeinsam mit den Trägern der Einrichtungen ist für das Kindergartenjahr 2021/2022 folgendes Platzangebot in Tageseinrichtungen vorgesehen:

(siehe Folgeseite)

### Erläuterungen zu den Gruppenformen auf den nachfolgenden Seiten, Tabellen 5.1. bis 5.3.:

Tabelle 2:

#### **Gruppenform I: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung**

| Gruppenform | Kinderzahl | Wöchentl. Betreuungszeit |
|-------------|------------|--------------------------|
| I a)        | 20         | 25 Std.                  |
| I b)        | 20         | 35 Std.                  |
| I c)        | 20         | 45 Std.                  |

#### **Gruppenform II: Kinder im Alter von unter drei Jahren**

| Gruppenform | Kinderzahl | Wöchentl. Betreuungszeit |
|-------------|------------|--------------------------|
| II a)       | 10         | 25 Std.                  |
| II b)       | 10         | 35 Std.                  |
| II c)       | 10         | 45 Std.                  |

#### **Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter**

| Gruppenform | Kinderzahl | Wöchentl. Betreuungszeit |
|-------------|------------|--------------------------|
| III a)      | 25         | 25 Std.                  |
| III b)      | 25         | 35 Std.                  |
| III c)      | 20         | 45 Std.                  |

### 5.1. Stadtteil Merkstein (Tabelle 3)

| Planungsstand: 02.02.2021 |                    |                 |          | Plätze |       |     |
|---------------------------|--------------------|-----------------|----------|--------|-------|-----|
| Nr.                       | Einrichtung        | Gruppenform     | Std.     | Gesamt | 3 - 6 | U 3 |
| 1                         | St. Thekla         | I b c (integr.) | 45       | 15     | 11    | 4   |
|                           |                    | Ic (integr.)    | 45       | 17     | 12    | 5   |
|                           |                    | III b c         | 35/45    | 22     | 22    | 0   |
|                           |                    | Heilpäd. Gr.    | 45       | 10     | 10    | 0   |
| Summe                     |                    |                 |          | 64     | 55    | 9   |
| 2                         | Gänseblümchen      | I a b c         | 25/35/45 | 20     | 16    | 4   |
|                           |                    | I b c           | 35/45    | 20     | 16    | 4   |
|                           |                    | III a b c       | 25/35/45 | 23     | 23    | 0   |
| Summe                     |                    |                 |          | 63     | 55    | 8   |
| 3                         | Wasserturm         | I a b c         | 25/35/45 | 21     | 15    | 6   |
|                           |                    | I a b c         | 25/35/45 | 21     | 16    | 5   |
|                           |                    | II a b c        | 25/35/45 | 12     | 0     | 12  |
|                           |                    | III b           | 35       | 25     | 25    | 0   |
| Summe                     |                    |                 |          | 79     | 56    | 23  |
| 4                         | St. Johannes       | I a b c         | 25/35/45 | 20     | 14    | 6   |
|                           |                    | III a b         | 25/35    | 27     | 27    | 0   |
|                           |                    | III b c         | 35/45    | 21     | 21    | 0   |
| Summe                     |                    |                 |          | 68     | 62    | 6   |
| 5                         | Ev. Kiga           | II a b c        | 25/35/45 | 10     | 0     | 10  |
|                           |                    | II a b c        | 25/35/45 | 10     | 0     | 10  |
|                           |                    | I a b c         | 25/35/45 | 20     | 16    | 4   |
|                           |                    | III a b         | 25/35    | 27     | 27    | 0   |
|                           |                    | III c           | 45       | 24     | 24    | 0   |
| Summe                     |                    |                 |          | 91     | 67    | 24  |
| 6                         | St. Willibrord     | I a b c         | 25/35/45 | 20     | 14    | 6   |
|                           |                    | I a b c         | 25/35/45 | 20     | 14    | 6   |
|                           |                    | III a b         | 25/35    | 25     | 25    | 0   |
| Summe                     |                    |                 |          | 65     | 53    | 12  |
| 7                         | An der Herrenstraß | I c             | 45       | 22     | 16    | 6   |
|                           |                    | I c             | 45       | 22     | 16    | 6   |
|                           |                    | I a b c         | 25/35/45 | 22     | 16    | 6   |
|                           |                    | II a b c        | 25/35/45 | 12     | 0     | 12  |
|                           |                    | III a b         | 25/35    | 27     | 27    | 0   |
| Summe                     |                    |                 |          | 105    | 75    | 30  |
| Summe Merkstein           |                    |                 |          | 535    | 423   | 112 |
| Summe Stadt               |                    |                 |          | 1704   | 1334  | 370 |

## 5.2. Stadtteil Mitte (Tabelle 4)

| Planungsstand: 02.02.2021 |                                   |                 |          | Plätze |       |     |
|---------------------------|-----------------------------------|-----------------|----------|--------|-------|-----|
| Nr.                       | Einrichtung                       | Gruppenform     | Std.     | Gesamt | 3 - 6 | U 3 |
| 8                         | Herz Jesu                         | I a b c         | 25/35/45 | 21     | 15    | 6   |
|                           |                                   | I a b c         | 25/35/45 | 20     | 13    | 7   |
|                           |                                   | III a b         | 25/35    | 26     | 26    | 0   |
| Summe                     |                                   |                 |          | 67     | 54    | 13  |
| 9                         | Roda Kindertreff                  | I c             | 45       | 22     | 18    | 4   |
|                           |                                   | II a b c        | 25/35/45 | 12     | 0     | 12  |
|                           |                                   | II a b c        | 25/35/45 | 11     | 0     | 11  |
|                           |                                   | III b c         | 35/45    | 26     | 26    | 0   |
|                           |                                   | III c           | 45       | 22     | 22    | 0   |
| Summe                     |                                   |                 |          | 93     | 66    | 27  |
| 10                        | Himmelfahrt                       | I a b c         | 25/35/45 | 22     | 17    | 5   |
|                           |                                   | I a b c         | 25/35/45 | 21     | 16    | 5   |
|                           |                                   | I a b c         | 25/35/45 | 20     | 16    | 4   |
| Summe                     |                                   |                 |          | 63     | 49    | 14  |
| 11                        | St. Gertrud                       | I a b c         | 25/35/45 | 20     | 14    | 6   |
|                           |                                   | III a b         | 25/35    | 27     | 27    | 0   |
|                           |                                   | III b c         | 35/45    | 18     | 18    | 0   |
| Summe                     |                                   |                 |          | 65     | 59    | 6   |
| 12                        | KiDS                              | I b c           | 35/45    | 20     | 15    | 5   |
|                           |                                   | I b c           | 35/45    | 20     | 16    | 4   |
|                           |                                   | III a b c       | 25/35/45 | 20     | 20    | 0   |
| Summe                     |                                   |                 |          | 60     | 51    | 9   |
| 13                        | St. Antonius                      | I a b c         | 25/35/45 | 22     | 18    | 4   |
| 14                        | St. Josef                         | I a b c         | 25/35/45 | 20     | 14    | 6   |
|                           |                                   | II a b c        | 25/35/45 | 10     | 0     | 10  |
|                           |                                   | III a b         | 25/35    | 25     | 25    | 0   |
|                           |                                   | III c           | 45       | 22     | 22    | 0   |
| Summe                     |                                   |                 |          | 77     | 61    | 16  |
| 15                        | Städt. Strass<br>Villa Kunterbunt | I b c (integr.) | 35/45    | 17     | 13    | 4   |
|                           |                                   | I b c (integr.) | 35/45    | 17     | 13    | 4   |
|                           |                                   | I b c (integr.) | 35/45    | 15     | 11    | 4   |
|                           |                                   | I b c (integr.) | 35/45    | 21     | 17    | 4   |
| Summe                     |                                   |                 |          | 70     | 54    | 16  |
| Summe Mitte               |                                   |                 |          | 517    | 412   | 105 |
| Summe Stadt               |                                   |                 |          | 1704   | 1334  | 370 |

### 5.3. Stadtteil Kohlscheid (Tabelle 5)

| Planungsstand: 02.02.2021 |                                                 |             |          | Plätze      |             |            |
|---------------------------|-------------------------------------------------|-------------|----------|-------------|-------------|------------|
| Nr.                       | Einrichtung                                     | Gruppenform | Std.     | Gesamt      | 3 - 6       | U 3        |
| 16                        | <b>Abenteuerland</b><br>AWO                     | I c         | 45       | 21          | 16          | 5          |
|                           |                                                 | I c         | 45       | 21          | 16          | 5          |
|                           |                                                 | I b c       | 35/45    | 21          | 16          | 5          |
|                           |                                                 | I b c       | 35/45    | 21          | 16          | 5          |
|                           |                                                 | II b c      | 35/45    | 12          | 0           | 12         |
|                           |                                                 | III c       | 45       | 17          | 17          | 0          |
| <b>Summe</b>              |                                                 |             |          | <b>113</b>  | <b>81</b>   | <b>32</b>  |
| 17                        | <b>Städt. Pannesh.</b><br><b>Altes Zollhaus</b> | I a b c     | 25/35/45 | 22          | 17          | 5          |
|                           |                                                 | I a b c     | 25/35/45 | 22          | 18          | 4          |
|                           |                                                 | I a b c     | 25/35/45 | 22          | 18          | 4          |
|                           |                                                 | I a b c     | 25/35/45 | 22          | 18          | 4          |
| <b>Summe</b>              |                                                 |             |          | <b>88</b>   | <b>71</b>   | <b>17</b>  |
| 18                        | <b>Verkünd. Bank</b>                            | I a b c     | 25/35/45 | 21          | 15          | 6          |
|                           |                                                 | I a b c     | 25/35/45 | 19          | 13          | 6          |
|                           |                                                 | III a b     | 25/35    | 25          | 25          | 0          |
|                           |                                                 | III c       | 45       | 20          | 20          | 0          |
| <b>Summe</b>              |                                                 |             |          | <b>85</b>   | <b>73</b>   | <b>12</b>  |
| 19                        | <b>St. Katharina</b>                            | I b c       | 35/45    | 20          | 14          | 6          |
|                           |                                                 | II b c      | 35/45    | 10          | 0           | 10         |
|                           |                                                 | III a b     | 25/35    | 25          | 25          | 0          |
|                           |                                                 | III b c     | 35/45    | 23          | 23          | 0          |
|                           |                                                 | III c       | 45       | 22          | 22          | 0          |
| <b>Summe</b>              |                                                 |             |          | <b>100</b>  | <b>84</b>   | <b>16</b>  |
| 20                        | <b>Rappelkiste</b>                              | I a b c     | 25/35/45 | 21          | 17          | 4          |
|                           |                                                 | I b c       | 35/45    | 21          | 17          | 4          |
|                           |                                                 | II a b c    | 25/35/45 | 10          | 0           | 10         |
|                           | <b>Summe</b>                                    |             |          | <b>52</b>   | <b>34</b>   | <b>18</b>  |
| 21                        | <b>Farbenfroh</b>                               | I b c       | 35/45    | 21          | 15          | 6          |
|                           |                                                 | I c         | 45       | 21          | 15          | 6          |
|                           |                                                 | I c         | 45       | 21          | 15          | 6          |
|                           |                                                 | II c        | 45       | 12          | 0           | 12         |
|                           |                                                 | III c       | 35/45    | 20          | 20          | 0          |
| <b>Summe</b>              |                                                 |             |          | <b>95</b>   | <b>65</b>   | <b>30</b>  |
| 22                        | <b>Heimsuchung</b>                              | I a b c     | 25/35/45 | 20          | 14          | 6          |
|                           |                                                 | I b c       | 35/45    | 20          | 14          | 6          |
|                           |                                                 | III a b c   | 25/35/45 | 23          | 23          | 0          |
|                           |                                                 | III c       | 45       | 22          | 22          | 0          |
| <b>Summe</b>              |                                                 |             |          | <b>85</b>   | <b>73</b>   | <b>12</b>  |
| 23                        | <b>TPHasen</b>                                  | I b c       | 35/45    | 22          | 18          | 4          |
|                           |                                                 | II b c      | 35/45    | 12          | 0           | 12         |
| <b>Summe</b>              |                                                 |             |          | <b>34</b>   | <b>18</b>   | <b>16</b>  |
| Summe Kohlscheid          |                                                 |             |          | <b>652</b>  | <b>499</b>  | <b>153</b> |
| Summe Stadt               |                                                 |             |          | <b>1704</b> | <b>1334</b> | <b>370</b> |

#### 5.4. Sozialräumliches Angebot an Tagespflegeplätzen (voraussichtlicher Stand 01.08.2021, Erfassungsstand: 15.01.2021)

In Herzogenrath werden im Kindergartenjahr 2021/2022 in der Summe 50 Tagespflegepersonen zum Einsatz kommen mit insgesamt laut Tabelle 6 sozialräumlich vorgehaltenen Plätzen:

Tabelle 6:

| Stadtteil     | Plätze     |
|---------------|------------|
| Merkstein     | 50         |
| Mitte         | 65         |
| Kohlscheid    | 105        |
| <b>gesamt</b> | <b>220</b> |

#### 5.5. Gesamtübersicht an Betreuungsplätzen für das Kindergartenjahr 2021/2022

Tabelle 7:

| Gesamtangebot u3/Ü3 in 2021/2022     |               |                  |                  |                |                    |
|--------------------------------------|---------------|------------------|------------------|----------------|--------------------|
|                                      | 0 < 3<br>KiTa | 0 < 3<br>TagPfl. | Σ 0 < 3<br>Jahre | 3 - 6<br>Jahre | Plätze 0 - 6 Jahre |
| Merkstein                            | 112           | 50               | 162              | 423            | 585                |
| Mitte                                | 105           | 65               | 170              | 412            | 582                |
| Kohlscheid                           | 153           | 105              | 258              | 499            | 757                |
| <b>vorgehaltene Plätze insgesamt</b> |               |                  | <b>590</b>       | <b>1334</b>    | <b>1924</b>        |

#### 6. Sozialräumlicher Bedarf (nach Quoten, s. Tab. 1b) im Vergleich zum sozialräumlichen Angebot (Stichtag: 01.08.2021, ohne Hinzurechnung von Neubaugebieten)

Tabelle 8: Bedarf/Angebot an Plätzen für Kinder im Alter von 0 < 3 Jahren

| Szenario 1a), gemäß am 10.12.2013 beschlossene Quote         |                       |                     |                         |        |
|--------------------------------------------------------------|-----------------------|---------------------|-------------------------|--------|
| 0 < 3 Jahre*                                                 |                       |                     |                         |        |
|                                                              | Bedarf gem.<br>Quoten | Angebot in<br>KiTas | Tagespflege-<br>Angebot | Bilanz |
| Merkstein                                                    | 149                   | 112                 | 50                      | 13     |
| Mitte                                                        | 190                   | 105                 | 65                      | -20    |
| Kohlscheid                                                   | 268                   | 153                 | 105                     | -10    |
| Stadt ges.                                                   | 607                   | <b>370</b>          | <b>220</b>              | -17    |
| * 0 < 1 - jährige hochgerechnet gemäß Tabelle 2, Seite 29    |                       |                     |                         |        |
| nachrichtlich: Alternativberechnung (s. Tab. 1c)             |                       |                     |                         |        |
| Szenario 1b), Quote gemäß Nachfrage; 55 %, andere Verteilung |                       |                     |                         |        |
| 0 < 3 Jahre*                                                 |                       |                     |                         |        |
|                                                              | Bedarf gem.<br>Quoten | Angebot in<br>KiTas | Tagespflege-<br>Angebot | Bilanz |
| Merkstein                                                    | 161                   | 112                 | 50                      | 1      |
| Mitte                                                        | 208                   | 105                 | 65                      | -38    |
| Kohlscheid                                                   | 292                   | 153                 | 105                     | -34    |
| Stadt ges.                                                   | 661                   | <b>370</b>          | <b>220</b>              | -71    |
| * 0 < 1 - jährige hochgerechnet gemäß Tabelle 2, Seite 29    |                       |                     |                         |        |

Tabelle 9: Bedarf/Angebot an Plätzen für Kinder ab 3 Jahre bis zum Schuleintritt

| 3 Jahre bis Schuleintritt |                          |                     |        |
|---------------------------|--------------------------|---------------------|--------|
|                           | Bedarf<br>gem.<br>Quoten | Angebot in<br>KiTas | Bilanz |
| Merkstein                 | 357                      | 423                 | 66     |
| Mitte                     | 420                      | 412                 | -8     |
| Kohlscheid                | 541                      | 499                 | -42    |
| Stadt ges.                | <b>1318</b>              | <b>1334</b>         | 16     |

Ohne die Berücksichtigung von Neubaugebieten bzw. den damit verbundenen (echten) Zuzügen nach Herzogenrath ergibt sich:

- gemäß Tabelle 8 für die 0 < 3jährigen (u3-Kinder) rechnerisch einen Fehlbedarf von 17 (bzw. 71 bei geänderter Quote) Betreuungsplätzen.
- gemäß Tabelle 9 für die Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt rechnerisch ein Überschuss von 16 Betreuungsplätzen.

## 7. Berücksichtigung von Neubaugebieten mit unterschiedlichen Szenarien

### 7.1. Maximale Zuzugssituation

Unter Berücksichtigung von Neubaugebieten/geplanten Mehrfamilienhäusern, die nach der Prognose des A 61 – Stadtplanung - **eventuell** ab dem bzw. im Kindergartenjahr 2021/2022 (zumindest teilweise) bezogen werden könnten und Erfahrungswerten aus dem Wohngebiet Schleypenhof, stellt sich die Situation wie folgt dar:

Tabelle 10:

Durch Neubauten im Kindergartenjahr 2020/2021 durch Zuzug erwartete Kinderzahl, getrennt nach unter 3jährige und über 3jährige und Stadtteilen

#### A) Merkstein

| im KiTa-Jahr 2021/22 möglicherweise zu erwartende Zuzüge in <b>Merkstein</b> |               |                    |           |            |
|------------------------------------------------------------------------------|---------------|--------------------|-----------|------------|
| Bezeichnung/Lage                                                             | Planungsrecht | Wohneinheiten, ca. | Kinder u3 | Kinder Ü3  |
| III/40 Knappenstraße + Friedensstraße                                        | Liegt vor     | ~ 10               |           |            |
| III/31 An der Herrenstraße                                                   | Liegt vor     | ~ 275              |           |            |
| Kirchstraße                                                                  | Liegt vor     | 8                  |           |            |
| <b>Summen</b>                                                                |               | <b>293</b>         | <b>51</b> | <b>113</b> |

#### B) Mitte

| im KiTa-Jahr 2021/22 möglicherweise zu erwartende Zuzüge in <b>Mitte</b> |               |                    |                |                |
|--------------------------------------------------------------------------|---------------|--------------------|----------------|----------------|
| Bezeichnung/Lage                                                         | Planungsrecht | Wohneinheiten, ca. | Kinder u3      | Kinder Ü3      |
| I/57 Kindergarten Herz-Jesu*                                             | Liegt vor     | ca. 35 – 40        |                |                |
| Auf der Pief                                                             | Liegt vor     | 6                  |                |                |
| Kleikstraße                                                              | Liegt vor     | 6                  |                |                |
| Freiburger Straße                                                        | Liegt vor     | 16                 |                |                |
| Eygelschovener Straße (gegenüber Kirche)                                 | Liegt vor     | 2021: ca. 8        |                |                |
| Kleikstraße/Ecke Bicherouxstr.                                           | Liegt vor     | ~ 20               |                |                |
| Albert-Steiner-Straße/<br>ehem. Kontra                                   | Liegt vor     | ~ 10               |                |                |
| Hahnstraße                                                               | Liegt vor     | 8                  |                |                |
| <b>Summen</b>                                                            |               | <b>109 bis 114</b> | <b>13 - 14</b> | <b>35 - 36</b> |

\*Der Bezug der geplanten Bauten auf dem Gelände der ehemaligen Kindertagesstätte „Herzu Jesu“ sind mit dem Jahr 2022 angegeben. Aus diesem Grunde wurde die Hälfte der zu erwartenden Kinder dem ersten, die andere Hälfte dem zweiten Halbjahr und damit je zur Hälfte dem KiTa-Jahr 2021/2022 und 2022/2023 zugeordnet.

### C) Kohlscheid

| im KiTa-Jahr 2021/22 möglicherweise zu erwartende Zuzüge in <b>Kohlscheid</b> |               |                    |           |           |
|-------------------------------------------------------------------------------|---------------|--------------------|-----------|-----------|
| Bezeichnung/Lage                                                              | Planungsrecht | Wohneinheiten, ca. | Kinder u3 | Kinder Ü3 |
| II/65 Kämpchenstraße                                                          | B-Plan im     | ~ 130              |           |           |
|                                                                               | Verfahren     |                    |           |           |
| II/71 Stegelstraße                                                            | B-Plan im     | 8                  |           |           |
|                                                                               | Verfahren     |                    |           |           |
| Bachstraße                                                                    | Liegt vor     | 3                  |           |           |
| Mühlenstraße                                                                  | Liegt vor     | 5                  |           |           |
| Mühlenstraße 40                                                               | Liegt vor     | 11                 |           |           |
| Banker Str. 47                                                                | Liegt vor     | 20                 |           |           |
| Haus-Heyden-Str. 44a                                                          | Liegt vor     | 8                  |           |           |
| Weststraße                                                                    | Liegt vor     | 14                 |           |           |
| Nordstraße                                                                    | Liegt vor     | 11                 |           |           |
| Einsteinstraße                                                                | Liegt vor     | 10                 |           |           |
| Südstraße                                                                     | Liegt vor     | 12                 |           |           |
| Berensberger Straße                                                           | Liegt vor     | 3                  |           |           |
| Amselstraße 1a                                                                | Liegt vor     | 4                  |           |           |
| Pestalozzistraße                                                              | Liegt vor     | 5                  |           |           |
| Summen                                                                        |               | 244                | 43        | 94        |

In der Tabelle berücksichtigt sind insgesamt 646 – 651 neu entstehende Wohneinheiten:  
 293 im Stadtteil Merkstein,  
 109 – 114 im Stadtteil Herzogenrath-Mitte,  
 244 Wohneinheiten im Stadtteil Kohlscheid.

Dass die 293 für Merkstein ausgewiesenen Wohneinheiten tatsächlich alle im kommenden Kindergartenjahr bezogen werden können, kann nicht unbedingt erwartet werden. A 61 gibt an, dass ab dem Jahr 2021 und dann ggfls. in späteren Jahren mit dem Bezug gerechnet werden kann.

Perspektivisch sind darüber hinaus Neubauentwicklungen in den Blick zu nehmen, mit deren Bezug in den nachfolgenden Jahren (ab KiTa-Jahr 2022/2023) zu rechnen ist:

Tabelle 11:

#### A) Merkstein

| Im KiTa-Jahr 2022/23 möglicherweise zu erwartende Zuzüge in <b>Merkstein</b> |               |                    |           |           |
|------------------------------------------------------------------------------|---------------|--------------------|-----------|-----------|
| Bezeichnung/Lage                                                             | Planungsrecht | Wohneinheiten, ca. | Kinder u3 | Kinder Ü3 |
| Streiffelder Hof**                                                           | Liegt vor     | ~ 50               | <b>4</b>  | <b>10</b> |
| Wohneinheiten gesamt                                                         |               | ~ 50               |           |           |

\*\*Der Bezug der geplanten Bauten am „Streiffelder Hof“ sind mit dem Jahr 2023 angegeben. Aus diesem Grunde wurde die Hälfte der zu erwartenden Kinder dem ersten, die andere Hälfte dem zweiten Halbjahr und damit je zur Hälfte dem KiTa-Jahr 2022/2023 bzw. 2023/2024 zugeordnet.

## B) Mitte

| Im KiTa-Jahr 2022/23 möglicherweise zu erwartende Zuzüge in <b>Mitte</b> |               |                    |           |                |
|--------------------------------------------------------------------------|---------------|--------------------|-----------|----------------|
| Bezeichnung/Lage                                                         | Planungsrecht | Wohneinheiten, ca. | Kinder u3 | Kinder Ü3      |
| I/57 Kindergarten Herz-Jesu*                                             | Liegt vor     | ~ 35 – 40          |           |                |
| Geilenkirchener Straße                                                   | Liegt vor     | 18                 |           |                |
| Geilenkirchener Straße                                                   | Liegt vor     | 26                 |           |                |
| Schütz-von-Rode-Str.                                                     | Liegt vor     | 25                 |           |                |
| Aachener Straße                                                          | Liegt vor     | 8                  |           |                |
| Bierstraße                                                               | Liegt vor     | 13                 |           |                |
| Chorherrenweg                                                            | Liegt vor     | 3                  |           |                |
| Eygelschovener Straße (gegenüber Kirche)                                 | Liegt vor     | 2023: ~ 12         |           |                |
| Wohneinheiten gesamt (circa)                                             |               | <b>140 bis 145</b> | <b>18</b> | <b>47 - 48</b> |

## C) Kohlscheid

| Im KiTa-Jahr 2021/22 möglicherweise zu erwartende Zuzüge in <b>Kohlscheid</b> |                     |                    |           |           |
|-------------------------------------------------------------------------------|---------------------|--------------------|-----------|-----------|
| Bezeichnung/Lage                                                              | Planungsrecht       | Wohneinheiten, ca. | Kinder u3 | Kinder Ü3 |
| II/71 Stegelstraße                                                            | B-Plan im Verfahren | 8                  |           |           |
| Casinostraße<br>(nur 21 WE mit Kinderzimmer)                                  | Liegt vor           | 86 / 21            |           |           |
| zu berücksichtigende Wohneinheiten gesamt (circa)                             |                     | <b>29</b>          | <b>5</b>  | <b>11</b> |

### Fazit:

Für das **Kindergartenjahr 2021/2022** ist gemäß Tabelle 10 durch die Entwicklung von Neubaugebieten mit (sozialräumlichen) Zuzügen nach Altersgruppen zu rechnen in einer Größenordnung von insgesamt (im Extremfall) **maximal**:

Tabelle 12:

| max. Zuzüge 2021/22 |            |                  |
|---------------------|------------|------------------|
|                     | 0 < 3      | 3 < Schulpflicht |
| Merkstein           | 51         | 113              |
| Mitte               | 14         | 36               |
| Kohlscheid          | 43         | 94               |
|                     | <b>108</b> | <b>243</b>       |

vgl. hierzu Tabellen 10 A) – 10 C)

Die Bezugsprognosen von Neubaugebieten selbst für das jeweils kommende Kindergartenjahr sind erfahrungsgemäß aber insoweit sehr „vage“, als dass der Beginn der Bebauung, die Geschwindigkeit der Entwicklung im Baugebiet und der damit verbundene Bezug der Neubauten aus verschiedenen Gründen einen relativ hohen Unsicherheitsfaktor aufweist. Sofern die Neubaugebiete aber tatsächlich im kommenden Kindergartenjahr in der prognostizierten Größenordnung bezogen würden und es sich zu 100 % um echte Zuzüge handeln würde (also kein einziger innerstädtischer Umzug), ergäbe sich ein wie in der Tabelle 13 aufgeführter Mehrbedarf (Berechnung gemäß beschlossenen Quoten) gegenüber den Berechnungen unter Punkt 6.

Tabelle 13: Maximaler Mehrbedarf durch Zuzug im Kindergartenjahr 2020/2021

| Max. Mehrbedarf nach Quote: u3 50% |           |                        | Alternativberechnung: u3 55% |                        |
|------------------------------------|-----------|------------------------|------------------------------|------------------------|
|                                    | 0 < 3     | 3 < Schulpflicht (98%) | 0 < 3                        | 3 < Schulpflicht (98%) |
| Merkstein                          | 26        | 111                    | 28                           | 111                    |
| Mitte                              | 7         | 35                     | 8                            | 35                     |
| Kohlscheid                         | 22        | 92                     | 24                           | 92                     |
|                                    | <b>55</b> | <b>238</b>             | 60                           | 238                    |

Dementsprechend ergäbe sich folgender sozialräumlicher Handlungsbedarf (Mehrbedarf) nach Altersgruppen:

Tabelle 14a: Angebot zu Bedarf nach Quoten unter Einrechnung 100 % aller Neubausiedler als echte Zuzüge im Kindergartenjahr 2021/2022 (Tab. 8 + Tab. 13)

| max. Bedarf 0 < 3 Jahre |             |             |            |        |             |        |
|-------------------------|-------------|-------------|------------|--------|-------------|--------|
|                         | 50 %-Quote  |             |            |        | 55 %-Quote  |        |
|                         | Bedarf 50 % | Plätze KiTa | Plätze TPP | Bilanz | Bedarf 55 % | Bilanz |
| Merkstein               | 175         | 112         | 50         | -13    | 189         | -27    |
| Mitte                   | 197         | 105         | 65         | -27    | 216         | -46    |
| Kohlscheid              | 290         | 153         | 105        | -32    | 316         | -58    |
| Stadt                   | 661         | 370         | 220        | -71    | 721         | -131   |

Tabelle 14b: Angebot zu Bedarf nach Quoten unter Einrechnung 100 % aller Neubausiedler als echte Zuzüge im Kindergartenjahr 2021/2022 (Tab. 9 + Tab. 13)

| 3 Jahre bis Schulpflicht |             |             |        |
|--------------------------|-------------|-------------|--------|
|                          | Bedarf 98 % | Plätze KiTa | Bilanz |
| <b>Merkstein</b>         | 468         | 423         | -45    |
| <b>Mitte</b>             | 455         | 412         | -43    |
| <b>Kohlscheid</b>        | 633         | 499         | -134   |
| <b>Summe</b>             | 1556        | 1334        | -222   |

Wie hoch allerdings der Anteil innerstädtischer Umzüge oder Umzüge innerhalb des Stadtteils sein wird, ist schwer abzuschätzen. Innerstädtische Umzüge führen zwar evtl. zu einer sozialräumlichen Verlagerung des Bedarfs, erhöhen ihn aber insgesamt nicht. Insoweit ist bei den angegebenen Zahlen von maximalen Fehlbedarfen auszugehen, die in dieser Größenordnung nicht eintreten werden. Die Werte dienen daher eher zur groben Orientierung.

## 7.2. Bereinigte Zuzugssituation nach geschätzten „echten“ Zuzügen

Im Neubaugebiet Kämpchenstraße, Bauabschnitt 1, waren rund 80 % „echte“ Zuzüge, also Zuzüge von außerhalb in das Stadtgebiet, 20 % innerstädtische Umzüge, alle innerhalb des Stadtteils.

Nun handelt es sich bei diesem Baugebiet durch seine unmittelbare Nähe zu Aachen um ein attraktives Angebot für Einwohner, die in Aachen arbeiten und wohnen und für den Eigentumserwerb eine in dieser Hinsicht attraktive Wohnlage zu preislich günstigeren Konditionen als auf dem Stadtgebiet Aachen suchen, so dass hier ein besonders hoher Anteil „echter“ Zuzüge naheliegt.

Wie sich das Verhältnis „echter“ Zuzüge zu stadtinternen Umzügen in einem Wohngebiet wie „An der Herrenstraße“ oder auch in kleineren Neubaubereichen darstellen wird, ist allerdings schwer abzuschätzen. Ein erster Zwischenstand deutet darauf hin, dass dort möglicherweise

mit einem „echten Zuzug“ von außerhalb Herzogenraths in Höhe von ca. 1/3 gerechnet werden kann.

Des Weiteren ist für die Angabe der möglicherweise zuziehenden 3 < 6jährigen davon auszugehen, dass nach Beginn des Kindergartenjahres am 01.08.2021 zuziehende Kinder im Vorschulalter (5 < 6jährige) vermutlich nicht mehr von einem externen Kindergarten in einen Herzogenrather Kindergarten wechseln werden.

Diese Ergänzungen rechnerisch einbezogen ergibt folgendes Bild:

Tabelle 15: bereinigende Berechnung Zuwachs durch Neubaugebiete

| Mehrbedarf 3 Jahre bis Schulpflicht |           |          |            |            |
|-------------------------------------|-----------|----------|------------|------------|
|                                     | Merkstein | Mitte    | Kohlscheid | Stadt      |
| <b>Ü3 max.</b>                      | 113       | 36       | 94         | <b>243</b> |
| <b>davon echte Zuzüge</b>           | 37        | 12       | 75         | <b>124</b> |
| <b>ohne 5 &lt; 6</b>                | 25        | 8        | 50         | <b>83</b>  |
| <b>Bedarf (98%)</b>                 | <b>24</b> | <b>8</b> | <b>49</b>  | <b>81</b>  |

| Mehrbedarf u3             |           |          |            |           |
|---------------------------|-----------|----------|------------|-----------|
|                           | Merkstein | Mitte    | Kohlscheid | Stadt     |
| <b>Ü3 max.</b>            | 51        | 14       | 43         | 108       |
| <b>davon echte Zuzüge</b> | 17        | 5        | 34         | 56        |
| <b>davon 50%</b>          | <b>8</b>  | <b>2</b> | <b>17</b>  | <b>28</b> |
| <b>davon 55 %</b>         | 9         | 3        | 19         | 31        |

Für die Gesamtbilanz ergäben sich demnach im Gegensatz zu Tabelle 14b für die 3 < 6jährigen folgende Zahlen:

Tabelle 16a): bereinigte Gesamtbilanz Mehrbedarf an Ü3-Plätzen im kommenden Kindergartenjahr (Tab. 9 + Tab. 15)

| 3 Jahre bis Schulpflicht |             |             |        |
|--------------------------|-------------|-------------|--------|
|                          | Bedarf 98 % | Plätze KiTa | Bilanz |
| <b>Merkstein</b>         | 381         | 423         | 42     |
| <b>Mitte</b>             | 428         | 412         | -16    |
| <b>Kohlscheid</b>        | 590         | 499         | -91    |
| <b>Summe</b>             | 1399        | 1334        | -65    |

Tabelle 16b): bereinigte Gesamtbilanz Mehrbedarf an u3-Plätzen im kommenden Kindergartenjahr (Tab. 8 + Tab. 15)

|                   | Bedarf         | Angebot         |        | Bedarf        | Angebot         |        |
|-------------------|----------------|-----------------|--------|---------------|-----------------|--------|
|                   | 50 %-<br>Quote | Plätze<br>insg. | Bilanz | 55 %<br>Quote | Plätze<br>insg. | Bilanz |
| <b>Merkstein</b>  | 157            | 162             | 5      | 170           | 162             | -8     |
| <b>Mitte</b>      | 192            | 170             | -22    | 211           | 170             | -41    |
| <b>Kohlscheid</b> | 285            | 258             | -27    | 311           | 258             | -53    |
|                   | 634            | 590             | -44    | 692           | 590             | -102   |

### 7.3. Zusammenfassung: Versorgungsbilanz für das Kindergartenjahr 2021/2022 nach Szenarien

#### A) Versorgungssituation der Kinder unter 3 Jahren

Szenario 1a): u3-Versorgung ohne Neubaugebiete, beschlossene Quote 50 %

| Szenario 1a), gemäß am 10.12.2013 beschlossene Quote      |                    |                  |                     |        |
|-----------------------------------------------------------|--------------------|------------------|---------------------|--------|
| 0 < 3 Jahre*                                              |                    |                  |                     |        |
|                                                           | Bedarf gem. Quoten | Angebot in KiTas | Tagespflege-Angebot | Bilanz |
| Merkstein                                                 | 149                | 112              | 50                  | 13     |
| Mitte                                                     | 190                | 105              | 65                  | -20    |
| Kohlscheid                                                | 268                | 153              | 105                 | -10    |
| Stadt ges.                                                | 607                | <b>370</b>       | <b>220</b>          | -17    |
| * 0 < 1 - jährige hochgerechnet gemäß Tabelle 2, Seite 29 |                    |                  |                     |        |

Szenario 1b) u3-Versorgung ohne Neubaugebiete, Quote 55 %

| nachrichtlich: Alternativberechnung                           |                    |                  |                     |        |
|---------------------------------------------------------------|--------------------|------------------|---------------------|--------|
| Szenario 1b) , Quote gemäß Nachfrage; 55 %, andere Verteilung |                    |                  |                     |        |
| 0 < 3 Jahre*                                                  |                    |                  |                     |        |
|                                                               | Bedarf gem. Quoten | Angebot in KiTas | Tagespflege-Angebot | Bilanz |
| Merkstein                                                     | 161                | 112              | 50                  | 1      |
| Mitte                                                         | 208                | 105              | 65                  | -38    |
| Kohlscheid                                                    | 292                | 153              | 105                 | -34    |
| Stadt ges.                                                    | 661                | <b>370</b>       | <b>220</b>          | -71    |
| * 0 < 1 - jährige hochgerechnet gemäß Tabelle 2, Seite 29     |                    |                  |                     |        |

Szenario 2a) u3-Versorgung mit Neubaugebieten (bereinigte Variante), Quote 50 %

|            | Bedarf     | Angebot      |        |
|------------|------------|--------------|--------|
|            | 50 %-Quote | Plätze insg. | Bilanz |
| Merkstein  | 157        | 162          | 5      |
| Mitte      | 192        | 170          | -22    |
| Kohlscheid | 285        | 258          | -27    |
|            | 634        | 590          | -44    |

Szenario 2b) u3-Versorgung mit Neubaugebieten (bereinigte Variante), Quote 55 %

|            | Bedarf     | Angebot      |        |
|------------|------------|--------------|--------|
|            | 55 % Quote | Plätze insg. | Bilanz |
| Merkstein  | 170        | 162          | -8     |
| Mitte      | 211        | 170          | -41    |
| Kohlscheid | 311        | 258          | -53    |
|            | 692        | 590          | -102   |

## B) Versorgungssituation der Kinder ab 3 Jahre bis zum Eintritt der Schulpflicht

### Versorgung ohne und mit Einrechnung von Neubaugebieten

|            | ohne Neubauten |        |        | mit Neubauten |        |        |
|------------|----------------|--------|--------|---------------|--------|--------|
|            | Bedarf         | Plätze | Bilanz | Bedarf        | Plätze | Bilanz |
| Merkstein  | 357            | 423    | 66     | 381           | 423    | 42     |
| Mitte      | 420            | 412    | -8     | 428           | 412    | -16    |
| Kohlscheid | 541            | 499    | -42    | 590           | 499    | -91    |
| Summen     | 1318           | 1334   | 16     | 1399          | 1334   | -65    |

#### **Fazit:**

Auf der Basis der Annahme, dass im Kindergartenjahr 2021/2022 das gesamte Baugebiet „Kämpchenstraße“ sowie das Baugebiet „An der Herrenstraß“ vollständig bezogen wird, könnte es im Laufe des Kindergartenjahres zu Engpässen sowohl in der Betreuung der unter Dreijährigen ( $0 < 3$ ) als auch der Dreijährigen bis zum Eintritt der Schulpflicht ( $3 > \text{Schulpflicht}$ ) kommen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Eltern bei Zuzügen während des laufenden Kindergartenjahres unterjährig unmittelbar Plätze nachfragen und ihre Kinder nicht zunächst in evtl. bereits bestehenden Betreuungsverhältnissen aus den Städten, aus denen die Familien zuziehen, bis zum Ende des Kindergartenjahres belassen können.

Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 soll die fünfgruppige Einrichtung in Kohlscheid fertiggestellt sein, so dass dann – neben den bereits laufenden 2 Vorläufergruppen - drei weitere Gruppen zur Verfügung stehen werden, welche die Situation in Kohlscheid entsprechend entspannen sollte. Zudem könnten im Bedarfsfall die beiden jetzigen Vorläufergruppen für einen befristeten Zeitraum fortgeführt werden.

Für das Kindergartenjahr 2022/2023 könnten dann weitere Neubauten (vgl. Tabelle 11) bezogen werden. Ab diesem Zeitpunkt ist in den Stadtteilen Merkstein und Kohlscheid nur noch mit einem marginalen Mehrbedarf durch Neubauten zu rechnen. Für den Stadtteil Mitte hingegen könnte sich durch Neubauten ein Mehrbedarf an rund 23 Ü3-Plätzen sowie drei u3-Plätzen ergeben.

Andererseits ist zu bedenken, dass am Ende des Kindergartenjahres 2022/2023 ein mit 445 Kindern besonders starker Jahrgang die Betreuung verlassen wird. Nach den Geburtenziffern sind dies:

In Merkstein: 141 Plätze  
In Mitte: 147 Plätze  
In Kohlscheid: 157 Plätze.

Durch die Größe der entstehenden Neubaugebiete an der „Kämpchenstraße“ und „An der Herrenstraß“, deren Entwicklung auf einer Zeitschiene nur sehr schwer abschätzbar ist, steht die diesjährige Kindertagesstättenbedarfsplanung unter dem besonderen Vorbehalt einiger schwerwiegender Unwägbarkeiten. Zudem konnten tiefergreifendere Analysen aufgrund einer sehr späten Datenlieferung aus der Einwohnerstatistik nicht mehr zeitnah durchgeführt werden.

Es ist von daher dringend zu empfehlen, die Entwicklung der Anmeldezahlen und der Bezüge der Neubaugebiete bis zum Sommer 2021 zu beobachten und aufgrund der dadurch gewonnenen Erkenntnisse zu überprüfen, ob für das bzw. ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 evtl. weitere Maßnahmen in den Blick genommen werden müssen.

## **8. Ausblick: Herausforderungen der Jugendhilfeplanung nach §§ 4 und 5 des „Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung“**

### **8.1. Zu klärende Aufgabenstellungen, die sich aus den §§ 4 und 5 des „Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung“ ergeben**

Die Bedarfsplanung soll gem. § 4 Abs. 3 an den konkreten Bedarfen der Eltern ausgerichtet sein und insbesondere die Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Vordergrund stehen. Dementsprechend sollen auch ergänzende Angebote der Kindertagesbetreuung geplant und vorgehalten werden, die über Regelbetreuungsangebote hinausgehen, um auch in diesen Fällen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen. Damit sind Betreuungsbedarfe außerhalb klassischer Öffnungszeiten von Tageseinrichtungen in den Blick zu nehmen und dem entsprechend bedarfsgerechte Angebote zu schaffen und vorzuhalten, wobei darauf zu achten ist, dass die Betreuungsdauer insgesamt zum Wohle des Kindes 9 Stunden täglich und 45 Stunden wöchentlich nicht überschritten wird.

Dementsprechend sind geänderte Bedarfsentwicklungen regelmäßig zu eruieren und jeweils planerisch zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere sich verändernde Nachfragequoten

- a) nach Altersjahrgängen
- b) nach Sozialräumen
- c) nach Angebotsarten (Tagespflege, Großtagespflegestelle, Tageseinrichtung)
- d) nach integrativen/inklusiven Plätzen.

Darüber hinaus ist der Bedarf an Randzeitenbetreuung bzw. Betreuungsbedarf außerhalb von üblichen Öffnungszeiten zu ermitteln.

### **8.2. Zusammenfassende Darstellung der Herausforderungen an die örtliche Kindertagesbetreuung für die kommenden Jahre**

- ☐ Die Jugendämter sollen das Angebot an den Bedarfen der Familien ausrichten und den Wünschen für den Betreuungsumfang in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege entsprechen. Sie stellen sicher, dass in ihrem Bezirk - unter Berücksichtigung von Kernöffnungszeiten - alle Betreuungszeiten in bedarfsgerechtem Umfang und verlässliche Angebote in der Kindertagespflege vorgehalten werden.
- ☐ Bei der Bedarfsplanung sind auch Betreuungsbedarfe in den Morgen- oder Abendstunden sowie an Wochenenden und Feiertagen und in Ferienzeiten zu berücksichtigen. Für die Planung eines bedarfsgerechten Angebotes sind daher auch diese Zeiten einzubeziehen.
- ☐ Aber: Mit den Angeboten geht es nicht um eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung des Kindes; in Bezug auf Betreuungshöchstzeiten ist vielmehr das Wohl des Kindes entscheidend. Dabei ist in Hinblick auf die Betreuungszeiten auf das Alter und auf den Entwicklungsstand des einzelnen Kindes abzustellen. Die Obergrenze der Betreuungszeiten sollte nach Auffassung des Gesetzgebers bei 9 Stunden täglich und 45 Wochenstunden gesehen werden.
- ☐ Sozialräumliche Besonderheiten, wie die adäquate Versorgung von sozial oder wirtschaftlich benachteiligten Bevölkerungskreisen, und besondere Angebote, wie Familienzentren gemäß §§ 42 und 43 oder plus-KITAs gemäß §§ 44 und 45, sind zu berücksichtigen.
- ☐ Ebenso sind die Bedarfe für eine gemeinsame Förderung von Kindern mit oder mit drohenden Behinderungen und nicht behinderten Kindern zu beachten.

- ☐ In Ansehung der Anliegen erwerbstätiger und in Ausbildung stehender Eltern ist nach Möglichkeit anzustreben, auch einem Bedarf an Plätzen für wohnsitzfremde Kinder Rechnung zu tragen.
- ☐ Um den örtlichen Bedarf an Plätzen nach Zahl, Art und Ausgestaltung unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen zu ermitteln, sollen neben demografischen Modellrechnungen oder anderen Verfahren, auch gerade im Hinblick auf benötigte Öffnungs- und Betreuungszeiten, turnusmäßig Befragungen von Eltern erfolgen. Vor dem Hintergrund sich verändernder Bedarfslagen und örtlicher und kleinräumiger Unterschiedlichkeit von Entwicklungen empfiehlt der Gesetzgeber, diese Befragungen mindestens alle drei Jahre durchzuführen.
- ☐ Die Jugendämter sollen bei ihrer Planung berücksichtigen, dass Eltern grundsätzlich auch ihren Bedarf für einen Betreuungsplatz im Laufe eines Kindergartenjahres anmelden können und insoweit auch einen Anspruch auf Erfüllung haben. Der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung entsteht in Abhängigkeit vom Geburtstag des Kindes ab Vollendung des ersten Lebensjahres (§ 24 Absatz 2 und 3 SGB VIII) und ist nicht von Stichtagen oder dem Beginn des Kindergartenjahres abhängig.
- ☐ Die Erwartungen, die aus unterschiedlichen Bereichen von Politik und Gesellschaft an Kindertageseinrichtungen gerichtet werden, markieren für die dort tätigen Fachkräfte hohe Anforderungen, an denen sie gemessen werden. Ohne einen gleichzeitigen umfassenden Diskurs darüber, welche Erwartungen unter welchen Voraussetzungen als realisierbar anzusehen sind und durch welche Maßnahmen und Ressourcen Kindertageseinrichtungen in die Lage versetzt werden sollen, den Erwartungen auch nur annähernd entsprechen zu können, sind Enttäuschungen vorprogrammiert. Deshalb bedarf es einer Verständigung über folgende Fragestellungen:
  - ☞ Welche zentralen Funktionen sollen den Kindertageseinrichtungen zugeschrieben werden?
  - ☞ Auf welches elementare Profil müssen sich Kindertageseinrichtungen zur Realisierung dieser Funktionen ausrichten?
  - ☞ Welchen Ressourcenrahmen brauchen Kindertageseinrichtungen um das an den zugeschriebenen Funktionen ausgerichtete Profil realisieren zu können?
  - ☞ In welchen politischen Steuerungsmodalitäten soll die Umsetzung der proklamierten Funktionen kontinuierlich verfolgt werden (Controlling, Evaluation etc.)?
  - ☞ In welche Richtung sollte ein zukunftsgerichtetes Verständnis der Aufgaben und Funktionen von Kindertageseinrichtungen weisen?
  - ☞ Wo liegen Grenzen der an die Einrichtungen gerichteten Erwartungen und deren Handlungsmöglichkeiten?
  - ☞ Mit welchen Widersprüchen und möglichen »Nebenwirkungen« sind bildungspolitische und sozialpolitische Ansprüche an die Kindertagesbetreuung verbunden?
- ☐ Zwei politisch zentrale Intentionen aus dem sozialpolitischen Blickwinkel einerseits, dem bildungspolitischen andererseits, sind für Kindertagesbetreuung wesentlich:
  - a) Es soll ...
    - eine verbesserte Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit durch ein ausreichendes Platzangebot und durch eine flexible Gestaltung von Öffnungszeiten erzielt werden;
    - eine Kompensation von Begrenzungen und Einschränkungen in der familialen Sozialisation erreicht werden, indem man den Kindern Gruppenerfahrungen ermöglicht, Aktivierungsmöglichkeiten außerhalb von Medienkonsum schafft, gezielt Anregungen zur Herausbildung von Sozialverhalten vermittelt;

- eine Verbesserung der gesellschaftlichen Integration – hier vor allem von Menschen mit Migrationsgeschichte – erzielt werden, indem eine frühzeitige gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne familiäre Migrationsgeschichte gemeinsame Erfahrungen ermöglicht, der Umgang mit der deutschen Sprache herausfordert, Kontakte zwischen Eltern mit und ohne Migrationsgeschichte ermöglicht werden;
  - präventiv durch frühzeitiges Erkennen von möglichen Problemkonstellationen in der Versorgung und in der Erziehung eines Kindes gewirkt (so die Intentionen bei der Einfügung des § 8a Abs. 2 in das SGB VIII) sowie durch entsprechende Hilfe-Reaktionen (»frühe Hilfen«) zur Vermeidung späterer Problemzuspitzungen zu »Erziehungshilfe-Fällen« beigetragen werden“.
- b) Es soll eine Aktivierung der Bildungsreserven durch frühzeitige und gezielte Förderung der Kinder erfolgen sowie ein wirkungsvoller Beitrag zur Herstellung von Chancengerechtigkeit im Bildungsbereich geleistet werden.
- ☐ Vor dem Hintergrund des politisch Gewollten und des - unter Einbezug der zur Verfügung gestellten Ressourcen - realistisch Machbaren sind Planungskonzepte und Einrichtungskonzeptionen zu entwickeln, die sich an den (fach)politisch auszuhandelnden Zielvorgaben orientieren.
- ☐ Kindertageseinrichtungen benötigen ein sozialpädagogisches Profil, das ihren spezifischen Charakter im Vergleich zu anderen pädagogischen Einrichtungen kennzeichnet und nach außen trägt. Dieses sozialpädagogische Profil von Kindertageseinrichtungen muss sowohl die bildungspolitisch als auch die sozialpolitisch und die kinderpolitisch akzentuierten gesellschaftlichen Anforderungen einbeziehen und in einem reflektierten Einbezug dieser unterschiedlichen politischen Konnotationen eigene Akzentsetzungen herausbilden und begründen.
- ☐ Es bedarf der Überlegung, wie unter konzeptionellen Gesichtspunkten, unter dem Aspekt der Ressourcen und unter dem Aspekt der Qualifikationen Kindertageseinrichtungen weiterentwickelt und ausgestattet werden müssen, um den vielfältigen gesellschaftlichen Erwartungen auch nur annähernd gerecht werden zu können. Ein produktiver Umgang mit komplexen Anforderungen kann nur dann entfaltet werden, wenn eine Vorstellung von »zukunftsfähigen Kindertageseinrichtungen« besteht und wenn aus diesem Bild sowohl in den Einrichtungen als auch in der Politik die entsprechenden konzeptionellen und ressourcenbezogenen Konsequenzen gezogen werden.
- ☐ Ohne eine offensive Debatte zu qualitativen Elementen in der Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen ist eine Dynamik in der Weise zu befürchten, dass bei (durch Überforderung) voraussehbarem Ausbleiben der erwarteten »Erfolge« die Verantwortung personalisiert sowie einseitig und ungerechtfertigt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Einrichtungen zugeordnet wird. Notwendig ist folglich, neben einem quantitativen Ausbau der Plätze in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, eine Qualitätsoffensive, in die Überlegungen zur zielbewussten Qualifizierung der vorhandenen Einrichtungen und des vorhandenen Personals einzubeziehen sind.
- ☐ Die Kooperation von Kindertageseinrichtungen und Grundschulen darf sich nicht allein in den tradierten Ansätzen zur Gestaltung des »Übergangs vom Kindergarten zur Grundschule« bewegen. Die Ausgestaltung der »Statuspassage« von Kindern (vom »Kindergartenkind« zum »Schulkind«) bedarf einer gemeinsamen Bildungskonzeption, die zur Grundlage von konkreten Maßnahmen zur umfassenden Vorbereitung und Gestaltung des Übergangs wird. Ein solches »Übergangsmanagement«, das auf kommunaler Ebene ausgestaltet und am Leben gehalten werden muss, kann eine Konkretisierung der »kommunalen Bildungslandschaften« sein.

- Damit eine kindbezogene, an Bildungsbiographien ausgerichtete Kooperation stattfinden kann, bedarf es der gemeinsamen bzw. abgesprochenen »Bildungskonzeptionen« unterschiedlicher Bildungsorganisationen mit einem jeweils altersentsprechend und biographisch ausgerichteten Bildungsverständnis.
- Die Förderung der Kinder soll sich an individuellen »Bildungsplänen« ausrichten, die die unterschiedlichen, entsprechend den biographischen Phasen der Kinder differenzierten Bildungsanforderungen und Bildungskonzipierungen aufnehmen und widerspiegeln. Damit die Bildungspläne eine kontinuierliche, durch möglichst geringe Brüche gekennzeichnete Förderung der Kinder ermöglichen, müssen die in verschiedenen Bildungsphasen der Kinder beteiligten Pädagoginnen und Pädagogen ein gemeinsames Verständnis solcher Bildungsbiographien entwickeln. Damit ist die Ebene der kindbezogenen Kooperation von Fachkräften (Erzieherinnen und Erzieher sowie Lehrerinnen und Lehrer) angesprochen, die organisational abgesichert und herausgefordert werden muss.
- Kindertageseinrichtungen werden sich künftig verstärkt darüber legitimieren müssen, dass sie ihre Handlungsansätze zur kindgemäßen Förderung von Bildung herausarbeiten, nach innen und außen überzeugend darstellen und ihre entsprechende Praxis nachweisen. Dazu bedarf es einer elementaren, die einzelnen pädagogischen Teile integrierenden Konzeptionsentwicklung in den einzelnen Einrichtungen.

## Anhänge:

### Anhang I: Jugendhilfeplanung § 33 Abs. 2 KiBiz NRW in Verb. mit der Anlage zum KiBiz:

#### I. Einrichtungen im Kindergartenjahr 2021/2022 nach Gruppenformen und Stundenkontingenten

| Stand: 08.02.2021 |                         | Gruppenform I |     |     |          |          |                         |     |     |          |          | Gruppenform II |     |     |           |           | Gruppenform III         |      |      |            |            |      |      |      |            |            |        |
|-------------------|-------------------------|---------------|-----|-----|----------|----------|-------------------------|-----|-----|----------|----------|----------------|-----|-----|-----------|-----------|-------------------------|------|------|------------|------------|------|------|------|------------|------------|--------|
|                   |                         | 2 < 3 Jahre   |     |     |          |          | 3 Jahre bis Einschulung |     |     |          |          | 0,4 < 3 Jahre  |     |     |           |           | 3 Jahre bis Einschulung |      |      |            |            |      |      |      |            |            |        |
| Nr.               | Kita                    | Ia            | Ib  | Ic  | Ib Inkl. | Ic Inkl. | Ia                      | Ib  | Ic  | Ib Inkl. | Ic Inkl. | Ila            | Ilb | Ilc | Ilb Inkl. | Ilc Inkl. | IIla                    | IIlb | IIlc | IIlb Inkl. | IIlc Inkl. | IIIa | IIIb | IIlc | IIlb Inkl. | IIlc Inkl. | Plätze |
| 1                 | St. Thekla              | 0             | 5   | 4   | 0        | 0        | 0                       | 1   | 10  | 0        | 12       | 0              | 0   | 0   | 0         | 0         | 0                       | 0    | 0    | 0          | 0          | 0    | 9    | 13   | 0          | 0          | 54     |
| 2                 | Gänseblümchen           | 1             | 4   | 3   | 0        | 0        | 0                       | 0   | 32  | 0        | 0        | 0              | 0   | 0   | 0         | 0         | 0                       | 0    | 0    | 0          | 0          | 13   | 10   | 0    | 0          | 63         |        |
| 3                 | Wasserturm              | 0             | 7   | 4   | 0        | 0        | 2                       | 6   | 23  | 0        | 0        | 1              | 6   | 5   | 0         | 0         | 1                       | 24   | 0    | 0          | 0          | 1    | 24   | 0    | 0          | 79         |        |
| 4                 | St. Johannes            | 0             | 3   | 3   | 0        | 0        | 0                       | 0   | 14  | 0        | 0        | 0              | 0   | 0   | 0         | 0         | 7                       | 21   | 20   | 0          | 0          | 7    | 21   | 20   | 0          | 0          | 68     |
| 5                 | Ev. Kiga                | 0             | 4   | 0   | 0        | 0        | 0                       | 6   | 9   | 1        | 0        | 0              | 13  | 7   | 0         | 0         | 0                       | 27   | 24   | 0          | 0          | 0    | 27   | 24   | 0          | 0          | 91     |
| 6                 | St. Willibrord          | 2             | 6   | 4   | 0        | 0        | 3                       | 4   | 21  | 0        | 0        | 0              | 0   | 0   | 0         | 0         | 2                       | 23   | 0    | 0          | 0          | 2    | 23   | 0    | 0          | 65         |        |
| 7                 | An der Herrenstraß      | 1             | 7   | 10  | 0        | 0        | 1                       | 5   | 42  | 0        | 0        | 2              | 7   | 3   | 0         | 0         | 2                       | 25   | 0    | 0          | 0          | 2    | 25   | 0    | 0          | 105        |        |
| 7                 | Herz-Jesu               | 0             | 6   | 7   | 0        | 0        | 0                       | 0   | 28  | 0        | 0        | 0              | 0   | 0   | 0         | 0         | 1                       | 25   | 0    | 0          | 0          | 1    | 25   | 0    | 0          | 67         |        |
| 8                 | Roda Kindertreff        | 0             | 0   | 4   | 0        | 0        | 0                       | 0   | 18  | 0        | 0        | 0              | 12  | 11  | 0         | 0         | 0                       | 23   | 25   | 0          | 0          | 0    | 23   | 25   | 0          | 0          | 93     |
| 9                 | St. Mariä Himmelfahrt   | 0             | 7   | 7   | 0        | 0        | 0                       | 15  | 34  | 0        | 0        | 0              | 0   | 0   | 0         | 0         | 0                       | 0    | 0    | 0          | 0          | 0    | 0    | 0    | 0          | 63         |        |
| 10                | St. Gertrud             | 0             | 4   | 2   | 0        | 0        | 1                       | 2   | 11  | 0        | 0        | 0              | 0   | 0   | 0         | 0         | 2                       | 25   | 16   | 1          | 1          | 2    | 25   | 16   | 1          | 65         |        |
| 11                | K.i.D.s                 | 0             | 5   | 4   | 0        | 0        | 0                       | 2   | 29  | 0        | 0        | 0              | 0   | 0   | 0         | 0         | 0                       | 4    | 16   | 0          | 0          | 0    | 4    | 16   | 0          | 0          | 60     |
| 12                | St. Antonius            | 0             | 2   | 2   | 0        | 0        | 0                       | 6   | 12  | 0        | 0        | 0              | 0   | 0   | 0         | 0         | 0                       | 0    | 0    | 0          | 0          | 0    | 0    | 0    | 0          | 22         |        |
| 13                | St. Josef               | 0             | 6   | 0   | 0        | 0        | 0                       | 5   | 9   | 0        | 0        | 0              | 1   | 9   | 0         | 0         | 0                       | 25   | 22   | 0          | 0          | 0    | 25   | 22   | 0          | 0          | 77     |
| 14                | Villa Kunterbunt Strass | 0             | 4   | 8   | 2        | 2        | 0                       | 23  | 17  | 4        | 10       | 0              | 0   | 0   | 0         | 0         | 0                       | 0    | 0    | 0          | 0          | 0    | 0    | 0    | 0          | 70         |        |
| 15                | AWO Abenteuerland       | 0             | 6   | 14  | 0        | 0        | 0                       | 11  | 53  | 0        | 0        | 0              | 0   | 12  | 0         | 0         | 0                       | 0    | 11   | 0          | 6          | 0    | 0    | 11   | 0          | 6          | 113    |
| 16                | Altes Zollhaus          | 2             | 9   | 6   | 0        | 0        | 3                       | 36  | 32  | 0        | 0        | 0              | 0   | 0   | 0         | 0         | 0                       | 0    | 0    | 0          | 0          | 0    | 0    | 0    | 0          | 0          | 88     |
| 17                | St. Mariä Verkündigung  | 0             | 8   | 4   | 0        | 0        | 0                       | 0   | 27  | 0        | 1        | 0              | 0   | 0   | 0         | 0         | 1                       | 23   | 21   | 0          | 0          | 1    | 23   | 21   | 0          | 0          | 85     |
| 18                | St. Katharina           | 0             | 5   | 1   | 0        | 0        | 0                       | 0   | 14  | 0        | 0        | 0              | 2   | 8   | 0         | 0         | 0                       | 37   | 33   | 0          | 0          | 0    | 37   | 33   | 0          | 0          | 100    |
| 19                | Rappelkiste             | 0             | 1   | 7   | 0        | 0        | 0                       | 2   | 32  | 0        | 0        | 0              | 2   | 8   | 0         | 0         | 0                       | 0    | 0    | 0          | 0          | 0    | 0    | 0    | 0          | 0          | 52     |
| 20                | AWO Farbenfroh          | 0             | 7   | 11  | 0        | 0        | 0                       | 13  | 32  | 0        | 0        | 0              | 4   | 8   | 0         | 0         | 0                       | 0    | 20   | 0          | 0          | 0    | 0    | 20   | 0          | 0          | 95     |
| 21                | St. Mariä Heimsuchung   | 0             | 2   | 10  | 0        | 0        | 0                       | 0   | 28  | 0        | 0        | 0              | 0   | 0   | 0         | 0         | 0                       | 16   | 29   | 0          | 0          | 0    | 16   | 29   | 0          | 0          | 85     |
| 22                | TPHasen                 | 0             | 1   | 3   | 0        | 0        | 0                       | 5   | 13  | 0        | 0        | 0              | 6   | 6   | 0         | 0         | 0                       | 0    | 0    | 0          | 0          | 0    | 0    | 0    | 0          | 0          | 34     |
|                   |                         | 6             | 109 | 118 | 2        | 2        | 10                      | 142 | 540 | 5        | 23       | 3              | 53  | 77  | 0         | 0         | 16                      | 320  | 260  | 1          | 7          | 1694 |      |      |            |            |        |

Erläuterung siehe folgende Seite

#### Erläuterungen zu den Gruppenformen:

##### Gruppenform I: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung

| Gruppenform | Kinderzahl | Wöchentl. Betreuungszeit |
|-------------|------------|--------------------------|
| I a)        | 20         | 25 Std.                  |
| I b)        | 20         | 35 Std.                  |
| I c)        | 20         | 45 Std.                  |

##### Gruppenform II: Kinder im Alter von unter drei Jahren

| Gruppenform | Kinderzahl | Wöchentl. Betreuungszeit |
|-------------|------------|--------------------------|
| II a)       | 10         | 25 Std.                  |
| II b)       | 10         | 35 Std.                  |
| II c)       | 10         | 45 Std.                  |

##### Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter

| Gruppenform | Kinderzahl | Wöchentl. Betreuungszeit |
|-------------|------------|--------------------------|
| III a)      | 25         | 25 Std.                  |
| III b)      | 25         | 35 Std.                  |
| III c)      | 20         | 45 Std.                  |

\* Erläuterung zur Tabelle auf Seite 47

Im Stadtgebiet werden insgesamt 1.704 Betreuungsplätze vorgehalten. Hiervon werden 1.694 Plätze nach Maßgabe des KiBiz und 10 Plätze nach Sozialhilferecht refinanziert.

Diese Sachlage ist auf den Umstand zurückzuführen, dass in der Kindertageseinrichtung St. Thekla drei nach dem Kinderbildungsgesetz konzipierte Gruppen (= 54 Plätze) und eine ausschließlich für behinderte Kinder nach Maßgabe des SGB XII konzipierte heilpädagogische Gruppe (10 Plätze) vorgehalten werden. Die nach dem KiBiz konzipierten und refinanzierten Plätze sind Gegenstand der JH-Planung. Die nach dem SGB XII konzipierten und ohne kommunale Beteiligung nach Sozialhilferecht refinanzierten Plätze unterliegen zwar kraft Gesetzes nicht der unmittelbaren JH-Planung, haben aber unmittelbare Auswirkung auf die innerstädtische Betreuungsquote und der Versorgungssituation behinderte Kinder. Aus diesem Grunde erfolgt stets eine Ausweisung in der JH-Planung.

In der nach der Gruppenstruktur aufgeschlüsselten Übersicht werden daher bei der Kita St. Thekla insgesamt 64 Plätze und für das Stadtgebiet 1.704 Plätze ausgewiesen.

Demgegenüber weist die Detailauflistung der Einrichtungen nach den Kindpauschalen bei der Kita St. Thekla 54 Kindpauschalen und für das Stadtgebiet 1.694 Kindpauschalen aus.

## II. Kindertagespflegeplätze und Tagespflegepersonen

|                                                     | Tagespflegepersonen |
|-----------------------------------------------------|---------------------|
| Tagespflegepersonen mit direkt zugeordneten Kindern | 49                  |
|                                                     |                     |
|                                                     | Anzahl der Plätze   |
| Kinder unter 3 Jahren                               | 220                 |
| Kinder unter 3 Jahren mit Behinderung               | 0                   |
| Kinder über 3 Jahren                                | 0                   |
| Kinder über 3 Jahren mit Behinderung                | 0                   |

## Anhang II: Gruppenformen, Kindpauschalen und Personalbemessung nach der Anlage zum „Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung“

| Kindpauschalen                                                                                 |            |                                |                       |                                                                                                                      |                                |                                 |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|--------------------------------|-----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|---------------------------------|
| Gruppenform I: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung                             |            |                                |                       |                                                                                                                      |                                |                                 |
|                                                                                                | Kinderzahl | Wöchentliche<br>Betreuungszeit | Kindpauschale<br>in € | Leistungsstunden<br>je Gruppe                                                                                        | Gesamtpersonalkraftstundenzahl | Mindestzahl<br>Fachkraftstunden |
| a                                                                                              | 20         | 25 Std.                        | 6.408,22              | 5                                                                                                                    | 71,5                           | 55,0                            |
| b                                                                                              | 20         | 35 Std.                        | 8.614,76              | 7                                                                                                                    | 99,5                           | 77,0                            |
| c                                                                                              | 20         | 45 Std.                        | 11.058,85             | 9                                                                                                                    | 128,0                          | 99,0                            |
| Die Zahl der Kinder im alter von zwei Jahren soll mindestes 4, aber nicht mehr als 6 betragen. |            |                                |                       |                                                                                                                      |                                |                                 |
|                                                                                                |            |                                |                       |                                                                                                                      |                                |                                 |
| Gruppenform II: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung                            |            |                                |                       |                                                                                                                      |                                |                                 |
|                                                                                                | Kinderzahl | Wöchentliche<br>Betreuungszeit | Kindpauschale<br>in € | Leistungsstunden<br>je Gruppe                                                                                        | Gesamtpersonalkraftstundenzahl | Mindestzahl<br>Fachkraftstunden |
| a                                                                                              | 10         | 25 Std.                        | 13.586,62             | 5                                                                                                                    | 76,50                          | 55,0                            |
| b                                                                                              | 10         | 35 Std.                        | 18.385,18             | 7                                                                                                                    | 107,00                         | 77,0                            |
| c                                                                                              | 10         | 45 Std.                        | 23.581,43             | 9                                                                                                                    | 137,50                         | 99,0                            |
|                                                                                                |            |                                |                       |                                                                                                                      |                                |                                 |
| Gruppenform II: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung                            |            |                                |                       |                                                                                                                      |                                |                                 |
|                                                                                                | Kinderzahl | Wöchentliche<br>Betreuungszeit | Kindpauschale<br>in € | Leistungsstunden<br>je Gruppe                                                                                        | Gesamtpersonalkraftstundenzahl | Mindestzahl<br>Fachkraftstunden |
| a                                                                                              | 25         | 25 Std.                        | 5.024,71              | 5                                                                                                                    | 71,00                          | 55,0                            |
| b                                                                                              | 25         | 35 Std.                        | 6.761,58              | 7                                                                                                                    | 99,00                          | 77,0                            |
| c                                                                                              | 20         | 45 Std.                        | 9.825,80              | 9                                                                                                                    | 114,00                         | 99,0                            |
|                                                                                                |            |                                |                       |                                                                                                                      |                                |                                 |
| Kinder mit oder mit drohender Behinderung                                                      |            |                                |                       | Die Behinderungen oder drohenden Behinderungen müssen von einem Träger der Eingliederungshilfe frestgestellt werden. |                                |                                 |
|                                                                                                |            | Pauschale in €                 |                       |                                                                                                                      |                                |                                 |
|                                                                                                | Ü3         | 23.576,78                      |                       |                                                                                                                      |                                |                                 |
|                                                                                                | u3         | 22.037,70                      |                       |                                                                                                                      |                                |                                 |
|                                                                                                | u3 IIc     | 25.447,40                      |                       |                                                                                                                      |                                |                                 |
|                                                                                                |            |                                |                       |                                                                                                                      |                                |                                 |
|                                                                                                |            |                                |                       | in €                                                                                                                 |                                |                                 |
| Kind in Kindertagespflege, ohne Behinderung                                                    |            |                                |                       | 1.118,20                                                                                                             |                                |                                 |
| Kind in Kindertagespflege, mit Behinderung                                                     |            |                                |                       | 3.208,41                                                                                                             |                                |                                 |

### **Anhang III: plusKita – Förderung und Sprachförderung in Einrichtungen gemäß Kinderbildungsgesetz seit dem 01.08.2020**

#### **§ 44 KiBiz: plusKITAs**

„(1) Die plusKITA ist eine Kindertageseinrichtung mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses, insbesondere mit sprachlichem Förderbedarf. Sie muss als plusKITA in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen worden sein.

(2) Die plusKITA hat in besonderer Weise die Aufgabe,

1. bei der individuellen Förderung der Kinder deren Potenziale zu stärken, die alltagskulturelle Perspektive zu berücksichtigen und sich an den lebensweltlichen Motiv- und Problemlagen der Familien zu orientieren,
2. zur Stärkung der Bildungschancen auf die Lebenswelt und das Wohnumfeld der Kinder abgestimmte pädagogische Konzepte und Handlungsformen zu entwickeln,
3. auf Grundlage der Beobachtungsergebnisse individuelle Bildungs- und Förderangebote zur gezielten Unterstützung der sprachlichen Bildung zu entwickeln und alltagsintegriert durchzuführen,
4. im Team regelmäßig und mit Unterstützung der Fachkraft nach Absatz 3 die pädagogische Arbeit zu reflektieren und weiterzuentwickeln,
5. zur Stärkung der Bildungschancen und zur Steigerung der Nachhaltigkeit, die Eltern durch adressatengerechte Elternarbeit, -beratung und -stärkung regelmäßig in die Bildungsförderung einzubeziehen,
6. sich über die Pflichten nach § 13 KiBiz hinaus in die lokalen Netzwerkstrukturen durch jeweils eine feste Ansprechperson aus der Kindertageseinrichtung einzubringen,
7. sich zur Weiterentwicklung der individuellen zusätzlichen Sprachförderung, über die Pflichten nach § 19 hinaus, zum Beispiel durch die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu qualifizieren und die Bildungs- und Erziehungsarbeit den speziellen Anforderungen anzupassen und
8. die Ressourcen ihres pädagogischen Personals durch konkrete Maßnahmen, beispielsweise regelmäßige Supervision, Schulung und Beratung, Fort- und Weiterbildung oder größere Multiprofessionalität im Team zu stärken.

(3) Jede plusKITA soll im Team eine sozialpädagogische Fachkraft mit einem Umfang von mindestens einer halben Stelle beschäftigen. Diese Fachkraft verfügt in der Regel über nachgewiesene besondere Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich der Umsetzung alltagsintegrierter Sprachbildung und -förderung. Der Träger stellt sicher, dass diese Fachkraft durch die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und regelmäßigen Austausch mit der Fachberatung die speziellen Anforderungen dieser Tageseinrichtung systematisch sichert und weiterentwickelt. Alle in einer plusKITA tätigen sozialpädagogischen oder weiteren Fachkräfte und, soweit möglich, auch die übrigen pädagogischen Kräfte im Team sollen auf der Basis des Curriculums zur „Alltagsintegrierten Sprachbildung und Beobachtung im Elementarbereich - Grundlagen für Nordrhein-Westfalen“ fortgebildet sein und sich kontinuierlich weiter qualifizieren.

(4) Sofern Kindertageseinrichtungen in Einzelfällen 5 000 Euro für zusätzliche Sprachförderung erhalten, stellt der Träger sicher, dass eine sozialpädagogische Fachkraft gruppenübergreifend für die Umsetzung der Anforderungen zur „Alltagsintegrierten Sprachbildung und Beobachtung im Elementarbereich“ besonders durch engen Austausch mit der Fachberatung und regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen Sorge trägt.

## **§ 45 Kibiz: „Landeszuschuss für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf**

(1) Das Land gewährt dem Jugendamt einen Zuschuss für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf. Das Land stellt hierfür im Kindergartenjahr 2020/2021 einen Betrag von 100 Millionen Euro landesweit zur Verfügung.

Der Anteil des Jugendamts ergibt sich

1. zu 75 Prozent aus der Anzahl der Kinder im Jugendamtsbezirk unter sechs Jahren in Familien mit Leistungsbezug zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitssuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094) in der jeweils geltenden Fassung, im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder unter sechs Jahren in Familien mit Leistungsbezug nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und

2. zu 25 Prozent aus der Anzahl der Kinder unter sechs Jahren im Jugendamtsbezirk in Kindertageseinrichtungen, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder unter sechs Jahren in Kindertageseinrichtungen, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird.

Der Zuschuss beträgt je Jugendamt mindestens 30 000 Euro. Grundlagen der Berechnung für jeweils fünf Jahre sind

1. für die Anzahl der Kinder unter sechs Jahren in Familien mit Leistungsbezug zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, die Angaben der Bundesagentur für Arbeit für den Berichtsmonat März des dem Fünfjahreszeitraum vorausgegangenen Kalenderjahres und

2. für die Anzahl der Kinder, in deren Familie vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird, die Daten nach § 99 Absatz 7 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zum Stichtag 1. März des dem Fünfjahreszeitraum vorausgegangenen Kalenderjahres.

(2) Voraussetzung für diesen Zuschuss ist, dass das Jugendamt die Mittel als Zuschüsse in Höhe von mindestens 30 000 Euro an plusKITAs im Sinne des § 44 weiterleitet. Soweit es innerhalb eines Jugendamtsbezirkes zur kontinuierlichen Sicherung der pädagogischen Arbeit bei einzelnen Tageseinrichtungen auf Basis früherer Landeszuschüsse für zusätzlichen Sprachförderbedarf erforderlich ist, kann in Ausnahmefällen bis einschließlich zum Kindergartenjahr 2024/2025 ein Teil der auf das Jugendamt entfallenden Mittel an Einrichtungen als Zuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf in Höhe von mindestens 5.000 Euro weitergeleitet werden. Die jeweiligen Tageseinrichtungen müssen als solche in die Jugendhilfeplanung aufgenommen worden sein. Die Zuschüsse sind für pädagogisches Personal einzusetzen. Zuschüsse, die nicht zweckentsprechend verwendet werden, sind zurück zu zahlen, sie sind nicht rücklagefähig. Die Aufnahme in diese Förderung erfolgt in der Regel unbefristet, grundsätzlich aber mindestens für fünf Jahre. (...)

(3) Das Jugendamt stellt sicher, dass mit diesen Zuschüssen auch die Kinder gefördert werden, bei denen nach § 36 Absatz 2 oder 3 des Schulgesetzes NRW ein zusätzlicher Sprachförderbedarf bescheinigt worden ist.“

Die Förderung von Kindertageseinrichtungen als plusKITA setzt zunächst eine Feststellung, welche Kindertageseinrichtungen unter bedarfsgerechten Gesichtspunkten überhaupt für eine entsprechende Förderung in Betracht kommen, voraus.

Diese Festlegung soll auf der Grundlage einrichtungsscharfer und sozialraumbezogener Indikatoren – die neben der Aussagekraft für eine im Sinne des Gesetzes bedarfsgerechten Auswahl auch mit entsprechend validen Daten belegt werden können – erfolgen.

Zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Verteilung der Fördermittel sind aus Sicht der Verwaltung nachfolgende Indikatoren sachgerecht und wurden in der JHA-Sitzung am 18.06.2020 wie folgt festgelegt:

- a) einrichtungsscharf:
  - Anteil von Elternbeiträgen befreiter Kinder, sofern sie nicht unter die „Geschwisterregelung“ fallen (Elternbeitragsdatei)
  - Höhe des durchschnittlichen Elternbeitragsaufkommens pro betreutem Kind
  - Anteil Kinder, in deren Familie nicht vorrangig deutsch gesprochen wird (Statistikbögen)
- b) sozialraumbezogen (unmittelbares sozialräumliches Umfeld der Einrichtung):
  - SGB II-Bezug der unter 18jährigen (Daten des Arbeitsamtes)
  - nichtdeutscher Bevölkerungsanteil (Einwohnermeldestatistik)

Darüber hinaus sollte aus Sicht der Verwaltung gewährleistet sein, dass mindestens eine Einrichtung pro Stadtteil (Merkstein, Herzogenrath-Mitte, Kohlscheid) als plusKiTa gefördert wird.

Ausgehend von dieser Verteilung waren auf Grundlage der o.a. Indikatoren und dem Vorschlag, dass mindestens eine Einrichtung pro Stadtteil gefördert werden soll, ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 folgende Kindertageseinrichtungen als plusKita-Einrichtungen zu fördern:

Kindertageseinrichtung St. Mariä Himmelfahrt  
Kindertageseinrichtung KIDS e.V.  
Kindertageseinrichtung St. Gertrud  
Kindertageseinrichtung St. Johannes  
Kindertageseinrichtung Herz Jesu  
Kindertageseinrichtung Abenteuerland

Ein entsprechender Beschluss ist in der JHA-Sitzung am 18.06.2020 gefasst worden.

Ausgehend von der in § 45 Abs. 2 KiBiz implementierten - bis zum Ende des Kindergartenjahres 2024/25 befristeten - Ausnahmeregelung hat die Verwaltung in i.g. JHA-Sitzung vorgeschlagen, folgende im Rahmen der Sprachförderung bereits nach § 21b KiBiz a.F. geförderten Kindertageseinrichtungen weiter zu fördern, da dies zur kontinuierlichen Sicherung der pädagogischen Arbeit erforderlich war:

Kindertageseinrichtung St. Thekla  
Kindertageseinrichtung Villa Kunterbunt  
Kindertageseinrichtung Gänseblümchen e.V.  
Kindertageseinrichtung St. Josef

Auch dies ist in o.g. JHA-Sitzung am 19.06.2020 so beschlossen worden.

## **Anhang IV: Fach- und gesellschaftspolitische Rahmenbedingungen**

### **- Eine Standortbestimmung aus Sicht des Bundesjugendkuratoriums**

Das zum 01.01.2019 in Kraft getretene „Gute-Kita-Gesetz“ soll nach Auffassung der Bundesregierung einerseits eine qualitativ hochwertige Betreuung der Kinder gewährleisten und andererseits Eltern nach Möglichkeit finanziell entlasten.

Gute Kinderbetreuung wird vor Ort gestaltet. Darum sollen die Länder selbst entscheiden, welche konkreten Maßnahmen sie ergreifen wollen - von einem guten Betreuungsschlüssel über kindgerechte Räume bis hin zur sprachlichen Bildung.

In zehn Handlungsfeldern soll die Qualität in der Kindertagesbetreuung bundesweit weiterentwickelt werden:

1. Bedarfsgerechtes Angebot: z.B. Erweiterung der Öffnungszeiten
2. Guter Betreuungsschlüssel: mehr Fachkräfte in den Kitas, die sich individueller mit weniger Kinder beschäftigen können
3. Qualifizierte Fachkräfte: z.B. Optimierung der Ausbildung, bessere Unterstützung durch Fachberatung
4. Starke Kitaleitung: z.B. mehr Zeit für wichtige Leitungsaufgaben
5. Kindgerechte Räume: z.B. angemessene Innen- und Außenflächen, bildungsförderliche Raumgestaltung und Ausstattung
6. Gesundes Aufwachsen: z.B. gesunde und ausgewogene Ernährung, Förderung der Bewegung, Gesundheitsbildung
7. Sprachliche Bildung: z.B. Verankerung der sprachlichen Bildung in den Kita-Alltag
8. Starke Kindertagespflege: z.B. Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen, Sicherstellung verlässlicher Vertretungsregelungen
9. Netzwerke für mehr Qualität: z.B. Stärkung der Zusammenarbeit innerhalb der Kita-Teams, mit dem Träger, mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Sicherstellung von Qualitätsentwicklung und Monitoring
10. Vielfältige pädagogische Arbeit: z.B. stärkere Beteiligung und Schutz von Kindern, inklusive pädagogische Angebote

Das Bundesjugendkuratorium hat seinerzeit – in seiner Funktion als Beratungsgremium für die Bundesregierung – in einer Stellungnahme eine Art „Standortbestimmung“ vorgenommen, die nachfolgend gekürzt skizziert wiedergegeben wird. Diese Ausführungen können einerseits als Grundlage für die Entwicklung eines fachpolitischen Zielsystems zur (örtlichen) Kindertagesbetreuung als auch – andererseits - für die Konzept-Entwicklung einzelner Einrichtungen dienen.

„Kindertageseinrichtungen stehen zurzeit in einer verstärkten öffentlichen Diskussion. Dies ist gleichermaßen zu begrüßen wie mit problematischen Nebenwirkungen verbunden. Es wird nämlich nicht nur die Bedeutung der frühkindlichen Förderung in den Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit gerückt und es gibt nicht nur die Chance, in einem Reformprozess zukunftsfähige Kindertageseinrichtungen zu gestalten, sondern es besteht auch die Gefahr der Überforderung dadurch, dass Kindertageseinrichtungen mit Erwartungen und Anforderungen überhäuft werden.

Mit seiner Stellungnahme will das Bundesjugendkuratorium über die tagespolitische Diskussion hinaus grundlegende politische und fachliche Anforderungen an Kindertageseinrichtungen formulieren (...).

### **Die zentrale Herausforderung an Kindertageseinrichtungen sieht das Bundesjugendkuratorium in der »Herstellung von Chancengerechtigkeit«.** (...)

Das Bundesjugendkuratorium spricht sich nicht nur für einen verbesserten Personalschlüssel und eine systematische Fortbildung aus. Perspektivisch sollte darauf

hingearbeitet werden, zumindest die Ausbildung der Leitungskräfte auf Hochschuleniveau zu bringen. Besondere Bedeutung kommt der Fachberatung und einer qualitativen Kinder- und Jugendhilfeplanung als Instrument dieses Reformprozesses zu.

(...) Der quantitative und qualitative Ausbau der Kindertageseinrichtungen muss Vorrang vor neuen finanziellen Leistungen für Eltern haben. Dabei wird eine differenzierte Ausstattung und Finanzierung der Tageseinrichtungen gefordert – in Abhängigkeit von der Anzahl derjenigen Kinder, die in Lebensverhältnissen mit einem besonderen kompensatorischen Förderbedarf aufwachsen. Dies ist ein wichtiger Ansatzpunkt, um der kompensatorischen Logik für die Herstellung von Chancengerechtigkeit zu entsprechen“.

Waren Kindertageseinrichtungen „lange Zeit in der öffentlichen Meinung auf die Funktion begrenzt, eine möglichst gute »Betreuung« für Kinder zu organisieren und dabei soziale Kompetenzen zu vermitteln, die den Kindern das Hineinwachsen in das schulische Lernen erleichtern sollten, so gerät mittlerweile der Lern- und Erziehungscharakter der Kindertageseinrichtungen deutlicher in den Blick der Öffentlichkeit. (...) Die Erwartungen, die aus unterschiedlichen Bereichen von Politik und Gesellschaft an Kindertageseinrichtungen gerichtet werden, markieren ... für die dort tätigen Fachkräfte hohe Anforderungen, an denen sie gemessen werden. Ohne einen gleichzeitigen umfassenden Diskurs darüber, welche Erwartungen unter welchen Voraussetzungen als realisierbar anzusehen sind und durch welche Maßnahmen und Ressourcen Kindertageseinrichtungen in die Lage versetzt werden sollen, den Erwartungen auch nur annähernd entsprechen zu können, sind Enttäuschungen vorprogrammiert. (...)

Mit dieser Stellungnahme will das Bundesjugendkuratorium auf die Notwendigkeit einer Verständigung darüber aufmerksam machen,

- welche zentralen Funktionen den Kindertageseinrichtungen zugeschrieben werden sollen,
- auf welches elementare Profil sich Kindertageseinrichtungen zur Realisierung dieser Funktionen ausrichten müssen,
- welchen Ressourcenrahmen Kindertageseinrichtungen brauchen, um das an den zugeschriebenen Funktionen ausgerichtete Profil realisieren zu können und
- in welchen politischen Steuerungsmodalitäten die Umsetzung der proklamierten Funktionen kontinuierlich verfolgt werden soll.

Das Bundesjugendkuratorium zielt mit seinem Diskussionspapier ... auf grundlegendere Fragen der über die Tagespolitik hinausweisenden Zukunftsfähigkeit von Kindertageseinrichtungen:

- In welche Richtung sollte ein zukunftsgerichtetes Verständnis der Aufgaben und Funktionen von Kindertageseinrichtungen weisen?
- Wo liegen Grenzen der an die Einrichtungen gerichteten Erwartungen und deren Handlungsmöglichkeiten?
- Mit welchen Widersprüchen und möglichen »Nebenwirkungen« sind bildungspolitische und sozialpolitische Ansprüche verbunden?
- Mit welchen Ressourcen müssen Kindertageseinrichtungen perspektivisch ausgestattet werden, um den gesellschaftlichen Erwartungen annähernd gerecht werden zu können?
- Welche Grundsätze im Hinblick auf politische Steuerungsmodalitäten lassen sich formulieren, damit die erforderlichen Entwicklungen nicht allein regionalen Zufälligkeiten überlassen bleiben, sondern fachlich und politisch formulierte Qualitätsanforderungen einigermaßen verlässlich realisiert werden?“

### **Zwei politisch zentrale Intentionen für Kindertagesbetreuung:**

„(a) Unter bildungspolitischen Vorzeichen erwartet man von den Kindertageseinrichtungen

- eine Aktivierung von Bildungsreserven durch frühzeitige und gezielte Förderung. Vor allem im Anschluss an die »PISA-Debatten« hält man zur Nutzung von Begabungspotentialen den Zeitpunkt des Eintritts in die Grundschule im Alter von sechs Jahren für zu spät und erhofft sich durch eine Intensivierung der Bildungsbeiträge im frühen Kindesalter eine Ausschöpfung von »Begabungsreserven« und dadurch eine langfristige Gewährleistung internationaler Wettbewerbsfähigkeit.
- einen wirkungsvollen Beitrag zur Herstellung von Chancengerechtigkeit im Bildungsbereich.

Durch eine frühe Förderung sollen auch Kinder aus Familien, in denen weniger Förderungsimpulse für ein erfolgreiches Bewältigen der Anforderungen des formalen Bildungssystems vermittelt werden, Chancen erhalten, ihre eigenen Bildungspotentiale zu entfalten

(b) Unter sozialpolitischen Vorzeichen verspricht man sich von Kindertageseinrichtungen

- eine verbesserte Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit durch ein ausreichendes Platzangebot und durch eine flexible Gestaltung von Öffnungszeiten ...;
- eine Kompensation von Begrenzungen und Einschränkungen in der familialen Sozialisation, indem man den Kindern Gruppenerfahrungen ermöglicht, Aktivierungsmöglichkeiten außerhalb von Medienkonsum schafft, gezielt Anregungen zur Herausbildung von Sozialverhalten vermittelt u. a. m.;
- eine Verbesserung der gesellschaftlichen Integration – hier vor allem von Menschen mit Migrationsgeschichte –, indem eine frühzeitige gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne familiäre Migrationsgeschichte gemeinsame Erfahrungen ermöglicht, den Umgang mit der deutschen Sprache herausfordert, Kontakte zwischen Eltern mit und ohne Migrationsgeschichte ermöglicht etc. und
- »Prävention« durch frühzeitiges Erkennen von möglichen Problemkonstellationen in der Versorgung und in der Erziehung eines Kindes – so die Intentionen bei der Einfügung des § 8a Abs. 2 in das SGB VIII – sowie durch entsprechende Hilfe-Reaktionen (»frühe Hilfen«) zur Vermeidung späterer Problemzuspitzungen zu »Erziehungshilfe-Fällen«.

Aus diesen verschiedenen Blickwinkeln ergeben sich **erste Schlussfolgerungen**:

„(1) Kinder- und Jugendhilfe bzw. Kinder- und Jugendpolitik muss in diesem Konglomerat unterschiedlicher Erwartungen und Ansprüche ein eigenes Profil für Kindertageseinrichtungen als »Kinder- und Jugendhilfe-Einrichtung« formulieren. Kindertageseinrichtungen benötigen ein sozialpädagogisches Profil, das ihren spezifischen Charakter im Vergleich zu anderen pädagogischen Einrichtungen kennzeichnet und nach außen trägt. Dieses sozialpädagogische Profil von Kindertageseinrichtungen muss sowohl die bildungspolitisch als auch die sozialpolitisch und die kinderpolitisch akzentuierten gesellschaftlichen Anforderungen einbeziehen und in einem reflektierten Einbezug dieser unterschiedlichen politischen Konnotationen eigene Akzentsetzungen herausbilden und begründen.

(2) Es bedarf der Überlegung, wie sich unter konzeptionellen Gesichtspunkten, unter dem Aspekt der Ressourcen und unter dem Aspekt der Qualifikationen Kindertageseinrichtungen weiterentwickeln und ausgestattet werden müssen, um den vielfältigen gesellschaftlichen Erwartungen auch nur annähernd gerecht werden zu können. Ein produktiver Umgang mit komplexen Anforderungen kann nur dann entfaltet werden, wenn eine Vorstellung von »zukunftsfähigen Kindertageseinrichtungen« besteht und wenn aus diesem Bild sowohl in den Einrichtungen als auch in der Politik die entsprechenden konzeptionellen und ressourcenbezogenen Konsequenzen gezogen werden.

(3) Angesichts der einseitig am quantitativen Ausbau und an Kosten ausgerichteten tagespolitischen Debatten zu Kindertageseinrichtungen muss Kinder- und Jugendpolitik der Gefahr entgegenwirken, dass qualitative Elemente vernachlässigt werden. Ohne eine offensive Debatte zu qualitativen Elementen in der Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen ist eine Dynamik in der Weise zu befürchten, dass bei voraussehbarem Ausbleiben der erwarteten »Erfolge« die Verantwortung personalisiert sowie einseitig und ungerechtfertigt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Einrichtungen zugeordnet wird. Eine nachgehende Personalisierung bei der Suche nach den Ursachen möglicher Misserfolge, bei der vorwiegend auf die mangelnde Kompetenz des Personals, auf deren vermeintlich mangelndes Engagement, auf ein zu starres Kleben an alten Konzepten etc. verwiesen würde, würde den Reformprozess des Systems »Kindertageseinrichtungen« behindern. Notwendig ist also, neben einem quantitativen Ausbau der Plätze in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, eine Qualitätsoffensive, in die Überlegungen zur zielbewussten Qualifizierung der vorhandenen Einrichtungen und des vorhandenen Personals einzubeziehen sind“.

### **Kindertageseinrichtungen werden nach Auffassung des BJK mit Erwartungen überhäuft:**

- „• (...) Man erwartet von Kindertageseinrichtungen eine gezielte Förderung von Spracherwerb und Sprachentwicklung, sie sollen die verschiedenen Formen und Facetten der Wahrnehmung von Kindern fördern, die Förderung »naturwissenschaftlicher« Offenheit soll zu einem Aufgabenschwerpunkt der Kindertageseinrichtungen werden und vieles andere mehr.
- (...) Mit der Ausweitung der Konzeption und der Angebote in Richtung »Familienzentren« soll der primären Zielgruppe »Kinder« die sekundäre Zielgruppe »Eltern« an die Seite gestellt und darüber hinaus mit den Familienzentren ein Ausgangspunkt für eine offensive Kinder- und Jugendhilfe im Sozialraum geschaffen werden.
- Der im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) benannte dreifache Auftrag von Erziehung, Bildung und Betreuung wird in einer Intensität und in einer gleichen Betonung aller drei Aspekte an die Einrichtungen herangetragen, wie es bislang nicht der Fall war. (...) Der Bildungsanspruch an die Kindertageseinrichtungen wird neu definiert und mit konkreten Anforderungen an die Einrichtungen verbunden (...).“
- Der Bildungsanspruch wird zudem „ausgeweitet auf die Altersgruppe der ein- und zweijährigen Kinder, die bisher vorwiegend unter dem Betreuungsaspekt betrachtet wurde. Mit der Ausweitung der Anforderungen über die Gewährleistung einer guten »Betreuung« hinaus und mit der damit einhergehenden Aktualisierung des Bildungsanspruchs, müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Einrichtungen Formen der Bildung für Kinder einer Altersgruppe initiieren und pädagogisch umsetzen, für die bisher lediglich »Betreuungskonzepte« realisiert wurden.
- Kindertageseinrichtungen werden vermehrt und intensiver mit Aufgaben einer »präventiven Sozialen Arbeit« konfrontiert. (...) Dafür müssen besondere Kompetenzen erworben werden (u. a. Erkennen und Bewerten von Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung; Elterngespräche in komplexen Situationen in denen Hilfe- und Kontrollaspekte miteinander verwoben sind; angemessene Formen der Kooperation mit dem Jugendamt; differenzierte Kenntnisse zum örtlich vorhandenen Hilfesystem) und es müssen Arbeitsstrukturen entwickelt werden, die eine kompetente Bewältigung der Aufgaben im Kontext des »Systems früher Hilfen« ermöglichen. Ähnliche Erwartungen mit Blick auf eine stärkere Ausgestaltung der Kindertageseinrichtung im Sinne eines »präventiven Hilfesystems« werden auch aus dem Gesundheitsbereich an die Einrichtungen herangetragen: Kindertageseinrichtungen sollen sich intensiver in die Gesundheitsförderung einbringen, etwa im Hinblick auf gesunde Ernährung oder Bewegungserziehung.

Die immer wieder artikulierte Erwartung, dass die Einflussnahme auf die Entwicklung von Kindern in einem möglichst frühen Lebensalter erfolgen sollte, wenn man gute Wirkungen erzielen will, führt bei Kindertageseinrichtungen zu einer Komplexität von Erwartungen und Anforderungen, an der die Einrichtungen scheitern müssen, wenn nicht gleichzeitig

(a) die unterschiedlichen Erwartungen zu einem Profil verdichtet werden, bei dem auch Prioritäten gesetzt und die unterschiedlichen Erwartungen in ihrem Stellenwert gewichtet werden und

(b) die Rahmenbedingungen definiert und gestaltet werden, die die Einrichtungen benötigen, um auch nur annähernd den Erwartungsschwerpunkten gerecht werden zu können.

***Wenn eine Einrichtung in der öffentlichen Funktionszuschreibung gleichermaßen als »vorweg genommene Schule«, »Familienersatz und Institution zur Kompensation familiärer Defizite«, »Erziehungsberatung für Eltern« und als »lebenswerter Ort für Kinder« verstanden und deren Handeln letztlich auch an diesen Zuschreibungen gemessen wird, dann besteht die große Gefahr, dass sie an solch diffusen und gleichzeitig komplexen Anforderungen scheitert.***

Hier bedarf es einer größeren Klarheit des gesellschaftlichen Auftrags an Kindertageseinrichtungen und einer differenzierten Diskussion darüber, welche konzeptionellen, organisatorischen und ressourcenbezogenen Rahmenbedingungen es dieser Institution bedarf, um ihren Auftrag mit Aussicht auf Erfolg realisieren zu können“.

### **Leitorientierung: Chancengleichheit**

„Die zentrale Erwartung an Kindertageseinrichtung lässt sich in der Formel »Herstellung von Chancengerechtigkeit« bündeln. Kindertageseinrichtungen sollen dazu beitragen, dass durch eine frühe Förderung Kinder sich entsprechend ihren Begabungen entwickeln und eine Persönlichkeit herausbilden, die es ihnen ermöglicht, sich in die Erwachsenengesellschaft zu integrieren und sich dort einen Platz zu gestalten, der ihnen ein individuell und sozial befriedigendes Leben ermöglicht. (...)

Angesichts der verschiedenartigen Ausgangsbedingungen im Leben von Kindern sind mit der Ausrichtung am Leitbegriff »Chancengerechtigkeit« zwei zentrale konzeptionelle Herausforderungen verbunden:

- Im Mittelpunkt steht die Ausrichtung an der einzelnen Persönlichkeit und der individuellen Förderung des Kindes. »Chancengerechtigkeit« ist eine Zielformel, die immer das einzelne Kind in den Blick nimmt – seine spezifischen Lebensbedingungen, seine Entwicklungspotentiale, seine Wünsche und Neigungen.
- Mit dem Leitbegriff »Chancengerechtigkeit« wird auch ein kompensatorischer Aspekt im Auftrag an Kindertageseinrichtungen akzentuiert. Es geht um eine besondere Förderung für diejenigen Kinder, in deren familiären und sonstigen sozialen Lebensverhältnissen markante Benachteiligungen enthalten sind. Kinder aus sozial benachteiligten Familien mit eingeschränkten sozialen, kulturellen und ökonomischen Ressourcen bedürfen in hervorgehobener Weise der Beachtung und des Einsatzes von Förderangeboten“.

Weitere Gestaltungsanforderungen zum »Erziehungs- und Bildungssystem Kindertageseinrichtungen« sind darüber hinaus:

- „Gesellschaftlich muss die Existenz einer legitimen öffentlichen Erziehung »neben« der Familie akzeptiert werden. Diese öffentliche Erziehung bezieht selbstverständlich den Lebens- und Erziehungsort »Familie« ein und muss mit diesem intensiv verknüpft sein.

(...) Der eigenständige Wert außerfamiliärer Erziehungs-, Bildungs- und Lernorte auch im frühen Kindesalter muss als solcher gesellschaftlich anerkannt werden. Die Verantwortung für eine positive Entwicklung von Kindern wird in unterschiedlichen Funktionen, aber gemeinsam und in Kooperation von Eltern und weiteren gesellschaftlichen Akteuren gestaltet. (...) Damit tendiert die öffentliche Erziehung für Kinder zu einem ähnlichen Legitimationsstatus wie die Schule, die ihre Legitimation auch nicht primär aus einer vermeintlichen »Familienergänzung« zieht.

(...)

- Weil die Familie für den Bildungs- und Lernerfolg der Kinder eine zentrale Bedeutung hat, sind besondere Bemühungen zur Verknüpfung des Erziehungs- und Bildungsortes »Kindertageseinrichtung« mit dem Erziehungs- und Bildungsort »Familie« erforderlich. (...) Ohne eine produktive Aufnahme und Verarbeitung der kompensatorischen Förderungsimpulse innerhalb der Familie werden die Impulse nur begrenzt die beabsichtigte Wirkung entfalten können, da der familiäre Lebens- und Erziehungsrahmen einen elementaren Erfolgsfaktor in einem kompensatorisch angelegten Förderungskonzept darstellt.
- Wenn »Chancengerechtigkeit« die Leitorientierung für Kindertageseinrichtungen markieren soll, dann sind auch diejenigen Kinder besonders in den Blick zu nehmen, die in Familien mit einer Migrationsgeschichte leben. (...) »Chancengerechtigkeit« für diese Kinder aus Familien mit Migrationsgeschichte setzt zum einen eine besondere, auf deren sozialen und kulturellen Lebensrahmen ausgerichtete individuelle Förderung voraus. Zum anderen werden die Kindertageseinrichtungen vor die Herausforderung gestellt, sich der Verschiedenheit, in denen die Kinder leben, bewusst zu werden und darauf konzeptionell zu reagieren.
- Mit der stärkeren Ausrichtung am Leitbegriff »Chancengerechtigkeit« sind methodisch-konzeptionelle, im bisherigen Alltag von Einrichtungen nur begrenzt berücksichtigte Auswirkungen verbunden. Einerseits rückt ... das einzelne Kind mit seinen individuellen Eigenheiten stärker in den Mittelpunkt des pädagogischen Handelns. Dies kann jedoch in Spannung zu einer vielfach anzutreffenden primären Ausrichtung des pädagogischen Handelns an der »Gruppe« geraten. Sicherlich bildet die Gruppe einen wichtigen Rahmen für die pädagogische Arbeit in der Einrichtung (als Sicherheit bietende »peer group«, als Feld für soziales Lernen etc.), jedoch bedarf es einer Balance zwischen Gruppenorientierung und der Orientierung am einzelnen Kind. Eine vorwiegende Ausrichtung an der Gruppe, wie sie – nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Rahmenbedingungen (Betreuungsschlüssel, Personalausstattung) – in einer erheblichen Anzahl von Kindertageseinrichtungen vorzufinden ist, lässt dieses, für die pädagogische Arbeit erforderliche Gleichgewicht, vermissen. (...)
- Wenn man den mit dem Leitbegriff der »Chancengerechtigkeit« verbundenen kompensatorischen Aspekt in den Blick nimmt, dann muss auch über die daraus resultierenden Folgen für die Ressourcenvergabe diskutiert werden. Angesichts des kompensatorischen Aspekts von »Chancengerechtigkeit« dürfen nicht mehr alle Einrichtungen mit den gleichen Ressourcen ausgestattet werden. Vielmehr müssen Einrichtungen mit Kindern, die intensiver auf kompensatorische Angebote angewiesen sind, deutlich mehr und gezielter ausgerichtete Ressourcen erhalten als Einrichtungen mit Kindern, bei denen aufgrund ihrer familiären Lebensverhältnisse der kompensatorische Aspekt nicht so stark aktiviert werden muss. Die Ausstattungs- und Finanzierungsmechanismen müssen sozialpolitisch gezielter und steuerungsbewusster eingesetzt werden“.

### **Kindertageseinrichtungen im Kontext von Bildung**

„Für die Herstellung von Chancengerechtigkeit nimmt Bildung eine zentrale Stellung ein (...).

Demzufolge erfordert eine – gegenüber dem traditionellen Bild des »Kindergartens« – erweiterte Funktionszuschreibung an die Kindertageseinrichtungen eine neue Art der Verankerung im Bildungsbereich. Diese Verankerung von Kindertageseinrichtungen sollte über zwei Wege erfolgen

- konzeptionell, indem der Bildungscharakter dessen, was in Kindertageseinrichtungen geschieht, definiert und plausibel erläutert sowie gesellschaftlich zur Akzeptanz gebracht wird und
- institutionell, indem die Kindertageseinrichtungen mit den anderen Teilen des Bildungssystems kooperativ verknüpft werden und auf diese Weise zum sichtbaren Bestandteil eines differenzierten, mit unterschiedlichen Funktionszuschnitten der einzelnen Teile ausgestatteten, kooperativ verbundenen Bildungssystems werden.

In konzeptioneller Hinsicht wird der Bildungscharakter des Geschehens in Kindertageseinrichtungen deutlich, wenn man den Bildungsbegriff nicht allein mit formalisierten Lernvorgängen in schulischen Institutionen gleichsetzt, sondern stärker vom Subjekt aus und umfassender ... als »Aneignung von Welt« und Entfaltung eines individuellen Profils der Person versteht.“ (...) In diesem Bildungsverständnis geht es um „vielgestaltige Vorgänge der »Aneignung von Welt« in ihren kulturellen, materiell-dinglichen, sozialen und subjektiven Dimensionen. In einem solchen breiteren Verständnis erscheint Bildung nicht auf formale Lernprozesse eingeengt, sondern Bildung ereignet sich darüber hinaus in expliziter (formell organisierter) und impliziter (ungeplanter, beiläufiger) Form sowie in formalisierten (z. B. schulischen) und in nichtformalen (z. B. in Familien, beim Medienumgang oder in Gleichaltrigengruppen) Konstellationen.

In institutioneller Hinsicht sind für eine Verankerung der Kindertageseinrichtungen im Bildungsbereich insbesondere folgende Aspekte in den Blick zu nehmen:

- Die Kooperation von Kindertageseinrichtungen und Grundschulen darf sich nicht allein in den tradierten Ansätzen zur Gestaltung des »Übergangs vom Kindergarten zur Grundschule« bewegen. Die bisherigen Ansätze müssen aufgenommen und weiterentwickelt werden zu einem komplexer angelegten »Übergangsmanagement«. Die Ausgestaltung der »Statuspassage« von Kindern (vom »Kindergartenkind« zum »Schulkind«) bedarf einer gemeinsamen Bildungskonzeption, die zur Grundlage von konkreten Maßnahmen zur umfassenden Vorbereitung und Gestaltung des Übergangs wird. Ein solches »Übergangsmanagement«, das auf kommunaler Ebene ausgestaltet und am Leben gehalten werden muss, kann eine Konkretisierung der »kommunalen Bildungslandschaften« sein (...).
- Damit eine kindbezogene, an Bildungsbiographien ausgerichtete Kooperation stattfinden kann, bedarf es der gemeinsamen bzw. abgesprochenen »Bildungskonzeptionen« unterschiedlicher Bildungsorganisationen mit einem jeweils altersentsprechend und biographisch ausgerichteten Bildungsverständnis (...).
- Die Förderung der Kinder soll sich an individuellen »Bildungsplänen« ausrichten, die die unterschiedlichen, entsprechend den biographischen Phasen der Kinder differenzierten Bildungsanforderungen und Bildungskonzipierungen aufnehmen und widerspiegeln. Damit die Bildungspläne eine kontinuierliche, durch möglichst geringe Brüche gekennzeichnete Förderung der Kinder ermöglichen, müssen die in verschiedenen Bildungsphasen der Kinder beteiligten Pädagoginnen und Pädagogen ein gemeinsames Verständnis solcher Bildungsbiographien entwickeln. Damit ist die Ebene der kindbezogenen Kooperation von Fachkräften (Erzieherinnen und Erzieher sowie Lehrerinnen und Lehrer) angesprochen, die organisational abgesichert und herausgefordert werden muss“.

## **Einbeziehung der Kindertagespflege**

„Angesichts der dargelegten intensiveren gesellschaftlichen Erwartungen, der Ausrichtung von Kindertageseinrichtungen an der Leitvorstellung »Herstellung von Chancengerechtigkeit« und der Verknüpfung mit dem Bildungsbereich ergibt sich die Frage, ob und gegebenenfalls in welcher Weise die Kindertagespflege in diese erweiterte Funktionsbestimmung einbezogen werden kann bzw. ob Kindertagespflege die skizzierten Erwartungen erfüllen kann. (...) Im Sinne der Leitorientierung »Chancengerechtigkeit« und einer darauf ausgerichteten gesellschaftlichen (Teil-)Verantwortung für anregungsreiche Bildungsorte und Lernwelten ist nicht plausibel, weshalb lediglich Kindertageseinrichtungen und nicht auch die Kindertagespflege bzw. Kindertagespflegepersonen mit den in einem (erweiterten) Bildungsbegriff enthaltenen Anforderungen konfrontiert werden sollen“.

## **Konzeptionelle Grundlagen**

„a) Die Notwendigkeit, den Bildungsaspekt stärker als bisher hervorzuheben und auf eine Stufe mit Erziehung und Betreuung zu stellen bzw. mit diesen zu verknüpfen, ist eine elementare Anforderung zur Veränderung bzw. Weiterentwicklung der Konzeptionen. Kindertageseinrichtungen werden sich künftig verstärkt darüber legitimieren müssen, dass sie ihre Handlungsansätze zur kindgemäßen Förderung von Bildung herausarbeiten, nach innen und außen überzeugend darstellen und ihre entsprechende Praxis nachweisen“. (...) Dazu „bedarf es einer elementaren, die einzelnen pädagogischen Teile integrierenden Konzeptionsentwicklung in den einzelnen Einrichtungen.

b) (...) Bei einer Ausweitung der Altersspanne in Kindertageseinrichtungen“ (wie sie zum Teil bereits stattgefunden hat) „wäre u. a. zu diskutieren, ob die entwicklungstypischen Anforderungen einzelner Altersstufen möglicherweise mit einer neuen alterstypischen Binnendifferenzierung der Einrichtung beantwortet werden sollte. In einer solchen Binnendifferenzierung würde man z. B. bei den Kindern bis zu zwei Jahren die familienanaloge Funktion der Einrichtung in den Vordergrund stellen. Bei den Kindern zwischen zwei und vier Jahren stünde die Sozialisation unter Gleichaltrigen im Mittelpunkt, wodurch die Konzeption besonders die Entwicklungen in Gruppen hervorheben würde. Für die Altersgruppe Kinder mit fünf und sechs Jahren nähme der Bildungscharakter, die Bildungsfunktion der Einrichtung in einem umfassenderen Sinne (nicht im engen Sinne der traditionellen »Schulvorbereitung«) einen größeren Stellenwert in der pädagogischen Konzeption ein. (...) Mit dem Hinweis an dieser Stelle soll verdeutlicht werden, dass Kindertageseinrichtungen mit einer größeren Altersspanne bei den Kindern vor konzeptionellen Herausforderungen mit erheblicher Tragweite stehen, die nicht durch ein additives Hinzufügen neuer Elemente an die bisherigen Konzeptionen zu bewältigen sind.

(c) Im Hinblick auf den Umgang mit dem Bildungsanspruch müssen Einrichtungen für sich ein »Bildungsprofil« erarbeiten, das zum einen die Fachdebatten zur frühkindlichen Bildung zur Kenntnis nimmt und einarbeitet und das zum anderen Spezifika im »Bildungsbedarf« angesichts der jeweiligen Lebenssituationen der in der Einrichtung pädagogisch betreuten Kinder berücksichtigt. Dabei sind insbesondere folgende Aspekte bedeutsam:

- Die Konzeptionierung der »Bildungsarbeit« ist auf die Eigenarten kindlicher Lernprozesse in spezifischen Altersphasen auszurichten. Stichworte in diesem Zusammenhang sind u. a. Zusammenhang von Bindung und Bildung, die Bedeutung systematischer Beobachtung als Grundlage für Bildung, individuelle und altersspezifische Förderung statt generalisierter Bildungs- bzw. Lernziele, Einbindung von Bildungsprozessen in die alltäglichen Interaktionen.
- (...) Das Verhältnis von Rahmenplänen und individueller Förderung (und der damit

einher gehenden Verarbeitung von Heterogenität) muss von den Einrichtungen konzeptionell verarbeitet werden.

- (...) Kindertageseinrichtungen können nur dann wirkungsvoll durch pädagogisches Handeln zur Herstellung von »Chancengerechtigkeit« beitragen, wenn sie Benachteiligungen in den familiären Lebensverhältnissen der Kinder wahrnehmen und durch gezielte Bildungsangebote aufzuarbeiten versuchen. Das bedeutet eine intensivere Ausrichtung der Angebote an der Handlungsmaxime einer sozialen Differenzierung.
- Ein wesentliches Element der Konzeption muss die Verknüpfung mit den Erziehungs- und Bildungsprozessen in den Familien sein. Eine solche Verknüpfung geht konzeptionell über die traditionelle Aufgabe der »Elternarbeit« hinaus. Der »Familienanteil« der Erziehungs- und Bildungsprozesse in der Einrichtung muss konzeptionell mitgedacht werden. (...) Insbesondere für die Frage, wie die erforderliche Verknüpfung bei benachteiligten Familien erfolgen kann, sind weitere systematische Projektentwicklungen und zu evaluierende Erfahrungen notwendig.

d) Der Umgang mit Heterogenität als konzeptionelle Anforderung an Kindertageseinrichtungen erfährt eine weitere Ausweitung, wenn Kindertageseinrichtungen angesichts des ... hohen Anteils von Kindern aus Familien mit Migrationsgeschichte die Lebenssituationen und Bildungsbedürfnisse dieser Kinder differenziert in die Konzeptionen und in das pädagogische Alltagshandeln einbeziehen. Dieser Aspekt des »Umgangs mit Heterogenität« erweist sich als eine zentrale Anforderung, der sich Kindertageseinrichtungen hinsichtlich einer Herstellung von Chancengerechtigkeit, bei der Förderung von Bildungsprozessen eine wichtige Funktion einnimmt, konzeptionell und im pädagogischen Alltagsgeschehen stellen müssen.

e) (...) Wenn im Sinne einer stärkeren Ausrichtung am Leitbegriff »Chancengerechtigkeit« die Eltern und das familiäre Umfeld intensiver in das Bildungsgeschehen in der Kindertageseinrichtung einbezogen werden sollen und dadurch familiäre und institutionelle Bildungsorte und Lernwelten besser miteinander verknüpft werden sollen, dann ist die Perspektivenerweiterung auf die Familie als Adressatengruppe eine konsequente Entwicklung. Mit einer solchen Öffnung erweitert sich das Spektrum der Konzeption von einer alleinigen Ausrichtung auf die internen Prozesse auf eine außengerichtete Verortung in den sozialräumlichen Bezügen.

f) Wenn der Anspruch der Bildung auch für Kinder unter drei Jahre nicht nur für die Einrichtungen, sondern auch für die Kindertagespflege gelten soll, bedarf die Einlösung dieses Anspruchs bei der Kindertagespflege, die aus der Tradition der »Betreuung« erwachsen ist und in die daher der Bildungsgedanke in besonderer Weise eingebracht werden muss, einer institutionell verankerten »Absicherung« und »Unterstützung«. Dafür ist zum einen das im Bereich der Kindertageseinrichtungen erfolgreich institutionalisierte Modell der »Fachberatung« einsetzbar; man kann sich hier auch von den Beratungserfahrungen der Pflegekinderdienste anregen lassen. Zum anderen wäre die Eingebundenheit der Kindertagespflege in den Bildungsanspruch der Kindertagesbetreuung durch eine engere Verbindung mit regional nahen Kindertageseinrichtungen herzustellen. Damit wird die Kooperation zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen zu einer neuen Aufgabe, die Einrichtungen konzeptionell berücksichtigen müssten“. (...)

### **Ressourcen zur Bewältigung der Anforderungen**

„Im Hinblick auf die Personalausstattung zur Umsetzung von Konzeptionen in Kindertageseinrichtungen, die auf eine verbesserte Herstellung von Chancengerechtigkeit zielen, sind insbesondere folgende Aspekte hervorzuheben:

- Erforderlich ist ein deutlich verbesserter Personalschlüssel, um (a) die Anforderung einer

individualisierten Förderung von Kindern und des produktiven Umgangs mit Heterogenität realisieren zu können und um (b) die für Bildungs- und Lernprozesse erforderliche persönliche Bindung realisieren zu können – insbesondere bei den Kindern unter drei Jahren. (...)

Wenn über angemessene Personalschlüssel nachgedacht wird, dann wird man sicherlich auf die Gruppengröße als Basiswert für die Berechnung zurückgreifen. In Ergänzung zu einem solchen generalisierenden Basiswert müssen jedoch ebenfalls die individuellen Bildungskonstellationen der Kinder und die besondere Situation des jeweiligen sozialen Ortes berücksichtigt werden. Im Sinne einer Förderung von Chancengerechtigkeit wird der Personalbedarf bei verschiedenen sozialen Konstellationen in Kindertageseinrichtungen unterschiedlich zu berechnen sein.

- Bei der Berechnung bzw. Festlegung der Personalschlüssel sind Verfügungszeiten der Erzieherinnen und Erzieher einzuberechnen: Bildungsprozesse müssen vorbereitet und ausgewertet werden, Beobachtungen als Grundlage für Bildungspläne müssen vorbereitet, zeitlich sorgfältig durchgeführt und ausgewertet werden, Bildungspläne müssen geschrieben und kontinuierlich dokumentiert werden, Zeiten für Beratung müssen eingerechnet werden. Ebenfalls ist die Zeit für den Austausch und das Gespräch mit den Eltern (über Beobachtungen, Bildungspläne, Förderungsaktivitäten, häusliche Lebensbedingungen etc.) zu berücksichtigen. (...)

Angesichts des erforderlichen Ausbaus der Angebote in Kindertageseinrichtungen wurden über eine lange Zeit Einsparmöglichkeiten gesucht und dabei auch die Verfügungszeiten als vermeintlich disponible Zeitmasse angesehen. Die entsprechenden Reduktionen der Verfügungszeiten erweisen sich jedoch für die Realisierung des Bildungsanspruchs in Kindertageseinrichtungen als dysfunktional. (...)

- Ohne eine systematische Fortbildung und ohne einrichtungs- und einzelfallbezogene Beratungen werden die konzeptionellen Anforderungen nicht umzusetzen sein. (...)

## **Finanzierung**

Wenn man die kompensatorische Logik von »Chancengerechtigkeit« ernst nimmt, dann folgt daraus eine differenzierte Praxis der Ausstattung und Finanzierung, bei der diejenigen Einrichtungen, die aufgrund der Lebensverhältnisse der von ihnen betreuten Kinder die kompensatorischen Aspekte stärker herausbilden müssen, mit mehr und gezielter ausgerichteten Ressourcen versorgt werden als diejenigen Einrichtungen, deren Kinder in familiären Lebensverhältnissen aufwachsen, die einen besonderen kompensatorischen Förderbedarf nicht so deutlich erkennen lassen.

Die in der Öffentlichkeit diskutierte Frage der Beitragsfreiheit zumindest für das Kindergartenalter (drei bis sechs Jahre) hat einen grundsätzlichen wie einen finanzierungsstrategischen Aspekt. Im Grundsatz sprechen viele Argumente für eine Beitragsfreiheit des Kindergartenbesuchs. Wenn Bildung als eine öffentliche Aufgabe verstanden wird und wenn anerkannt ist, dass Bildungsprozesse nicht erst mit dem Schuleintritt einsetzen, sondern Bildung im frühen Kindesalter die Grundlage für einen positiven Verlauf schulischer Bildungsprozesse legt, dann ist kaum plausibel, warum die Beitragsfreiheit erst mit dem Eintritt in die Grundschule einsetzt. Vor diesem Hintergrund ist auch der Sachverständigenkommission für den Zwölften Kinder- und Jugendbericht zuzustimmen, die eine Beitragsfreiheit für die öffentlich verantwortete Kindertagesbetreuung fordert – dies nicht nur für das Kindergartenalter, sondern für die gesamte Kindertagesbetreuung.

Andererseits ist zu konstatieren, dass in den nächsten Jahren Finanzmittel in einem erheblichen Umfang eingesetzt werden müssen, um ... den qualitativen Stand nicht nur zu halten, sondern deutlich zu verbessern. Die Vorstellungen zu einer am Prinzip der Chancengerechtigkeit ausgerichteten Erziehung und Bildung in Kindertageseinrichtungen, wie sie in dieser Stellungnahme artikuliert werden, erfordern qualitative

Weiterentwicklungen in einem erheblichen Umfang, die sich selbstverständlich auch in zusätzlichen Kosten niederschlagen. Unter finanzierungsstrategischen Gesichtspunkten sollte der quantitativen Erweiterung und der qualitativen Verbesserung der Kindertageseinrichtungen der Vorzug gegenüber einer schrittweise eingeführten Beitragsfreiheit gegeben werden. Kinder- und jugendhilfepolitisch kommt dem Ausbau zu einer bedarfsentsprechenden und pädagogisch hochwertigen Kindertagesbetreuung, die tatsächlich in der Lage ist, wirkungsvoll zur Herstellung von Chancengerechtigkeit beizutragen, eine höhere Bedeutung zu als einer – im Grundsatz durchaus plausiblen und zu befürwortenden – Beitragsfreiheit“.

### **Steuerung der Reformprozesse vor Ort**

„• Dem örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe kommt eine zentrale Funktion bei der Impulsvermittlung an die Einrichtungen und bei der Initiierung von Verknüpfungsmechanismen zwischen Kindertageseinrichtungen und dem örtlichen Schulsystem zu. Die ... skizzierte Verankerung von Kindertageseinrichtung im Bildungsbereich wird durch das örtliche Jugendamt vorangetrieben, das die Aufgabe der Jugendhilfeplanung gem. §§ 79/80 SGB VIII realisieren muss und das im Rahmen dieses Auftrags auch darauf hinwirken muss, dass die Jugendhilfeplanung und die Schulentwicklungsplanung aneinander angekoppelt werden.

• Bei den Kindertageseinrichtungen sind ... kooperative Planungsprozesse bisher ... nur selten auf die Ebene der konzeptionellen Gestaltung vorgedrungen. Meist blieb es unter dem Etikett »Kindergartenbedarfsplanung« auf der Ebene der vorwiegend quantitativen Versorgung mit Betreuungsangeboten, bei der konzeptionelle Anforderungen ... in den Planungsdiskursen nicht thematisiert wurden. Die in § 22a Abs. 5 SGB VIII formulierte qualitative Planungsanforderung an die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe wird in der Praxis meistens überlagert von der primären Ausrichtung an der Realisierung der Rechtsansprüche und des infrastrukturellen Gewährleistungsauftrags (in seiner auf Plätze orientierten quantitativen Variante) gem. §§ 24 und 24a SGB VIII. Diese Begrenzung ist durch den Einbezug qualitativer, konzeptioneller Elemente in die Prozesse der Jugendhilfeplanung zu überwinden, (...).“

### **Fazit**

„Die Kindertageseinrichtungen stehen vor Reformanforderungen, die in ihrer Intensität denen der elementaren Kindergartenreform in den 1970er-Jahren nicht nachstehen. Die vielfältigen bildungspolitischen und sozialpolitischen Funktionszuschreibungen lassen sich nicht »nebenbei« und bei gleich bleibenden Ressourcen verarbeiten.

Die gesellschaftlichen Akteure konfrontieren die Einrichtungen mit Erwartungsbündeln, die zum einen die Möglichkeiten der Einrichtungen überfordern und zum anderen zueinander in Spannung stehen und damit unreflektiert die Fachkräfte in den Einrichtungen einer Situation aussetzen, in der sich bei diesen das Gefühl festsetzt, scheitern zu müssen.

Hier besteht eine öffentliche Verantwortung für den Reformprozess der Kindertageseinrichtungen:

- eine öffentliche Verantwortung für eine sorgfältige Debatte zu den realistischen Erwartungen, mit denen Kindertageseinrichtungen konfrontiert werden können;
- eine öffentliche Verantwortung für das Bereitstellen der erforderlichen Ressourcen, um die in der Debatte herausgefilterten Anforderungen einigermaßen verlässlich realisieren zu können und
- eine öffentliche Verantwortung für eine den Gegebenheiten des Handlungsfeldes angemessene Steuerung des Reformprozesses.

Angesichts der Komplexität des Feldes ist mit einem länger andauernden Reformprozess zu rechnen. (...)

Ein zentraler reformstrategischer Faktor liegt in der kommunalen Jugendhilfeplanung. In der Jugendhilfeplanung steckt das Potential, die örtlichen Anforderungen und Gegebenheiten mit der reformerischen Gesamtstrategie zu verbinden und dabei ... trägerübergreifende kinder- und jugendhilfepolitische kommunale Gestaltungsimpulse zur Wirkung kommen zu lassen. Möglicherweise können auch über die Jugendhilfeplanung inhaltliche Steuerungserwartungen bei der Vergabe öffentlicher Mittel realisiert werden. Ferner bedingt eine differenzierte, auf Kompensationsfunktionen ausgerichtete Finanzierungspraxis ... eine fachlich reflektierende und methodisch kompetente Jugendhilfeplanung. (...)

Des Weiteren „muss im Bereich der Kindertageseinrichtungen ein inhaltliches Planungsverständnis herausgebildet werden, das nicht primär auf quantitative Planung von Plätzen und anderen Versorgungsgrößen ausgerichtet ist, sondern ... gleichermaßen die fachlichen Entwicklungsperspektiven in den Mittelpunkt stellt. Eine solche Jugendhilfeplanung darf auch nicht vor einer fachlich begründeten inhaltlichen Auseinandersetzung mit Trägern im Rahmen partizipativer Planungsprozesse zurückschrecken. Auch solche inhaltlichen Diskurse sind Teil der öffentlichen Verantwortung für ein tragfähiges System der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Die Zukunftsfähigkeit von Kindertageseinrichtungen ist zu einem nicht unerheblichen Teil von der Zukunftsbereitschaft und der zukunftsbezogenen fachpolitischen Gestaltungskompetenz der örtlichen Jugendhilfeplanung abhängig“.

Soweit die Standortbestimmung des Bundesjugendkuratoriums (BJK).

Wesentliche, durch das Bundesjugendkuratorium als Beratungsgremium der Bundesregierung herausgearbeitete Aspekte finden sich im so genannten „Gute-KiTa-Gesetz“ wieder, wenn dort in § 2 folgende Handlungsfelder in den Focus genommen werden:

„Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung werden auf folgenden Handlungsfeldern ergriffen:

1. ein bedarfsgerechtes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot in der Kindertagesbetreuung schaffen, welches insbesondere die Ermöglichung einer inklusiven Förderung aller Kinder sowie die bedarfsgerechte Ausweitung der Öffnungszeiten umfasst,
2. einen guten Fachkraft-Kind-Schlüssel in Tageseinrichtungen sicherstellen,
3. zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung beitragen,
4. die Leitungen der Tageseinrichtungen stärken,
5. die Gestaltung der in der Kindertagesbetreuung genutzten Räumlichkeiten verbessern,
6. Maßnahmen und ganzheitliche Bildung in den Bereichen kindliche Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung fördern,
7. die sprachliche Bildung fördern,
8. die Kindertagespflege (§ 22 Absatz 1 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) stärken,
9. die Steuerung des Systems der Kindertagesbetreuung im Sinne eines miteinander abgestimmten, kohärenten und zielorientierten Zusammenwirkens des Landes sowie der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe verbessern oder
10. inhaltliche Herausforderungen in der Kindertagesbetreuung bewältigen, insbesondere

die Umsetzung geeigneter Verfahren zur Beteiligung von Kindern sowie zur Sicherstellung des Schutzes der Kinder vor sexualisierter Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung, die Integration von Kindern mit besonderen Bedarfen, die Zusammenarbeit mit Eltern und Familien, die Nutzung der Potentiale des Sozialraums und den Abbau geschlechterspezifischer Stereotype.

Förderfähig sind *zusätzlich* auch Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren, die über die in § 90 Absatz 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der ab dem 1. August 2019 geltenden Fassung geregelten Maßnahmen hinausgehen, um die Teilhabe an Kinderbetreuungsangeboten zu verbessern. Maßnahmen gemäß § 2 Satz 1 Nummern 1 bis 4 sind von vorrangiger Bedeutung“.

Wie schon durch das BJK herausgearbeitet, stehen Maßnahmen zur finanziellen Entlastung bei den Gebühren nicht im Mittelpunkt der Bestrebungen, sondern können - neben den inhaltlichen Maßnahmen – zusätzlich in Betracht kommen, **wenn** dadurch die Teilhabe an Kindertagesbetreuungsangeboten verbessert werden kann. Zudem wird im letzten Absatz klargestellt, dass insbesondere die Ziffern 1 bis 4 mit besonderer Bedeutung im Sinne von Vorrangigkeit versehen sind – insbesondere gegenüber finanzieller Entlastung der Eltern.

.